



# „ZEITENWENDE“ & ZUKUNFTSANGST

**TITELTHEMA:** Zukunftsangst – berechtigt oder hysterisch?

**AUSSERDEM:** Familienpolitische Vorhaben in dieser Legislaturperiode – Brennpunkt: Warum kann das Wechselmodell verhindert werden? – Sozialleistungen: Wo muss ich was beantragen? – Titelthema 169 „Narzissmus“: Reaktionen und Meinungen

**ISUV INTERN:** Veranstaltungen – Steuertipps – Rechtstipps – Leseforum – Kaleidoskop

# Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

**S**chon wieder schreibe ich ein Editorial, in dem ich mich mit der angespannten Lage in der Welt und in unserem Land beschäftige.

Corona ist fast etwas in den Hintergrund getreten angesichts der ernststen Situation, in die der russische Angriff auf die Ukraine die ganze Welt gebracht hat. Das herrliche Sommerwetter, das auch jetzt, während ich das schreibe, herrscht, täuscht fast darüber hinweg, wie bedrohlich die Auswirkungen des Krieges überall sind. Obwohl auch die Zahlen der Covid-19-Infektionen wieder ansteigen, hat sich hier fast eine Gewöhnung eingestellt. Wir haben doch alle irgendwie gelernt, damit umzugehen und andere Probleme überdecken dieses nun schon „alte“ Thema.

Beim letzten Mal habe ich angedeutet, dass der Krieg in der Ukraine wahrscheinlich noch massive Auswirkungen auf unser Land haben wird, und genau das ist eingetreten. Nie waren die Preise für Lebensmittel höher. Schuld daran sind der Krieg, die auch dadurch steigenden Energiekosten und Corona. In Deutschland trifft die Verteuerung der Grundnahrungsmittel besonders die ärmeren Teile der Bevölkerung. Die Zahl der Berechtigten bei der Tafel in Berlin Spandau zum Beispiel ist seit Januar um 17% gestiegen.

Zusätzlich dazu steigen die Energiekosten ins Unermessliche und niemand weiß, wie die Entwicklung sein wird. Zu den wirtschaftlichen Ängsten kommt die Angst, im Winter im Kalten sitzen zu müssen. Die Energiepreise werden um einen Wert zwischen 80 und knapp 130 Prozent steigen, falls es zu weiteren Importbeschränkungen für fossile Brennstoffe aus Russland kommt.

Die Inflationsrate in Deutschland lag im Juni bei 7,6 %, sie ist erstmals seit Monaten etwas gesunken anstatt weiter zu steigen. Das ist allerdings wahrscheinlich nur eine kurze Atempause. Der Tankrabatt, das 9 Euro-Ticket und der leicht gesunkene Ölpreis haben zu einer ganz leichten Entspannung gesorgt – staatlich herbeigeführte Entlastungsmaßnahmen, die schon im August wieder auslaufen, was die Inflation wieder zum Steigen bringen könnte.

In diesem Spannungsfeld stehen die Trennungsfamilien unter besonderem Druck. Denn die Inflation und alle anderen beschriebenen Probleme betreffen beide Seiten: Die Unterhaltszahler und die Unterhaltsempfänger. Während für Unterhaltszahler ungeachtet der galoppierenden Inflation der Selbstbehalt von 1.160,- € ewig gleich bleibt, genauso wie die Wohnkostenauspauschale von 430,- €, wird der zu zahlende Mindestunterhalt regelmäßig an die Inflation angeglichen. Niemand kann angesichts der derzeitigen Mieten und Energiekosten eine Wohnung finden, die 430,- € Warmmiete kostet, und gleichzeitig genügend Platz bietet, um auch noch Kinder zu betreuen. Das ist eine Verhöhnung derjenigen, die ihren Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachkommen.

Die Entlastung der Familien, die die Bundesfamilienministerin Lisa Paus fordert, ist richtig und findet auch unsere Zustimmung. Aber diese Entlastung muss bei allen Familien ankommen, auch bei Trennungsfamilien. Das Unterhaltsrecht wurde bei allen Angleichungen der letzten Jahre vergessen, während im Sozialrecht beispielsweise regelmäßig immer nachgebessert wurde.

Diese Punkte beschäftigen uns gerade sehr bei unserer politischen Arbeit. Bei einigen intensiven Gesprächen mit Politikerinnen und Politikern konnten wir in den vergangenen Wochen unsere Positionen an verschiedenen Stellen vortragen. Trennungsfamilien sind eine große gesellschaftliche Gruppe. Sie gleichberechtigt zu entlasten, dafür zu sorgen, dass beide Teile der Trennungsfamilie ein angemessenes Einkommen erwirtschaften können, beugt Kinderarmut vor.

Außer unserer politischen Arbeit beschäftigt uns im Bundesvorstand gerade die Vorbereitung unserer Klausurtagung im Juli. Nachdem die letzte Klausurtagung 2020 leider pandemiebedingt ausfallen musste, gab es seit vielen Jahren kein solches Treffen mehr. Kontaktstellenleiter\*innen und



der neue Bundesvorstand werden die beiden Tage nutzen, um sich kennenzulernen, sich miteinander einzuspielen und zu einem Team zu werden. Wir werden zu verbandssinternen Themen arbeiten, uns auf unsere gemeinsamen Ziele und Ideen fokussieren, Kritik aufnehmen und versuchen, Probleme, die bei der ehrenamtlichen Arbeit für ISUV möglicherweise bestehen, zu lösen. Einen Höhepunkt der Tagung bietet das Referat von Herrn Schürmann, dem man mit Spannung entgegensehen darf. Es ist Josef Linsler zu verdanken, dass wir unseren Ehrenamtlichen diesen Vortrag bieten können. Wir vom Bundesvorstand freuen uns auf die Zeit mit den Kontaktstellenleiter\*innen, besonders da wir viele nur über Videokonferenzen kennen oder eben sehr lange nicht mehr getroffen haben. Der persönliche Austausch untereinander wird deshalb sehr im Vordergrund stehen.

**Das Unterhaltsrecht wurde bei allen Angleichungen der letzten Jahre vergessen, während etwa im Sozialrecht regelmäßig nachgebessert wurde.**

Für einen Sommer-Report gehört es sich dann auch, dass ich allen Leserinnen und Lesern einen schönen Sommer wünsche mit hoffentlich einigen entspannten Momenten im Liegestuhl, in der Natur,

bei einem guten Buch, mit der Familie, Freunden, nahen Menschen. Bewahren Sie sich bei allen schlechten Nachrichten ein Fünkchen Hoffnung und etwas Optimismus, auch wenn das oft schwerfällt, das weiß ich auch aus persönlicher Erfahrung.

Ihre  
Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,  
Bundesvorsitzende

**Akteneinsicht beim Jugendamt – oft ein Thema für viele Mitglieder: Geht das ohne Anwalt? Welche Rolle spielt das Kind?**

## Ohne Zustimmung des Kindes kein Einsichtsrecht in Akte beim Jugendamt

**Pauschale Behauptungen über verleumderischen und falschen Akteninhalt begründen kein Einsichtsrecht des Elternteils in Jugendhilfeakte bei fehlender Zustimmung des Kindes. Es besteht für ein Elternteil kein Einsichtsrecht in die Jugendhilfeakte, wenn das Kind der Einsicht nicht zustimmt und das Einsichtsbegehren auf pauschale Behauptungen über den verleumderischen und falschen Akteninhalt gestützt wird. Ein Einsichtsrecht nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 5 SGB VIII besteht dann nicht. Dies das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes entschieden.** (Beschluss vom 18.03.2022 – 2 D 23/22)

### Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Mutter einer 14-jährigen Tochter beantragte im Jahr 2021 beim Verwaltungsgericht des Saarlandes den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf Einsicht in die Jugendhilfeakte über ihre Tochter. Das Kind lebte seit 2011 bei den Großeltern. Es lehnte eine Einsichtnahme in ihre Akte durch die Mutter ab. Die Kindesmutter begründete das Einsichtsbegehren damit, dass sich in der Akte falsche Informationen befänden, die sie zur Einlassung beim Familiengericht benötige. Der Akteninhalt sei voller Verleumdungen und Lügen. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag zurück. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Kindesmutter.

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Der Kindesmutter stehe ein Einsichtsrecht in die Jugendhilfeakte nicht zu. Ein Einsichtsrecht bestehe nicht, sofern die Voraussetzungen für eine Auskunft nach § 65 Abs. 1 Nr. oder Nr. 5 SGB VIII nicht erfüllt sind. So lag der Fall hier. Die Tochter der Kindesmutter habe der Einsichtnahme nicht zugestimmt. Zudem beschränke sich der Vortrag der Kindesmutter auf pauschale Behauptungen hinsichtlich angeblicher Verleumdungen und Lügen in dem Akteninhalt.

Soweit die Kindesmutter auf die DSGVO verweist, hielt das Oberverwaltungsgericht dies für unbeachtlich. Denn § 65 SGB VIII sei mit der DSGVO vereinbar, weil die Regelung den Schutz der Daten der betroffenen Personen verstärke und sie daher im Grundsatz auch Vorrang gegenüber informationsrechtlichen Anspruchsnormen habe.

Redigiert JL

## IN EIGENER SACHE

### Bedarf an psychologischen Themen

Die sehr vielen Reaktionen auf unser Titelthema „Trennungsgrund Narzissmus“ in Report 169 zeigen uns, dass Bedarf nach psychologischen Themen besteht. Im Themenkomplex, Trennung & Scheidung & Neuanfang gibt es sehr viele psychologische Fragen, die viele Mitglieder interessieren und tangieren. Nicht zu vergessen sind sozialpsychologische Fragen im Zusammenhang mit Betreuung und Kindeswohl. Nennen Sie uns entsprechende Themen und Probleme, die Sie gerne anderen mitteilen wollen, beziehungsweise recherchiert haben wollen. Mitteilungen bitte: [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Zum Titelbild

### Nr. 170:

Das Titelbild spielt auf unser Titelthema „Zeitenwende & Zukunftsangst“ an. Wir merken schon seit mindestens zwei Jahren an den Aussagen von Mitgliedern: Zukunftsangst befällt Menschen mit jeder Trennung: „Wie soll es weitergehen, schaffe ich das?“ Meist können wir beim ISUV-Coaching einen Weg aufzeigen, der „zukunftsweisend“ ist. Zukunftsangst hat eine neue Dimension bekommen, seitdem der Bundeskanzler die „Zeitenwende“ angesagt hat. Seitdem gehören „Zeitenwende“ und „Zukunftsangst“ zu den am meisten gegoogelten Begriffen. Wie aber nun mit der Zukunftsangst der Zeitenwende umgehen? Im Bett liegen bleiben, die Decke über den Kopf ziehen, einfach nichts sehen, nichts hören, schlafen? Im Bett bleiben, unter der Decke hervorschauen, Fernsehen, die Zukunft in Bildern an sich vorbeiziehen lassen? Wir stimmen Seneca zu, der vor 2000 Jahren feststellte: „Unglücklich ist, wer Angst vor der Zukunft hat.“ – Daher mit offenen, aber kritischen Augen der Zukunft entgegensehen. Möglicherweise ist sie schon wieder vorbei die „Zeitenwende“, bevor sie richtig begonnen hat, weil wir in einer globalen Welt leben und voneinander abhängig sind, wie es auch Trennungseltern sind.



JL

## INHALT Nr. 170

Juli 2022/2

### Kolumne

Trotz aller Krisen und Katastrophen: Zeichen setzen im Familienrecht 4

### Titelthema

„Zeitenwende“ – Verunsicherung – Zukunftsangst . . . . . 5

Trennung – Zukunftsangst – Chance zum Neuanfang . . . . . 6

Kann Deutschland in Zukunft seinen Lebensstandard halten? . . . . . 8

### Familienpolitik aktuell

Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Familienorganisationen . . . . . 9

Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis (Buchtipps) . . . . . 10

„Kennenlerngespräch“ mit dem Leiter der Abteilung

„Familie“ im BMFSFJ . . . . . 10

Reformvorhaben der Regierung im Familienrecht . . . . . 12

Reformvorhaben der Regierung im Familienrecht . . . . . 12

### Brennpunkt

Warum kann das Wechselmodell verhindert werden? . . . . . 14

### Unterhalt & Sozialrecht

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Sozialhilfe: Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen? . . . . . 16

Redaktionsschluss  
Report Nr. 171:  
25. Oktober 2022



# Trotz aller Katastrophen und Krisen: Zeichen setzen!

**E**s lässt sich nicht leugnen: Wir leben zurzeit in einer Welt, die sich in einem Maße verändert hat, wie wir es uns in unseren schlimmsten Alpträumen nicht hätten vorstellen können, und jeder Versuch, Licht am Ende des Tunnels zu entdecken, ist immer noch zum Scheitern verurteilt.

Es begann mit der Corona-Pandemie, die im Frühjahr 2019 über uns hereinbrach und uns mit ihren Auswirkungen völlig unvorbereitet traf. Die politische Führung erschien überfordert, Ratschläge der Wissenschaft waren wenig hilfreich, weil sie sich allzu häufig widersprachen. Selbst die überraschend schnelle Entwicklung eines wirksamen Impfstoffs brachte keine entscheidende Wende, Befürworter und Gegner einer Impfung stehen sich bis heute unversöhnlich gegenüber, eine gesetzliche Impfpflicht ist gescheitert, Variationen des Virus lassen die Infektionszahlen immer wieder aufs Neue ansteigen.

Noch während man trotz allem immer noch auf das Ende der Pandemie hoffte, brach die zweite Katastrophe über uns herein. Trotz aller drohenden Anzeichen hielten wir 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges einen Krieg in Europa für ausgeschlossen, doch seit dem 24. Februar 2022 ist er traurige Realität geworden. Zwiespältige Empfindungen beherrschen uns seither: Einerseits großes Mitgefühl mit dem von Putin brutal überfallenen ukrainischen Volk, was zu einer Welle der Hilfsbereitschaft auf allen Ebenen geführt hat, andererseits gepaart mit der Sorge und Angst vor dem möglichen Ausbruch eines neuen Weltkrieges, der durch den Einsatz von Atomwaffen das Ende der Menschheit bedeuten könnte.

Beides, die nicht enden wollende Pandemie und der durch Putin ausgelöste Krieg in Europa, dessen Ende ebenfalls nicht abzusehen ist, haben in ihrem Zusammenwirken die dritte Krise ausgelöst, und das ist der wirtschaftliche Niedergang, der uns nun nicht nur in Europa massiv belastet. Die Inflation bei uns ist mit nahezu 8% auf einen seit fast einem halben Jahrhundert nicht mehr erlebten Höchststand gestiegen und niemand kann verlässlich sagen, dass damit bereits das Ende der Fahnenstange erreicht sei. Viele Familien, deren Einkommen bisher gerade ausreichte, um ein einigermaßen normales Leben führen zu können, sind aufgrund der eingetretenen Entwicklung in ihrer Lebensführung existentiell bedroht. Die von Regierung und Parlament eingeleiteten Hilfsaktionen haben sich als wenig effizient erwiesen. Zum Teil sind nicht alle Hilfsbedürftigen (Rentner, Studenten) von den Maßnahmen erfasst worden, zum Teil sind die bewilligten Mittel nicht

den Bürgern, für die sie gedacht waren, zugeflossen, sondern in Form der Tankrabatte in den Taschen der Mineralölindustrie gelandet, die ihre Gewinne damit um weitere drei Milliarden steigern durften. Und auch für diese Krise des wirtschaftlichen Absturzes gibt es keinen Hoffnungsschimmer, der ihr Ende in absehbarer Zeit erwarten lassen könnte.

**Da könnte man sich wohl die Frage stellen, ob es angesichts dieser weltbewegenden Krisen und Katastrophen nicht ein wenig kleingeistig, vielleicht sogar vermessen anmutet, in einer solchen Situation familienpolitische und familienrechtliche Forderungen an die politisch Verantwortlichen in Regierung und Parlament zu stellen. Doch für mich ist die Antwort klar: Solche Forderungen dürfen nicht nur, sie müssen gestellt werden!**

Vorrangig geht es um unsere Kinder. Sie haben, was wissenschaftlich erwiesen ist, bisher am meisten gelitten und die größten Schäden körperlich und seelisch davongetragen. In den Hochzeiten der Pandemie gab es keine Kontakte mit Freunden, Sport- und Spielplätze waren geschlossen, Präsenztunterricht in der Schule wurde immer wieder ausgesetzt, Online-Unterricht litt häufig nicht nur unter dem Mangel an fehlender Hardware, sondern auch an ungenügender Ausbildung der Lehrkräfte.

Nach Ausbruch des Ukrainekrieges übertrug sich die Verunsicherung der Erwachsenen auf die Kinder und führte bei ihnen zu Angstzuständen und vielfach auch zu Depressionen in bisher nicht gekanntem Ausmaß. Die immer stärker steigende Inflation und die damit einhergehende wirtschaftliche Notlage in den Familien führt zu weiterwachsender Belastung der Kinder. Letzteres könnte zumindest abgemildert werden, wenn die immer wieder angekündigte Kindergrundsicherung endlich in die Tat umgesetzt würde.

Die Ampel-Koalition hat sich in ihrem Regierungsprogramm dafür stark gemacht, die aktuelle Familienministerin hat angekündigt, die Kindergrundsicherung noch vor Ablauf dieses Jahres Realität werden zu lassen.

Mit der Kindergrundsicherung wird das Ziel angestrebt, das Leben aller Kinder spürbar zu verbessern. Ob das allerdings mit den Summen erreicht werden kann, die bisher in der Diskussion sind, darf zu Recht bezweifelt werden. Nach den Vorstellungen der Familienministerin und der sie tragenden Partei soll die Kindergrundsicherung aus einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag in Höhe von 290,- € monatlich und einem vom Fami-



Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

lieneinkommen abhängigen Zusatzbetrag in Höhe von maximal 547,- € bestehen. Wenn man diese Zahlen allerdings an der Vorgabe misst, dass sich die Kindergrundsicherung an dem kindlichen Existenzminimum orientieren soll, werden die Zweifel allerdings immer größer. Das aktuell geltende Existenzminimum hat durch die galoppierende Inflation längst seine Grundlage verloren. Es wird deshalb entscheidend darauf ankommen, ob bei der anstehenden Neufestsetzung des Existenzminimums durch das Ministerium für Arbeit und Soziales im Herbst dieses Jahres Beträge eingestellt werden, die der Realität gerecht werden und so wirklich die Lage der Kinder nachhaltig verbessern könnten.

Das neu festzusetzende Existenzminimum spielt aber natürlich nicht nur für die Kindergrundsicherung eine Rolle, es hätte Auswirkungen auf nahezu alle sozialen Leistungen des Staates. Bei einer realitätsgerechten Ausgestaltung des Existenzminimums müsste der Sozialetat massiv erhöht werden, was angesichts der unvorstellbar ansteigenden Schuldenlast des Staates fraglich erscheint. Doch die Politik darf nicht außer Acht lassen, dass die Familien die Keimzelle unseres Staates sind, wie alle Sonntagsreden betonen, deren weiterer sozialer Abstieg die jetzt schon offenkundigen Spaltungstendenzen in unserer Gesellschaft unvermeidlich verstärken würden, was nicht hingenommen werden kann.

Für Trennungs- und Scheidungsfamilien würde sich ein neu ermitteltes Existenzminimum aber auch unmittelbar in der Unterhaltsregelung auswirken. Die Düsseldorfer Tabelle wird dadurch in ihren Grundlagen verändert. Dabei sollte auf die Bedarfe aller Beteiligten Rücksicht genommen werden. Der Kindesbedarf wird durch das neue Existenzminimum automatisch erfasst, dessen inflationsbedingte massive Veränderungen müssen sich diesmal bei der neuen Düsseldorfer Tabelle aber auch in deutlich erhöhten Selbstbehalten niederschlagen.

Auch wenn diese Forderungen durch die Verantwortlichen sinnvoll umgesetzt werden sollten, worauf wir nur hoffen können, bleibt das traurige Fazit, dass die eingangs dargestellten Krisen und Katastrophen dadurch nicht aus der Welt sind. Aber die Politik könnte damit einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden in unserem Land leisten, und das sollte nicht unterschätzt werden.

*Siegfried Willutzki*

Professor Siegfried Willutzki



„Ich habe Angst, dass ich es nicht packe.“ – „Meine Rente reicht mir nicht, was soll ich machen, ich bin 60 Jahre alt?“ – „Spritrechnung hat sich verdoppelt, wir sparen beim Essen.“ – „Ich soll fast 1000,- € Strom- und Heizkosten nachzahlen, bisher habe ich immer etwas herausbekommen.“ – „Ich bin geimpft, aber habe trotzdem Angst vor Corona.“ – „Ich kann mir jetzt keinen Urlaub mehr leisten, alles ist teurer geworden.“ – „Krieg in Europa, das konnte ich mir einfach nicht vorstellen.“ – „Zuerst

Corona, dann Inflation, jetzt noch der Krieg und was das alles nach sich zieht. Das hört ja gar nicht mehr auf.“ – Das sind Aussagen, die so oder so ähnlich in den letzten Monaten immer wieder und häufiger zu hören waren. Bundeskanzler Scholz sprach von „Zeitenwende“, das hört sich bedrohlich, schicksalhaft an im Zusammenhang mit Krieg und Corona. Da geht dann fast die weitere Konnotation des Begriffs „Zeitenwende“, nämlich – Veränderung, Aufbruch, Zukunftsgestaltung – unter.

## „ZEITENWENDE“

# Verunsicherung – Zukunftsangst

## Zu Recht oder Hysterie?

**A**ngst hat immer einen sehr konkreten Auslöser: Höhenangst, Prüfungsangst, Angst frei zu sprechen, Kontaktangst. Trennung – Scheidung und was kommt dann? Das ist nicht nur die Angst vor einer konkreten Situation, sondern Angst vor der Zukunft. Zukunftsangst involviert all die

Situationen, Handlungen und Lebensumstände, die möglicherweise noch kommen können und mit denen wir eventuell in der näheren oder auch fernerer Zukunft zu tun bekommen. Mit der „Zeitenwende“ ist untrennbar auch gesellschaftlich-politische Zukunftsangst verbunden – gerade in der Gegenwart. Zukunftsangst lähmt,

belastet und beschäftigt, ist ständig präsent, kann nicht ausgeschaltet werden, führt zu Fehlverhalten und Fehleinschätzungen, ist Stress – physisch und psychisch. Individuelle Zukunftsangst wird gesteigert, wenn gleichzeitig gesellschaftliche Zukunftsangst hinzukommt, wenn keine Lösungen absehbar sind.



# Trennung – Zukunftangst

## Chance zum Neuanfang

Unvergessen bleibt der Bericht eines ISUV-Mitglieds über sein Verhalten nach der Trennung: „Ich konnte nichts essen, musste mich zwingen Wasser zu trinken, hatte in zwei Monaten 12 Kilo abgenommen. Andere sprachen mich an, was ist mit dir los? Meine heutige Frau sprach mich damals im Büro an, jetzt nimmst du aber nicht mehr ab. Zwei Tage später hatte sie Geburtstag, brachte Kuchen mit und ich aß mit ihr und den beiden Kolleginnen Kuchen. So endete der Hungerstreik meines Körpers.“ –

Ähnlich beeindruckend folgende Schilderung eines anderen ISUV-Mitglieds: „Ich wollte mit dem Auto zu einem Kunden nach Schweinfurt fahren und stellte nach einer Stunde fest, dass ich nach Rothenburg gefahren war. Ich war einfach durch den Wind. Ich musste ständig an meine Exfrau denken, die sich von mir getrennt hatte. Als ich meinem Arzt davon erzählte, meinte er, da müssen wir Sie mal schnell aus dem Verkehr ziehen. Er schrieb mich krank. Da Männer keinen Trennungsunterhalt erhalten, sondern weiterarbeiten und Trennungsunterhalt zahlen müssen, war das die einzige Möglichkeit die Trennung zu überwinden und meine Arbeit als Vertreter mit einem großen Kundenstamm zu behalten. Die ersten zwei Wochen lag ich nur zu Hause herum, nahm Medikamente. Dann raffte ich mich auf, motiviert durch meine Schwester, und machte Sport. Aber die Exfrau war immer noch nahezu minütlich präsent. Ich erinnere mich, erst nach zwei Monaten, als ich aus dem Urlaub zurückkam, es war, wie wenn jemand den Schalter umgelegt hätte. Ich fühlte mich frei, musste nicht mehr zwanghaft an sie denken. Stress hatte ich dann nur noch, wenn die Anwaltsbriefe kamen.“

**Zukunftsängste entstehen immer an Schnittstellen im Leben – an persönlichen „Zeitenwenden“ – und das ist eine Trennung.**

Die biographischen Skizzen der beiden ISUV-Mitglieder veranschaulichen: Trennung ist Stress und untrennbar mit Zukunftsangst verbunden. Trennungsstress löst im Körper Ängste aus, vor allem, wenn er mit negativen Gefühlen und Druck verbunden ist. Dauerhafte Belastung und hohe Anforderungen können, wenn Phasen der Entspannung fehlen, zu übersteigerten Angstreaktionen und sich so verselbständigenden Rosenkriegen führen. Diese zeigen sich in ständig vorhandener ängstlicher Angespanntheit oder entladen sich in Panikhandlungen, jede neue Situation, Aufgabe kann die Betroffenen überfordern, ja in Panik versetzen, wie die Beispiele zeigen.

Folge einer solchen Dauerspannung ist – so oder ähnlich beschreiben das medizinische Handbücher – eine graduell unterschiedliche innere Erschöpfung, man spricht vom Burn-out. Die Betroffenen fühlen sich körperlich und seelisch „ausgebrannt“, antriebslos und handlungsunfähig oder umgekehrt in ineffizienter nervöser Hyperaktivität. Physisch treten Kreislauf Probleme, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, depressive Dauerängste auf.

### Und was können geplagte Betroffene dagegen tun?

Spontan sagen wir: sich Zeit lassen, sich Zeit geben, seiner Resilienz vertrauen, gesunde Ernährung, kontrollierter Alkoholkonsum, möglichst keine Medikamentenabhängigkeit, Sport – Lauf dich frei, viel Spass dabei! Gezielte Entspannungsphasen, Pausen im Alltag einbauen.

Das sagt sich einfach daher. Prägend sind wie immer auch persönliche Erfahrungen. Hat jemand bereits mehrmals erleben müssen, dass er verlassen, betrogen, ausgenutzt und das Vertrauen missbraucht wurde, Kontakte und Beziehungen negativ endeten, dann gewinnt die Trennung eine ganz andere Dimension, ja es ist geradezu eine natürliche Reaktion, mit Zukunftsangst zu reagieren.

Hat sich Zukunftsangst schon vor der Trennung verfestigt und verselbständigt sich jetzt auf Grund der Trennung, dann ist wohl die Führung durch Experten gefragt. Immer häufiger berichten Mitglieder, dass sie Experten für Stressmanagement, gezielte Verhaltensprogramme, Entspannungstechniken und gegebenenfalls unterstützende Psychotherapien brauchen. Sie lernen dadurch, wieder eine emotionale Mittellage zu finden, Ent-

spannungsphasen in ihren Alltag einzubauen und vor allem wieder ungetrieben selbstbestimmt zu leben.

Wenig hilfreich ist allerdings, wenn Experten attestieren Zukunftsangst im Zusammenhang mit Trennung basiere auf mangelndem Selbstbewusstsein, mangelndem Selbstvertrauen. – In der Scheidungssituation gibt es jeweils individuelle Fakten, wie beispielsweise den Verlust des gemeinsamen Hauses, Trennung von Kindern, Entfremdung der Kinder, Abtragen von Schulden, Unterhalt, Halbierung der Rente, trotz erhöhter Ausgaben erhöhte Steuerabgaben, mehr Einkommen generieren, aber nur Halbtagsarbeit, von 3000,- € bleibt nur ein Selbstbehalt von 1160,- € zum Leben, ... das sind Fakten und Lebenssituationen, die langfristig bestimmend sind und das Lebensgefühl verdüstern – und es dem Einzelnen erschweren in der Scheidung eine Chance zum Neuanfang zu erkennen.

Und dennoch, die Beispiele zeigen, Zukunftsangst auf Grund von Trennung und Scheidung ist berechtigt, aber überwindbar, emotional glücklicherweise schon durch den Faktor Zeit und das sich Öffnen gegenüber anderen Menschen. Wirtschaftlich überwindbar ist Zukunftsangst am ehesten dann, wenn man eigenverantwortlich gemeinsam Regelungen trifft, die beiden Partnern und den Kindern einen Weg in die Zukunft ebnen, Regelungen, die Haushaltseinkommen vergleichen und abwägen, empathisch Notwendigkeiten berücksichtigen. ISUV-Coaching hilft bei einvernehmlichen Regelungen, deren Basis trotz Trennung Empathie ist.

„ZEITENWENDE“

Verunsicherung

Ausgeliefertsein

Zukunftsangst

Ob nun Bundeskanzler Scholz diesen Begriff selbst geprägt hat, oder ihm das Wording vorgegeben wurde, der Begriff trifft die gegenwärtige Situation treffend. Menschen erleben momentan kumuliert das, was sie eigentlich ausgeschlossen hatten: Pandemie, Krieg, Inflation, Desinformation, Hilflosigkeit, Ausgeliefertsein, Verunsicherung allenthalben, was in dieser geballten Form latente Zukunftsangst zu einem latenten gesellschaftlichen Lebensgefühl gemacht hat. Für die allgemeine Zukunftsangst jetzt ist bestimmend eine negative Einstellung und die bedrohliche Fantasie, was alles schiefgehen könnte. Wir können uns die Zukunft gerade in den dunkelsten

## Phänomenologie von Zukunftsangst

**Genannt werden Verhaltensweisen und mentale Strukturen wie: Das Denken an die Zukunft löst Angst aus und kann sich bis zur Panik steigern. Betroffene fühlen sich nicht in der Lage Probleme zeitgenau zu lösen – Angst vor dem Alltag, Angst mit der Arbeit nicht nachzukommen, sich verfestigendes Gefühl der Hilflosigkeit, mit der Folge von stundenlangem Sinnieren und Grübeln, was letztlich in Schlaflosigkeit mündet. Menschen mit Zukunftsangst tendieren immer dazu vom Schlimmsten auszugehen. Das schafft ständige Anspannung, weil Betroffene die ständig latente Angst vor der Zukunft nicht loslässt und den Genuss der Gegenwart verhindert. Gesprächen über die Zukunft wird ausgewichen. Gerade, aber das ist wichtig, denn nur so kann Zukunftsangst überwunden und Zukunft eigenständig und individuell gestaltet werden. Es kommt also darauf an, Zukunftsangst zu erkennen, nicht zu leugnen, ernst zu nehmen, daran zu arbeiten, so dass wieder gesunder Lebensoptimismus Platz hat.**

JL

Farben vorstellen. Wir malen uns – leider nicht unberechtigt – Horrorszenerien aus: kein Ende von Pandemie, kein Ende von Krieg, kein Ende von Inflation, kein Ende der Klimakrise und keine klaren Lösungen. Man steht an einem steilen Abhang, schaut ängstlich in die Tiefe, man weiß nicht, wie man runterkommt, man weiß aber, dass es kein Zurück gibt. In dieser Situation ist Angst, wie es weitergeht, selbstverständlich. Die entscheidende Frage aber ist, wie geht man mit der Angst um?

## „ZEITENWENDE“ Corona

Die „Zeitenwende“ begann nicht erst mit der Ansage von Bundeskanzler Olaf Scholz, sondern mit Corona. Eine Pandemie hatte man bis dato nicht auf dem Radar. Erst allmählich wurde klar, dass Corona nicht so schnell in den Griff zu bekommen ist. Das Tragen von Masken wurde zur Pflicht, obwohl es kaum Masken gab. Virologen widersprachen sich und wurden zu Medienstars. Impfen wurde zur Bürgerpflicht, zuerst einmal, dann zweimal, dann dreimal und jetzt soll es gar viermal sein – und mit welcher Effizienz?

Zuerst waren die sogenannten „vulnerablen Gruppen“ an der Reihe und dann ging es immer weiter runter, jetzt sollen schon Kinder mit fünf Jahren geimpft werden. Impfen galt als unbedenklich, bis es eben doch ernstzunehmende Bedenken gab, die jedoch nicht kommuniziert wurden. Impf- und Maskenfanatiker stehen bis heute Impfgegnern gegenüber. Trotz mehrfachem Impfen – Corona gibt es immer noch und tritt in verschiedenen Varianten auf.

Kassandra Lauterbach sagt im Juni schon einen schwierigen Herbst voraus. Das heißt, die Bevölkerung soll sich jetzt schon auf Lockdowns einstellen? Ist das nicht zu früh Herr Gesundheitsminister? Wird dadurch die Bevölkerung nach 2 Jahren Pandemie verunsichert und aggressiv? Wäre es jetzt nach zwei Jahren Pandemie nicht zielführender an die Eigeninitiative der Menschen zu appellieren, statt Ihnen Angst und Vorschriften zu machen?

## „ZEITENWENDE“ Wirtschaft Währung Inflation

Zur Corona-Pandemie kam zuerst verdeckt, jetzt ganz offen die Inflation. Über Jahre hinweg standen die Zinsen auf Null. Es war Geld zu bekommen ohne Zinsen zahlen zu müssen. Dies war gut für alle, die eine Immobilie gekauft hatten. Diese Null-Zins-Politik hatte immer auch eine andere Seite, die verdrängt wurde: Sehr viele Sparer, die sich keine Immobilie leisten konnten, sondern mit Zinsen ihr Ersparnis anheben wollten, machten über die Jahre hinweg ein Minus. Ihre Rücklagen wurden weniger wert.

Dies schuf Verdruss gegenüber Euro und der Politik der Europäischen Zentralbank, die auf Kosten der Deutschen Sparer und Rentner den südlichen EU-Ländern billiges Geld zur Verfügung stellte. Hier hat sich über die Jahre hinweg Unzufriedenheit breitgemacht, ja Angst, die Rücklagen seien eines Tages nur noch die Hälfte wert. Schließlich wurden Sparer durch die Nullzinspolitik der EZB und die daraus resultierenden Strafzinsen der Geschäftsbanken aktiv ins Risiko getrieben. Sparer schichteten Geld um, legten in Aktien an, was langfristig richtig, aber seit einem Jahr sehr risikoreich ist. Das schürt Unzufriedenheit.

Nun ist die wirtschaftliche und währungs-politische „Zeitenwende“, die Inflation, da. Die Schuld an der Inflation wird Putin und seinem Krieg in der Ukraine zugeschoben. Fakt ist die Inflation war schon zwei Jahre vorher da, sie wurde aber kleingeredet als kurzfristiges Übergangsphänomen.

Die Angst vor Inflation ist in Deutschland, ausgeprägt. Es sind die historischen Erfahrungen, die mit zwei Geldentwertungen – 1923 und 1945 – verbunden sind und die Politik der Bundesrepublik prägten. Die „starke Mark“ war ein Symbol für Stabilität, der Euro war das seit seiner Einführung nie. Wirtschaftsfaule, Fondsmanager sagen dem Euro ein „langes Siechtum“ ähnlich wie einst der Lira voraus. Nimmt man Währungsparitäten als Maßstab, so setzt sich dieses Siechtum in den letzten Jahren stetig fort. Dereinst gab es eine Relation vor 1,00 € zu 1,25 \$ – heute, Stand Ende Juni 2022, lautet die Parität 1,00 € zu 1,042 \$. Was das heißt: Rohstoffe u. a. Öl werden in Dollar abgerechnet. Die Zeche einer schwachen Währung zahlen die Verbraucher.

Während Währung und Währungsparitäten eher von einem kleinen Kreis von Konsumenten bewusst wahrgenommen werden, so betrifft die Inflation ganz direkt alle Konsumenten. Die Bürger nehmen sie schon seit 2 Jahren wahr und klagen, dass „alles teurer wird“. Ganz direkt ist die Wahrnehmung an der Tankstelle. Bei Benzin, Öl, Energie hat nicht selten eine Verdoppelung stattgefunden. Auch an der Ladenkasse im Supermarkt sind die Preise bei Grundnahrungsmitteln massiv angestiegen. Auch Mieten und Mietnebenkosten feuern die Inflation an.

Für Verbraucher allgemein bedeutet das, den „Gürtel enger schnallen“, man bekommt weniger für „sein Geld“. Verstärkt betroffen sind Familien mit mehreren Kindern, Trennungsfamilien, Geringverdiener, Arme, die mit dem Selbstbehalt klarkommen müssen. Die Angst dieser Gruppen im sozialen Fahrstuhl nach unten befördert zu werden, „es nicht mehr zu schaffen“, ist sehr groß. „Ich kann nur noch am Essen sparen, woanders geht nicht“, schreibt ein Mitglied.

Besonders in Trennungsfamilien ist die Verunsicherung groß, es türmen sich Fragen auf: Wer zahlt die Zeche, der Unterhaltsberechtigten, der Unterhaltspflichtigen, steigt nach drei Jahren der Selbstbehalt, kann ich, wie kann ich auf Sozialleistungen zurückgreifen, wie unterstützt der Staat?

**ISUV fordert grundsätzlich, aber insbesondere angesichts der Inflation eine „Zeitenwende“ für Trennungsfamilien: Anhebung der Wohnungspauschale um 100,- € monatlich sowie Anpassung der Wohnungspauschale an die ortsübliche Miete, Steuersenkung für alle Familien, die sich an den Kriterien Familieneinkommen, Kinderzahl und Inflationshöhe orientiert, Einmalzahlungen reichen nicht. Notwendig ist zumindest ein Inflationsausgleich.**

## „ZEITENWENDE“ Krieg

Nach Immanuel Kant ist der Friede ein in der Natur des Menschen angelegter Endzweck. Brechen wir es herunter auf einfache Worte, Menschen wollen Frieden und nicht Krieg. Des Weiteren meint der Idealist Kant: In der Natur angelegt sei der ewige Friede, obwohl die innere Veranlagung des Menschen einen Hang zum Bösen beinhaltet.

Vor 2500 Jahren stellte Heraklit von Ephesos eine ganz andere These auf: Der Krieg ist der Vater aller Dinge und der König aller. Die einen macht er zu Göttern, die anderen zu Menschen, die einen zu Sklaven, die anderen zu Freien.“ Wer hat recht, Heraklit oder Kant, wer ist der Vater aller Dinge, der Friede oder der Krieg? Die „Zeitenwende“ wurde durch den Krieg eingeleitet, denn einen Krieg in Europa zwischen „Bruderstaaten“ hielt niemand nach dem Zweiten Weltkrieg mehr für möglich. Jetzt ist der Überfall schon über drei Monate her, die Kämpfe sind heftiger, denn täglich sterben Menschen, die Bilder irritieren, verunsichern, provozieren Zukunftsängste und viele Fragen:

Wie mit der Desillusionierung vom „ewigen Frieden“ umgehen? Die eine Seite verteufeln, die andere verklären, kämpfen Demokratie und Despotie gegeneinander? Gibt es in diesem Krieg nur die Guten und die Bösen? Welche Auswirkungen hat der Krieg auf Wirtschaft und Wohlstand? Wie hoch werden die Energiepreise noch steigen? Ist die Energieversorgung gesichert? Was wird aus der Energieumstellung, Kohle oder Atom? Warum bauen die anderen Nationen Atomenergie aus? Folgen sie Stephen Hawking, der den Ausbau der Kernenergie als Ausweg der Klimakrise bezeichnete? Werden wir im nächsten Winter genügend Energie für Wirtschaft und Wohnung haben?

„Zeitenwende“ Deglobalisierung, ausgelöst durch Corona und beschleunigt durch den Krieg, der richtige Weg? Hat nicht der globale Handel verbunden und mittels günstiger Produktion Wohlstand geschaffen? Soll jetzt jeder Staat wieder möglichst autark werden, alles selbst produzieren, obwohl das andere Staaten besser, schneller und günstiger könnten? Welche Auswirkungen hat das für Verbraucher und die Weltwirtschaft? Welche Auswirkungen hat das auf internationales Vertrauen, auf internationale Außenpolitik?



**Zentrale Frage:** Wie den Friedenszustand wiederherstellen? Müssen nicht vorher die Hintergründe dieses Krieges auf den Tisch? Welche machtpolitischen Hintergründe hat der Krieg? Welche Rolle spielen die USA? Friedensverhandlungen nur nach der Rückeroberung aller okkupierten Gebiete? Ist die Rückeroberung der okkupierten Gebiete realistisch? Den Krieg beenden mit der Lieferung schwerer Waffen an die Ukraine? Ist ein großer europäischer Krieg möglich? Ist ein Atomkrieg möglich?

Wie realistisch ist das Konzept, den Krieg mit Waffenlieferungen zu beenden? Kann man Russland mittels Sanktionen in die Knie zwingen oder sind die Sanktionen ein Schuss ins eigene Knie? Warum ist der Rubel stärker als vor Kriegsausbruch? Bestrafen wir uns mit Sanktionen selbst?

Gibt es eine Alternative zu Friedensverhandlungen? Muss nicht eine Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein Sicherheitskonzept erarbeiten? Muss Europa nicht seine Geschicke selbst in die Hand nehmen, von den USA unabhängig werden? Welche Rolle sollte Deutschland spielen?

Vieles erinnert an die Situation vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Sollte sich Deutschland unter Ausschaltung seiner Interessen wieder in „Nibelungentreue“ üben, d. h. den USA, einer untergehenden Weltmacht – wie 2014 Österreich-Ungarn – folgen und melancholisch resigniert den Scharfmachern, Kriegstreibern fügen? Münden Säbelrasseln und immer mehr und immer schwerere Waffen dann doch noch in einem Atomkrieg? – Berechtigte Zukunftsangst oder Hysterie?

„Der Friede ist ein Meisterwerk der Vernunft“, stellt Kant fest. Folglich ist dauerhafter Friede kein Meisterwerk der Kampagnen, der gegenseitigen Hetze, der Verteufelungen, der Waffen, der opportunistischen Reden, der wohlgefälligen Bilder und der okkupierten Moral. Meisterwerk politischer Vernunft ist Diplomatie nach dem römischen Grundsatz *audiatur et altera pars*, gehört werde auch die andere Seite, der Gegner. Im Übrigen verhindert der Rückzug auf die Vernunft irrationale Zukunftsangst.

## „ZEITENWENDE“ Meinungsmache

All diese Fragen beschäftigen Menschen bewusst oder unbewusst. All diese Fragen stehen im Raum, sind einseitig beantwortet worden, daher weiterhin unbeantwortet. Sie stehen unbeantwortet im Raum und verunsichern, wie die Fragen zeigen: „Was kann man noch glauben, was darf man noch sagen, was stimmt denn jetzt?“ – Menschen in einer Demokratie erwarten Offenheit, offene sachliche Information, Meinungspluralismus, Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit. War das gegeben in Bezug auf Corona, ist das aktuell gegeben in Bezug auf Corona? Ist dies gegeben in Bezug auf die Kriegsberichterstattung? Ein geflügeltes Wort sagt, im Krieg leidet die Wahrheit zuerst – gilt das

auch für diesen Krieg? Corona, Klimakrise, Krieg – wird nach dem Gebot „*audiatur et altera pars*“ informiert oder stehen tendenzielle Informationen, Propaganda, Mainstream-Haltung, Verurteilung oder gar Vorverurteilung im Vordergrund? Gibt und gab es Meinungsvielfalt in den Medien? Welche Rolle spielt/e der öffentlich-rechtliche Rundfunk? Wird in den Leitbereichen – Klima, Corona, Krieg – durch die Medien Zukunftsangst befeuert, indem sie einseitig plakativ bis propagandistisch nur eine Seite darstellen und die andere weglassen?

Josef Linsler

## „Zeitenwende“ – Zukunftsangst: berechtigt oder hysterisch?

Der Text enthält 43 Fragen. Machen Sie eine Checkliste: Welche Fragen beantworten Sie mit Ja, welche mit Nein? Empfinden Sie die Zeit jetzt als „Zeitenwende“? Verbinden Sie mit Ihrer Trennung mehr Zukunftsangst als Neuanfang? Ist Zukunftsangst in der jetzigen Situation berechtigt und verständlich? Schreiben Sie uns: [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## STÄNDIGE UNTERSCHWELLIGE FRAGE:

# „Kann Deutschland in Zukunft seinen Lebensstandard halten?“

In den Jahren 2025–2035 werden sich Millionen Babyboomer in den Ruhestand verabschieden und die Erwerbsbevölkerung in Deutschland schrumpft stärker als die Gesamtbevölkerung. Sinkt die Arbeitszeit weiter und die Produktivität wächst wie in den letzten 30 Jahren, führt das dazu, dass das Wachstumspotenzial erheblich zurückgeht. Soll der Lebensstandard in Deutschland aber wie gewohnt steigen, müssen Politik und Unternehmen kräftig gegensteuern.

Die Ursache des Problems ist schon 60 bis 70 Jahre alt: Zwischen 1950 und 1964 kamen in Deutschland pro Jahr mehr als eine Million Kinder zur Welt. Dann folgte der berühmte Pillenknick und bis Mitte der 1970er Jahre ging die Zahl der Geburten auf rund 780.000 zurück. Seitdem verharrt sie mehr oder weniger auf diesem Niveau – auf dem Geburten-Höhepunkt 1964 waren es mehr als 1,3 Millionen Kinder. Nun gehen die Babyboomer nach und nach in Rente, und wenn sich – wovon auszugehen ist – an der Entwicklung von Geburtenrate, Lebenserwartung und Zuwanderung nichts Grundlegendes ändert, bekommt der deutsche Arbeitsmarkt ein großes Problem

Derzeit sind rund 65 % der Deutschen 18 bis 67 Jahre alt – bis Mitte der 2030er Jahre geht der Anteil der Erwerbspersonen auf weniger als 60 % zurück.

Nun mag ein Minus von rund 5 Prozentpunkten nicht nach besonders viel klingen, in absoluten Zahlen bedeutet es allerdings, dass dem Arbeitsmarkt im Vergleich zu heute fünf Millionen Menschen weniger zur Verfügung stehen werden – eine Entwicklung, die durch Zuwanderung allein nicht aufgehalten werden kann. Die ökonomischen Konsequenzen einer schrumpfenden Erwerbsbevölkerung sind gravierend und gefährden den Wohlstand, weil gleich zwei Effekte zusammenkommen:

**Erstens** muss eine kleiner werdende Zahl an Erwerbstätigen die Einkommen einer größer werdenden nicht arbeitenden Bevölkerung erwirtschaften, sprich vor allem die steigenden Rentenausgaben finanzieren. **Zweitens** schrumpft das Angebot an Arbeitskräften.

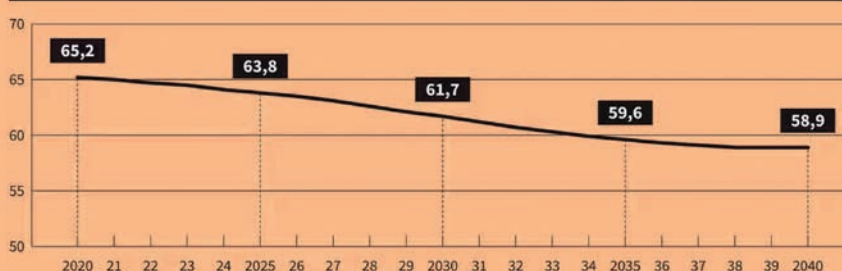
Aber der Wohlstand lässt sich sichern, wenn „die Wirtschaftspolitik rechtzeitig gegensteuert und für investitions- und forschungsfreundliche Rahmenbedingungen sorgt, könnte die Produktivität bis 2035 jahresdurchschnittlich um 1,5 % steigen und das Pro-Kopf-Einkommen würde um rund 3.000,- € höher ausfallen ...“

**Ergebnis: Wohlstandssicherung ist auch mit weniger Beschäftigten möglich durch Produktivitätssteigerung.**

Quelle: iwd, redigiert JL

### Immer weniger Erwerbspersonen in Deutschland

Prognostizierter Anteil der Bevölkerung im Alter von 18 bis 67 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent



Prognose: Aufgrund moderater Entwicklung der Geburtenrate, Lebenserwartung und Zuwanderung

Quellen: Statistisches Bundesamt, Institut der deutschen Wirtschaft © 2021 IW Medien / iwd

iwd



## Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.

# „Familienpolitische Vorhaben der Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode“

Die AGF, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen, hatte für den 24. Juni zu einer Diskussionsveranstaltung eingeladen, bei der die familienpolitischen Vorhaben der aktuellen Bundesregierung im Mittelpunkt standen. Zu der Veranstaltung waren drei Referent\*innen eingeladen, die Input zu verschiedenen Themenschwerpunkten gaben, die im Anschluss jeweils diskutiert wurden. Der erste Input kam von Ekin Deligöz, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Als wichtiges Vorhaben des BMFSJ in der laufenden Legislaturperiode bezeichnete Ekin Deligöz eine Reform des Familienrechts. Dabei ging sie auf einige reformbedürftige Punkte besonders ein: Das Abstammungsrecht, Hilfen für Alleinerziehende und das Selbstbestimmungsgesetz und die Kindergrundsicherung. Es müsse klar sein, so Deligöz, dass das soziale Leben von Eltern nicht privat sei, dass nicht privat sei, wie Kinder aufwachsen, sondern dass an verschiedenen Stellen genauer hingesehen werden müsse. Es müsse eine neue Definition davon geben, was und wer Familie sei und wer Eltern seien. Ein Garant für die Elternschaft müsse die Ehe sein, und zwar jede Ehe, auch eine gleichgeschlechtliche.

### An drei Punkten muss gearbeitet werden, um Eltern zu unterstützen: Zeit, Geld, Infrastruktur.

Darum kämpfe das BMFSJ für die Fortsetzung des Gute-Kita-Gesetzes. Man wolle erstmals Qualitätsstandards für Kitas im SGB VIII festlegen. Es müsse darum gekämpft werden, dass die Finanzierung hierfür gesichert sei.

Zeit für Familien könne man schaffen, indem man das Elterngeld entbürokratisiere, so für mehr Familien zugänglich mache und die Vätermonate im Sinne der paritätischen Aufteilung ausweitere. Das Elterngeld soll auch für Randgruppen wie etwa Eltern von Frühchen oder totgeborenen Kindern zugänglich sein.

Das wichtigste Projekt sei die Kindergrundsicherung. In einem **ersten Schritt** müsse die Höhe des Bedarfs eines Kindes neu berech-



net und festgelegt werden, dafür bedarf es grundlegender Forschung.

Im **zweiten Schritt** müsse gesichert werden, dass alle Familien, die berechtigt sind, etwas zu erhalten, auch automatisch etwas bekommen, ohne komplizierte Antragsstellung. Digitalisierung soll hier helfen, im Raum steht eine App.

Der **dritte Schritt** auf dem Weg zu einer allgemeinen Kindergrundsicherung sei dann die Harmonisierung der Einkommensbereiche, d.h. wie viel Unterhalt jeweils für ihre Kinder die Eltern, wie viel Unterhalt jeweils der Staat übernimmt.

Der beschriebene Weg dahin sei wichtig, weil auch in der Gesellschaft die Akzeptanz dafür gegeben sein müsse, dass mehr Geld für Familien ausgegeben werden müsse.

Ich hatte kurz die Möglichkeit unsere Vorstellung von Trennungsfamilien darzustellen. Ich stellte die Frage, was die Bundesregierung plane, um Trennungsfamilien zu unterstützen.

Staatssekretärin Deligöz antwortete sehr diplomatisch. Eine Stärkung der paritätischen Aufteilung von Anfang an, zum Beispiel bei der Neugestaltung des Kindergeldes, stärke die Bindung beider Eltern, also auch der Väterbindung. Man wisse auch um die Ungerechtigkeiten im Steuerrecht, unterhaltspflichtige Väter werden mit Steuerklasse I besteuert. Man kenne und verfolge den Ansatz, Mediation bereits im Frühstadium der Trennung anzubieten. Über Unterhalt werde bei der Diskussion über die Kindergrundsicherung in einer eigenen Gruppe diskutiert. Im Übrigen müsse man auf dem Gebiet Trennungseltern eng mit dem BMJ und dem BMAS zusammenarbeiten.

Auf die Frage einer anderen Anwesenden im Plenum antwortete die Staatssekretärin, dass Alleinerziehende und Getrennterziehende zwei verschiedene Gruppen seien und dass sie diese sehr bewusst trenne. Wenn sie von Alleinerziehenden spreche, dann meine sie auch die wirklich Alleinerziehenden. Im Zusammenhang damit verwies sie noch einmal auf die Expertise des ISUV in Zusammenhang mit Trennungsfamilien und Getrennterziehenden.

**Ekin Deligöz, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**



Die Bundesvorsitzende Melanie Ulbrich war bei der Diskussionsveranstaltung dabei und berichtet darüber.

Zusammenfassend erklärte die Parlamentarische Staatssekretärin am Ende, es sei ihr bewusst, dass sie in vielen Gebieten sehr im Vagen geblieben sei, das liege daran, dass die neue Bundesministerin Lisa Paus noch an ihrem neuen Programm arbeite. Die aktuellen Erfordernisse, Corona und der Krieg in der Ukraine, stellen zusätzlich zum Ministerinnen-Wechsel verstärkte Anforderungen.

Ekin Deligöz stellte fest, dass der Fokus bei Bundesministerin Paus auf den Alleinerziehenden liege und eine ihrer ersten Fragen gewesen sei, was man für Alleinerziehende tun könne. Sie bat zum Ende um Unterstützung beim Kampf um Ressourcen. Sie sagte, dass man beim BMFSJ Bündnispartner brauche, denn die Finanzen seien knapp, wie jeder wahrscheinlich wisse und darum sei es wichtig, dass man im Kampf um die Finanzen zusammenarbeiten müsse.

**In jedem Fall wird sich ISUV sehr engagieren, dass bei der Reform des Familienrechts die Interessen der Trennungsfamilien hinreichend berücksichtigt werden. Ein Anfang ist gemacht, wir bleiben am Ball!**

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass das BMFSFJ noch keinen Standpunkt zur großen Gruppe von Trennungsfamilien gefunden hat. Ein Ansatz ist bestimmt, wenn man sich dafür engagiert, die Väter stärker an der Erziehung der Kinder zu beteiligen und ihnen finanzielle Anreize gibt, das auch tun. Eine stärkere Vater-Kind-Bindung kann dazu beitragen, dass Väter sich bei einer Trennung weniger leicht „aussondern“ lassen.

### Allerdings braucht es zur Unterstützung von Trennungsfamilien mehr:

- Umgangsregelungen, die individuell vereinbart werden können und die die Bedürfnisse von Trennungsfamilien/Patchworkfamilien berücksichtigen. Es geht nicht um Modelle, sondern um individuelle Regelungen.

- Leicht zugängliche Hilfen und Hilfsangebote für Trennungspartner, die nicht mehr miteinander kommunizieren können. ISUV bietet das an, Geschiedene helfen Geschiedenen, Betroffene müssen keine „Angst“ vor Ämtern haben.
- Unterhaltsregelungen, die keine Seite benachteiligen, denn auch das Gefühl einer ungerechten Lastenverteilung erschwert konstruktive Kommunikation und gemeinsames Erziehen trotz Trennung. Beim ISUV-Coaching schauen wir immer darauf, was jedem Haushalt bleibt, was bleiben muss, um einigermaßen gesichert zu leben.
- Obligatorische Mediation oder vermittelnde Gespräche mit dafür geeigneten Partnern in Verbänden und Institutionen – ISUV bietet schon jetzt Coaching an und kann das bei entsprechender Unterstützung auch noch ausweiten.

### In den folgenden Beiträgen ging es um die zukünftige Ausgestaltung des Elterngeldes und um eine neue Familienpflegezeit.

Den Vortrag zum Elterngeld hielt Stefan Reuß vom Institut für sozialwissenschaftlichen Transfer, SowiTra. Die Untersuchung zum Elterngeld, die er mit seinem Team vorgenommen hat, zeigt auf, dass der Fokus zukünftig mehr auf der paritätischen Aufteilung zwischen Vätern und Müttern liegen muss, dass bei der Neugestaltung des Elterngeldes klare Regelungen und Anreize gegeben werden müssen.

Besonders interessant waren aus ISUV-Sicht zwei Punkte: Genau wie beim Existenzminimum, wurde auch beim Basiselterngeld von 2007 bis 2020 kein echter Inflationsausgleich, geschweige denn eine Steigerung vorgenommen.

Eine Frage aus dem Plenum deckte auf, dass auch bei dieser Untersuchung Trennungsfamilien nicht berücksichtigt wurden. Eine Vertreterin von Flechtwerk 2 + 1 merkte an, dass Väter, die Elternzeit in Folgefamilien nehmen, in Konflikt geraten mit den Unterhaltszahlungen für die Kinder aus ihrer Erstfamilie. Grund dafür ist der geringere Verdienst während der Elternzeit. Es wurde vorgeschlagen, dass in diesen Fällen Unterhaltsvorschuss in Anspruch genommen werden kann, der nicht mehr zurückgezahlt werden muss. Für ISUV ist klar, alle Väter, alle Mütter müssen Anspruch auf Elternzeit haben, das darf nicht am Geld scheitern.

## Ein Buch zur rechten Zeit:

### Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis

Fragt man Fachanwälte für Familienrecht nach einer sozialrechtlichen Auskunft, so antworten sie meist so oder ähnlich: „Sozialrecht, das ist nicht so mein Ding.“ Dabei spielt das Sozialrecht im Familienrecht eine wichtige und immer wichtigere Rolle. Die vielen Schnittstellen zwischen Sozialrecht und Familienrecht sind bekannt und es werden von Jahr zu Jahr mehr. Daher ist die Abstimmung von Sozialrecht und Unterhaltsrecht eine Daueraufgabe – und für ISUV als Verband, der dem Unterhaltsrecht verpflichtet ist, ein besonderes Anliegen.

Die Reform des Unterhaltsvorschussrechts, das Pflegestärkungsgesetz und das Starke-Familiengesetz, Rechtsbereiche mit starkem Bezug zum Familienrecht, machten eine Neubearbeitung des Werkes notwendig. Die Intention des Werkes ist nicht ein Handbuch des Sozialrechts zu sein, sondern „dem Leser einen fundierten Überblick über die komplexe Materie des Sozialrechts zu verschaffen und gleichzeitig die Schnittstellen zum Familienrecht zu beleuchten.“ Der Autor Heinrich Schürmann, Vorsitzender Richter i.R., Mitherausgeber des Standardwerks „Der Unterhaltsprozess“ gilt in Fachkreisen als exzellenter Kenner beider Rechtsbereiche, des Unterhaltsrechts und des Sozialrechts sowie deren Schnittstellen. Das Sozialrecht setzt gesellschaftliche Mindeststandards, diese wiederum sind für Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte ein Vergleichsmaßstab, wie sich in der ISUV-Praxis immer wieder zeigt.

In der Einleitung wird aufgezeigt, wie sozialrechtliche Verfahren aufgebaut sind, die Adressaten von Anträgen und Beschwerden, welche Regeln zu beachten sind. Im Folgenden werden die Leistungen, rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Sozialversicherungen dargestellt, gut zu wissen für Erwerbstätige und Rentner. Immer wieder eingestreut Hinweise, was Getrenntlebende und Geschiedene beachten müssen. Im folgenden Kapitel „Familienförderung und soziale Unterstützung“ werden alle relevanten Familien unterstützenden Leistungen – von Elterngeld über Wohngeld, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss – dargestellt und auf „familienrechtliche Bezüge“ hingewiesen. Für Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige besonders relevant ist der Absatz VII, „Unterhaltsvor-



Heinrich Schürmann, Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis, FamRZ Buch 42, Bielefeld 2022, 537 Seiten, 69,00 €

schuss“. Im Kapitel „Leistungen zur Existenzsicherung“ bekommt der Leser grundlegende Informationen zu Sozialhilfe, „sozialrechtliche Bedarfe“, Kinderzuschlag, „Bedarfsgemeinschaft“. Im letzten Kapitel „Regress des Leistungsträgers“ wird schon auf Grund der rechtlichen Regelungen die enge Verbindung von Sozial- und Unterhaltsrecht deutlich.

Das Buch überzeugt einmal durch seine stringente Struktur: Jeder Absatz in jedem Kapitel beginnt mit einem „Allgemeine Überblick“, in dem die jeweilige sozialrechtliche Leistung erschlossen, die „Rechtsgrundlagen“, die „Informationsquellen“, „Leistungsträger“ und Leistungen benannt werden. Schürmann ist Praktiker, in das Buch eingearbeitet sind viele Tabellen zur Veranschaulichung, viele Hinweise auf relevante Urteile zwecks Argumentationshilfe, herausgehoben werden die vielen Schnittstellen zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht, ebenso überzeugend die vielen praktischen Tipps für Betroffene. Das Buch bietet, was der Titel verspricht, Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis, daher sehr empfehlenswert für alle Experten, die mit Sozialrecht und Familienrecht befasst sind, aber auch für Laien, die von diesen beiden Rechtsbereichen betroffen sind. Jedes Buch steht auch in einem gesellschaftlichen Kontext: Inflation, Preissteigerungen auf breiter Front, Armut breitet sich aus in kinderreichen Familien, Trennungsfamilien, wirklich Alleinerziehenden, Mangelfälle häufen sich. Gleichzeitig wird massiv aufgerüstet, das Geld fehlt für soziale Fürsorge. Umso wichtiger ist es, dass Sozialgerichte den „Sozialen Bundesstaat“ am Laufen halten – und das tun sie, vielfach sogar mit Empathie, die man sich im Unterhaltsrecht auch wünscht, aber oft vermisst. Umso wichtiger ist es, dass Fachanwälte für Familienrecht und Familienrichter sich mit Sozialrecht in ihrer familienrechtlichen Praxis beschäftigen und im Interesse der Mandanten, wenn nötig auf sozialrechtliche Möglichkeiten verweisen können. Dafür ist dieses Buch ein sehr guter Ratgeber. JL

## „Kennenlerngespräch“ mit dem Leiter der Abteilung „Familie“

Marc Nellen ist jetzt der neue Leiter der Abteilung „Familie“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Er lud mehrere Verbände, die die Vielfalt und die Zersplitterung von Familieninteressen abbilden, ins Familienministerium ein. Das Treffen hatte das Ziel mit den Verbänden ins Gespräch zu kommen. Gleichzeitig wollte Nellen die Schwerpunkte des Ministeriums aber insbesondere auch seiner Abteilung vorstellen.

Ausgangspunkt sind die Vorgaben des Koalitionsvertrages, wobei dieser natürlich interpretiert werden muss durch die jeweilige Ministerin. Hierbei gibt es unterschiedliche Nuancen durch den Wechsel der Ministerinnen, von Anne Spiegel zu Lisa Paus. Lisa Paus mahnt einen „Alleinerziehendencheck“ für Gesetze an. Wir fordern entsprechend einen „Trennungselterncheck“.

Als Themenschwerpunkte nannte Nellen: „Arbeitsbekämpfung“, „Familie und Beruf“,

„Vielfalt von Familien“. Im Einzelnen wurden Projekte zu den Themenkomplexen genannt.

### Vielfalt von Familien – Quere Partnerschaftsverhältnisse

Da ist einmal das „Selbstbestimmungsgesetz“, jeder und jede soll die geschlechtliche Identität selbst bestimmen können. Das Gesetz ist inzwischen in Kraft. Es folgt bis heute ein nicht abreißen wollender Shitstorm in den

Sozialen Medien. Kritisiert wird die Schwerpunktsetzung, kritisiert wird der PR-Aufwand und das hohe Engagement der Ministerien. Grundsätzliche Kritik wird vielfach aus biologischer Sicht geübt.

ISUV begrüßt „Vielfalt von Familien“ – das ist gut, schließlich hat jeder Mensch einen Anspruch darauf mit seiner geschlechtlichen Identität glücklich zu werden. Das Familienministerium ist in gewisser Weise auch ein „Glücksministerium“ – es sollte alle Verbindungen fördern, die Menschen glücklich machen.

Wenn das Glück vorzeitig endet in Regenbogenfamilien, ist ISUV mit Coaching da. Im Übrigen gibt es auch in Regenbogenfamilien gar nicht so selten Trennungen, wie wir von Mitgliedern wissen. Bei aller Euphorie, auch bei Regenbogenfamilien gilt es, das vorzeitige Ende mitzubedenken, d.h. den Ehe- oder Partnerschaftsvertrag nicht zu vergessen.

## Partnerschaftlichkeit – Familie und Beruf

Partnerschaftlichkeit, Gleichstellung von Vater und Mutter, von Mann und Frau ist ein zentrales Anliegen des Familienministeriums. Dies geht nur schrittweise in einzelnen Projekten um soziale Einstellungen und familiäre Rollen vorstellungen nicht zu überfordern. Nellen betonte, man wolle die Bevölkerung nicht überfordern. Einmal soll es zwei Partnerschaftswochen geben, so dass sich die Eltern auf das Kind einstellen können. Für Mütter und Väter geht es grundsätzlich um Jobgarantie, so dass Beide auch Elternzeit nehmen können. Dabei ist ein Thema die Lohnfortzahlung, wie lang und wie viel. Angedacht wird auch eine umfassende Reform des Elterngeldes.

Auch dieser Themenschwerpunkt tangiert unsere Mitglieder, Trennungsfamilien sehr. Aus Erfahrung wissen wir, Trennungsfamilien funktionieren nur dann gut, wenn die Betreuung gut organisiert werden kann. Familie und Beruf – hier sehen wir grundsätzlichen Nachholbedarf. Vielen Paaren wird oft bei Trennung erst klar, welche Konsequenzen es hat, wenn die Rollen in der Familie von Anfang an nicht klar besprochen und die Konsequenzen nicht bedacht wurden und werden. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Altersversorgung. – Um einem bösen Erwachen bei der Scheidung vorzubeugen, empfehlen wir einen Ehevertrag. „Erst zum Altar, dann zum Traualtar“,



lautet ein Motto des ISUV. Wir können uns auch vorstellen, dass der Ehevertrag mit der Heiratsurkunde überreicht wird, quasi als eine Art „Grundgesetz der Ehe“.

## Armutsbekämpfung – Kindergrundsicherung

Armutsbekämpfung ist ein grundsätzliches Problem für kinderreiche Familien, für Trennungsfamilien und Alleinerziehende. Familien, die Kinder erziehen, dürfen nicht wegen der Kinder in die Armut rutschen.

Für die Ampel und entsprechend für das BMFSFJ will man der Armut mittels Kindergrundsicherung (KGS) begegnen. Marc Nellen ist dieses Thema auf den Leib geschnitten, schließlich hat er zuvor im Arbeits- und Sozialministerium gearbeitet und bringt entsprechend soziale Empathie aber auch sozialrechtliche Kompetenz mit zur Umsetzung dieses zentralen Themas. Zur Planung und Gestaltung der Kindergrundsicherung wurde inzwischen eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet.

Strukturelle Grundlage der KGS sind zwei Säulen, ein Garantiebtrag, zumindest das Kindergeld deutlich erhöht und der einkommensabhängige Teil, also der Teil, der von den Eltern je nach Einkommen zu leisten ist. Nellen hat richtig erkannt, gerade in diesem Teil sind „fließende Gleitzonen“ zu schaffen, Zahlbeträge der Eltern müssen transparent und für die Eltern nachvollziehbar und insbesondere zahlbar sein. Grundsätzlich dürfen gewisse Einkommensgruppen nicht überfordert werden. Zurecht hob Nellen hervor, dass KGS den Menschen vermittelt werden muss.

Der Aktionsplan für KGS könnte so sein, dass zuerst der Bedarf von Kindern in Familien festgestellt wird. Dann müssen Kriterien der Umverteilung gefunden werden. Sehr wichtig ist die Digitaltauglichkeit der Kindergrundsicherung. Die betroffenen Eltern/Kinder müssen einen leichten Zugriff auf die Leistungen haben, jedoch muss durch entsprechende Kontrollierbarkeit Missbrauch verhindert werden.

Die Kindergrundsicherung wird in zwei Schritten und in zwei Legislaturperioden kommen. In dieser Legislaturperiode wird die Grundstruktur der KGS kommen in der nächsten Legislaturperiode wird das Existenzminimum von Kindern neu definiert. Dazu bedarf es noch mehrere Befragungen und Studien.

Armutsbekämpfung ist gerade jetzt in der Krise – unumstritten das Thema schlechthin, insbesondere auf Grund der Inflation und der Kostenexplosion auf Grund der fehlgeschlagenen Sanktionen in allen Bereichen. Für ISUV ist wichtig zu berücksichtigen, dass nicht nur Alleinerziehende, von Armut betroffen sind, sondern sehr viele Unterhaltspflichtige und Trennungsfamilien. Es muss festgehalten werden, wer vom Selbstbehalt leben muss, ist arm, hat kein Geld für eine angemessene Betreuung der Kinder, wenn sie bei ihm sind – ja, kann sich Umgang nicht leisten.

Josef Linsler, ISUV-Pressesprecher

Grundsätzlich begrüßen wir die Kindergrundsicherung als richtiges und wichtiges Vorhaben, weil hier alle oft verschwiegenen 174 sozialen Leistungen im Zusammenhang mit Familie offengelegt, transparent gemacht und schließlich zusammengeführt werden. Zudem müssen die Schnittstellen zwischen Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht aufgedeckt und gerecht angeglichen werden.

Grundsätzlich aber bleibt abzuwarten, „wieviel Kindergrundsicherung“ jetzt in der schweren Sozial- und Wirtschaftskrise überhaupt umgesetzt werden kann.

## Nachdenklich – Ärgerlich

Nach der Veranstaltung bestand die Möglichkeit noch mit einigen Verbandsvertreterinnen ins Gespräch zu kommen. Dabei stellte sich heraus, dass diese seitens des Familienministeriums – ja sogar von Familienministerien der Länder massiv finanziell gefördert werden. Es ist Ihnen möglich, festangestellte Mitarbeiter zu beschäftigen, die Geschäftsstelle, Broschüren, etc. werden finanziert.

## Frage: Wie ist diese einseitige Bevorzugung zu erklären und zu rechtfertigen?

- ISUV setzt sich dafür ein, dass den Kindern nach Trennung und Scheidung Vater und Mutter erhalten bleiben, was unbestritten dem Kindeswohl entspricht.
- ISUV setzt sich mittels Coachings, Informationsveranstaltungen, Betreuung, vielfältiger Information von Betroffenen dafür ein, dass familiäre Beziehungen erhalten bleiben, ein altruistisches Ziel, gerade für die Wechselfälle des Lebens sehr wichtig.
- ISUV moderiert und mäßigt Betroffene, fördert und motiviert zu eigenverantwortlichen Lösungen. In diesem Sinne wollen wir gerne noch unsere Arbeit ausweiten, aber uns fehlen die Mittel.
- ISUV informiert integrativ, allein schon wegen unserer Mitgliederstruktur: 43 % weiblich, 57 % männlich. Integrativ heißt, wir informieren Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige, Mütter und Väter.
- ISUV macht mittels Agenda Setting auf die Probleme von Getrenntlebenden und Geschiedenen aufmerksam. Shareholder Value-Themen sind dabei Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich sowie übergreifend das Kindschaftsrecht. Unser Ziel sind dabei immer einvernehmliche, kostengünstige eigenverantwortliche Vereinbarungen.

Was wir uns in diesem Zusammenhang fragen: Ist Trennungsfamilie nicht genauso förderungswürdig, wie die Interessen anderer Familienformen, insbesondere Alleinerziehender? Hört die geforderte Offenheit für alle Familien bei der Trennungsfamilie auf? Ist die geforderte und entsprechend geförderte Familienform nach Trennung und Scheidung der Status „Alleinerziehend“ – oder wie man es jetzt nennt die „Einelternfamilie“?

Josef Linsler



# Reformvorhaben der Regierung

## Was will sie, was macht sie im Familienrecht?

„Wir werden das Familienrecht modernisieren“ heißt es eingangs im Koalitionsvertrag der Ampel zum Familienrecht. – Die Beziehungsstrukturen sind in den letzten Jahren vielgestaltiger geworden, die das derzeitige Familienrecht nicht mehr im Auge hat, Bender, FF 2022, 1ff.; Göttinger Aufruf zur Modernisierung des Abstammungsrechtes, FF 2021, 473 ff.; welche Antworten gibt hierauf der Koalitionsvertrag und was ist an Reformbedarf aus der Sicht des ISUV auf der Strecke geblieben?

Nach dem Leitgedanken des Koalitionsvertrages sind die geänderten Lebenswirklichkeiten und die gelebten Modelle des Zusammenlebens rechtlich „besser“ abzubilden (Online-Vortrag RA Thomae, MdB, vom 25.01.2022). Die Programmsätze des Vertrages, S 101/102, als Regelungsauftrag an den Gesetzgeber beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

### Lebensformen neben der Ehe/ Verantwortungsgemeinschaft

Menschen leisten Nachbarschaftshilfe, unterstützen sich vielfältig gegenseitig, leben in Senioren-WG's oder Mehrgenerationenhäuser zusammen; für solche Lebensformen ist kennzeichnend, dass Menschen füreinander durch ein Näheverhältnis eintreten, aber dafür keine Ehe als Verantwortungsgemeinschaft benötigen; solche Lebensformen neben der Ehe haben laut Koalitionsvertrag einen Rechtsrahmen verdient, verpackt unter dem Begriff der Verantwortungsgemeinschaft. Begründbar ist sie mindestens zwischen zwei volljährigen Personen; in einer Art Stufenmodell wird die Gemeinschaft lebensfähig gemacht; auf der untersten Stufe bestehen Auskunfts- und Vertretungsrechte, die nächste Stufe beinhaltet gegenseitig Pflege- und Fürsorgepflichten auf; hierfür erwerben die Personen Ansprüche aus dem Pflege- und Familienpflegezeitgesetz sowie bei Erbeinsetzung Freibeträge nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrecht; die dritte Stufe löst bei Aufkündigung der Gemeinschaft Unterhaltspflichten aus, das erlangte Vermögen ist auseinanderzusetzen; wird die Gemeinschaft zu Lebzeiten oder durch den Tod einer Person beendet, ist keine Aufteilung der Rente vorgesehen. Die Verantwortungsgemeinschaft wird nach außen sichtbar, indem sie in ein Register entweder beim Standesamt oder beim Notar einzutragen ist; diese Eintragung dient als Abgrenzung zur Ehe und zur Bedarfsgemeinschaft im Sozialrecht. (Zur Verantwortungsgemeinschaft: Online Vortrag RA Thomae MdB, am 25.01.2022). Ob bei uns dieses Modell der Verantwortungsgemeinschaft angenommen wird, bleibt abzuwarten; viele werden weiterhin „frei“ zusammenleben, ohne dass dadurch der familiäre Charakter ihrer Gemeinschaft leidet, Schwab FF 2022, 62., zumal sich die unterste Stufe durch Vollmachten regeln lässt.

### Mitmutterschaft

2017 hat der Gesetzgeber die Ehe für Personen gleichen Geschlechts geöffnet. Bringt eine lesbische Frau infolge einer Fremdsamenspende ein Kind zur Welt, ist sie dessen Mutter, § 1591 BGB; ist sie verheiratet, wünscht sich ihre Ehefrau, der andere Elternteil des Kindes zu werden, und zwar ab seiner Geburt. Das bestehende Gesetz vergibt bei einer Ehe den anderen Elternteil, d.h. die Vaterschaft einem Mann, § 1592 Nr. 1 BGB; danach ist die Elternschaft verschieden geschlechtlich, BGH Beschluss v. 18.10.2018 in FamRZ 2018, 1919 ff.; Kaulbach FamRZ 2018, 768 ff.; eine Zuordnung der Ehefrau der Geburtsmutter als sog. Mitmutter scheitert am Wortlaut des § 1592 Nr. 1 BGB – Mann –; Reuß FamRZ 21, 824 ff..

Die Vorlagen des OLG Celle, FamRZ 2021, 862 ff und des KG Berlin, FamRZ 2021, 854 ff an das Bundesverfassungsgericht, Art 100 Abs.1 S. 1 GG beanstanden die derzeitige Rechtslage, wonach die Ehefrau der Geburtsmutter nicht in die rechtliche Elternstellung für das Kind einrücken könne, als verfassungswidrig; sie verletze das Gleichbehandlungsgebot, Art. 3 GG, das Elterngrundrecht, Art. 6 GG und das Grundrecht des Kindes auf elterliche Pflege, hierzu Sanders, FF 2021, 341 ff..

Als Folge der Ehe für Alle greift der Koalitionsvertrag unabhängig von der bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes diese abstammungsrechtliche Lücke auf; der Leitsatz lautet: „Wenn ein Kind in die Ehe **zweier** Frauen geboren wird, sind automatisch **beide** rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.“. Die Elternstellung der Ehefrau der Geburtsmutter basiert damit nicht mehr auf der **leiblichen** Abstammung, sondern auf **ihrem Wunsch**, Co-Mutter zu werden.

### Erweiterung statusunabhängiger Feststellungsverfahren

Das statusunabhängige Feststellungsverfahren gem. § 1598 a BGB beschränkt sich darauf, Gewissheit über die Abstammung eines Kindes erlangen; es lässt die zugeordnete Vaterschaft unberührt; die Vaterschaft anzugreifen, ist dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft vorbehalten, §3 1600 ff BGB.

Die Zuordnung des Mannes als Vater eines Kindes knüpft das Gesetz an die Ehe mit der Kindsmutter, sein Anerkenntnis oder

die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung, § 1592 Nr. 1-3 BGB; gemeint ist damit der rechtliche Vater; ist der rechtliche Vater nicht der Erzeuger des Kindes, stammt es leiblich, d. h. genetisch von einem anderen Mann ab.

Ohne Anfangsverdacht ist nach der derzeitigen Rechtslage der Kreis der Personen, der berechtigt und verpflichtet ist, die leibliche Abstammung des Kindes klären zu lassen, auf den rechtlichen Vater, die rechtliche Mutter und das Kind beschränkt; der Personenkreis erfasst nicht den **mutmaßlichen leiblichen Vater**; sein Klärungsinteresse an der Abstammung des Kindes hat zurückzustehen, da er Zweifel in eine intakte Familie mit der rechtlichen Vaterschaftszuordnung hineinbringt, BVerfG FamRZ 2008, 2557.

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung hat einen hohen Stellenwert, BVerfG FamRZ 2007. 441 ff.; auch der Mann, der annimmt, er sei der Erzeuger des Kindes, hat das Recht zu erfahren, ob es von ihm abstammt.

Der Koalitionsvertrag sieht die Erweiterung des statusunabhängigen Feststellungsverfahrens auf den potenziell leiblichen Vater vor, zumal er eingeschränkt berechtigt ist, die rechtliche Vaterschaft anzufechten, § 1600 Abs. 2 BGB.

Erlangt der mutmaßliche Vater als Ergebnis des Feststellungsverfahrens Kenntnis darüber, dass er der leibliche Vater sei, bleibt ihm vorbehalten, rechtlicher Vater zu werden, sofern die Sperrwirkung des § 1600 Abs. 2 BGB nicht eingreift; im übrigen ist auf § 167 a FamFG zu verweisen, über den der biologische, nicht rechtliche Vater ein Umgangsrecht mit dem Kind und ein Auskunftsrecht über dessen persönliche Verhältnisse erlangen kann, § 1686 a BGB.

### Adoption

Nach dem Vertrag soll die Ehe **kein** ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein. Gem. § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB kann ein Ehepaar ein Kind nur **gemeinschaftlich** annehmen. Hierunter fällt die Fremdkind-Adoption. Paaren in nichtehelicher Lebensgemeinschaft ist die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes verschlossen. Ihnen verbleibt die Sukzessiv-Adoption eines fremden Kindes.

Hat ein Ehegatte erstehelich oder vorehelich ein Kind, ist das Kind das Stiefkind des anderen Ehepartners. Der andere Ehepartner hat die Möglichkeit, das Kind anzunehmen, sog. Stiefkind-Adoption, § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB. Bei einer Ehe erlangt das **adoptierte Stiefkind** die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten, § 1754 Abs. 1 BGB.

Lebt der Annehmende mit dem Elternteil des anzunehmenden Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft eheähnlich zu-

sammen, hat er das Recht, das Kind einzeln anzunehmen, § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB. Grundsätzlich erwirbt damit das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden, das Verwandtschaftsverhältnis zum Elternteil des anzunehmenden Kindes erlischt, §§ 1754 Abs. 2, 1755 Abs. 1 BGB. Der Verlust des Verwandtschaftsverhältnisses zum Elternteil des anzunehmenden Kindes hat in der Praxis die Annahme des Kindes durch den Annehmenden verhindert. Mit Beschluss vom 26.03.2019 hat das Bundesverfassungsgericht den faktischen Ausschluss der Stiefkind-Adoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften wegen des Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot als verfassungswidrig gerügt, BVerfG in FamRZ 2019, 1061 ff., d. h. eine Ungleichbehandlung zur Ehe festgestellt. Mit der Einführung des § 1766a BGB zum 20.03.2020 hat der Gesetzgeber den verfassungswidrigen Zustand behoben. Danach gelten für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, die Vorschriften über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend. Liegen bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen des § 1766a BGB vor, erhält das Stiefkind bei einer Adoption die zwei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenlebenden Personen zu Eltern, Kintzel in FF 2020, 135 ff.

Nicht verheirateten, eheähnlich zusammenlebenden Personen erlaubt das Gesetz keine gemeinschaftliche Fremdkind-Adoption. Soll die Ehe kein ausschlaggebendes Kriterium für die Adoption minderjähriger Kinder mehr sein, ist eine Liberalisierung der Fremdkind-Adoption zu erwarten. Wird ein Kind von nichtehelich zusammenlebenden Personen in Pflege, genommen, lässt sich rechtfertigen, der Pflegefamilie eine gemeinsame Adoption des fremden Kindes zu gestatten, Kintzel in FF 2020, 135 ff.

## Sorgerecht für unverheiratete Väter

Nach dem Vertrag soll es unverheirateten Vätern in den Fällen ermöglicht werden, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, durch **einseitige Erklärung** das gemeinsame Sorgerecht zu erlangen. Widerspricht die Mutter, so muss das Familiengericht über die gemeinsame Sorge entscheiden. Das Kindeswohl ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Sind Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet, so ist die Kindsmutter nach der derzeitigen Rechtslage alleinsorgeberechtigt, § 1626a Abs. 3 BGB. Die nichtverheirateten Eltern werden gemeinsam sorgeberechtigt, wenn sie Sorgeerklärungen abgeben, einander heiraten oder das Familiengericht ihnen die gemeinsame Sorge überträgt, § 1626a Abs. 1 Nr. 1 – 3 BGB.

Nach der beabsichtigten neuen Rechtslage braucht der nicht eheliche Vater nicht mehr die Mitwirkung der Kindsmutter, um mitsorgeberechtigt zu werden.

## Umgangsrecht mit Großeltern und Geschwistern

Großeltern und Geschwister haben bereits ein Recht auf Umgang mit dem Kind, § 1685 BGB. Auch den Kindern will der Koalitionsvertrag ein **eigenes** Recht auf Umgang mit den Großeltern und Geschwistern verschaffen.

## Kleines Sorgerecht

Der Ehegatte eines alleinsorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Bei Gefahr im Verzug steht dem Ehegatten ein Notvertretungsrecht zu. Die Vorschrift sichert dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils ein Mitentscheidungsrecht und stärkt damit im Interesse des Kindes das neue Familiensystem, sog. kleines Sorgerecht.

Laut Koalitionsvertrag wird das kleine Sorgerecht für soziale Eltern ausgeweitet und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickelt, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann. Gedacht ist hier an Patchwork-Familien ohne Trauschein.

## Umgangs-, Unterhalts- und Sorgerecht

Hierzu sagt der Koalitionsvertrag wörtlich folgendes aus:

*„Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen.“*

*Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen.*

*Wir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.*

*Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs- sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das **Wechselmodell** in den Mittelpunkt stellen.*

*Wir werden die Modernisierung im Kinderschafts- und Unterhaltsrecht mit Studien begleiten.“*

## Ergänzendes

Vorstehend sind die wesentlichen Vorhaben der Ampelregierung für das Familienrecht aus dem Vertrag herausgegriffen. Nicht unerwähnt soll bleiben die Liberalisierung des Namensrechtes durch die Einführung echter Doppelnamen. Für die Familienrichterinnen und Familienrichter ist im Vertrag ein Fortbil-

dungsanspruch verankert. Verfahrensrechtlich sieht der Vertrag vor, den Kinderschutz und das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen zu stärken. Die Hürden für die Nichtzulassungsbeschwerde sollen gesenkt werden.

Laut Justizminister Buschmann handelt es sich um die größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten (Zeitungsartikel Main-Echo 11.01.2022).

## Was ist aus der Sicht des ISUV auf der Strecke geblieben?

Zum Abstammungsrecht enthält der Vertrag keine Aussagen. Nach dem ISUV ist das derzeitige Abstammungsrecht vor dem Hintergrund der Fortpflanzungsmedizin reformbedürftig.

Das deutsche Recht geht vom Prinzip der Zweielternschaft aus. Die Fortpflanzungsmedizin ermöglicht, dass an der Zeugung eines Kindes mehr als zwei Personen beteiligt sein können (Wunscheltern, privater/anonymer Samenspender), Sanders, Urteilsanmerkung, FamRZ 2021, 1381. Nach deutschem Recht ist die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat, § 1591 BGB. Diesem Rechtssatz liegt die Annahme zugrunde, dass die Gebärende auch die genetische Mutter sei. Diese Identität wird von der Fortpflanzungsmedizin durchbrochen. Eizellen- und Embryonenspenden spalten die Mutterschaft. Dadurch bringt eine Frau ein Kind zur Welt, das nicht von ihr genetisch abstammt. Über eine Leihmutterschaft mit der Geburt des Kindes den Wunscheltern die rechtliche Elternschaft zu verschaffen, ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig, Wollenschläger, FF 2021, 64 ff.. Durch die Fortpflanzungsmedizin pluralisieren sich jedoch die Familienformen. Die derzeitige Rechtslage ist reformbedürftig. Der vom BMJV eingesetzte Arbeitskreis Abstammungsrecht hat die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts vor dem Hintergrund der Fortpflanzungsmedizin angemahnt.

Aus der Sicht des ISUV steht das geltende Ehegattenunterhaltsrecht auf dem Prüfstand; entsprechend dem Initiativentwurf des DAV aus 2017 sollte das Ehegattenunterhaltsrecht im Wesentlichen auf den Nachteilsausgleich beschränkt werden. Nach dem ISUV bedarf das Wechselmodell eines rechtlichen Rahmens. Dem Vater, der mit der Kindsmutter nicht verheiratet ist, ist mit der Geburt des Kindes und der Anerkennung seiner Vaterschaft automatisch das Sorgerecht gesetzlich zuzusprechen. Insofern bleibt der Koalitionsvertrag hinter den Erwartungen des ISUV zurück.

Im Übrigen verweist der ISUV aus seiner Schriftenreihe auf **Band 8 „Trennungsfamilie – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts“**, der seine Vorstellungen zur Weiterentwicklung des Familienrechts wiedergibt.

RA Thomas Goes,  
Fachanwalt für Familien- und Erbrecht,  
BuVo-Vorstand für Rechtspolitik

# Warum kann das WM verhindert werden?

## Die Kernfrage: Aus welchen Gründen wird in unserem Land das paritätische Wechselmodell (WM) nicht mit dem Residenzmodell (RM) gleichgesetzt und somit die Trennungsfamilie gefördert?

### Warum muss man für die Umsetzung des WMs überhaupt werben?

Ich möchte eine Fallschilderung aus der selbst erlebten Perspektive aufzeigen und deutlich machen, wo es in der Praxis „hakt“ und aus meiner Sicht in die falsche Richtung geht. Womit wir bereits beim Thema wären. Es gibt keinen Grund, die Betreuungsform von vornherein dogmatisch festzulegen, die Eltern sollten dies auch ohne Mitwirkung von außen autonom festlegen.

Wären da nicht monetäre Aspekte im Unterhaltsrecht und generelle Streitigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten, die zum Bruch der bisherigen Form des Zusammenlebens geführt hätten. Es heißt zwar im Volksmund gern „Die Zeit heilt alle Wunden“ das ist in unserem Fall aber schlichtweg falsch, denn Zeit ist kostbar und einmal verpasste Gelegenheiten lassen sich später nicht mehr korrigieren. Im Schnitt verliert der aus der bisherigen Elternrolle herausgedrängte Elternteil (in Deutschland sind das zu 90 % Männer) nach zwei Jahren die Bindung zu den Kindern.

Um dies zu verhindern, bietet das WM eine mehr als pragmatische Lösung um den Kindern beide Elternteile zu erhalten. Meine Forderung: Neben dem in Deutschland als Regelfall praktiziertem RM muss das WM als gleichberechtigte Betreuungsform angesehen, ja im Gesetz verankert werden. Wechselmodell funktioniert nach den Grundsätzen, Beide betreuen – Beide bezahlen, d. h. beide Eltern leisten sowohl Bar- als auch Natural-

### BEACHTEN SIE BITTE:

Fragen zu Trennungseltern, Wechselmodell, Betreuung, Unterhalt auch im Forum nachlesen oder gar Thema eröffnen. Sie erhalten qualifizierte Antworten und eine strukturierte Kommunikation: <https://forum.isuv.de/>

unterhalt und bleiben somit für ihre Kinder auch nach einer Trennung zu gleichen Teilen die wichtigsten Bezugspersonen. Die Familie besteht quasi als Trennungsfamilie fort.

Voraussetzung für das Praktizieren einer Trennungsfamilie ist Bindungstoleranz beider Elternteile. Das bedeutet ganz praktisch, auch nach einer Trennung können die Kinder unbeschwert zu beiden Eltern weiterhin eine unbeschwert, stabile Bindung zu ihren Eltern beibehalten, ja die Eltern fördern das und bestärken die Kinder darin. Es geht um das gemeinsame Erleben von Alltag und Freizeit, das „Dazugehören“ zu beiden Eltern. Auch wenn die Eltern unterschiedliche Wohnungen

haben, die Kinder haben bei beiden Elternteilen ein Zuhause. Es ist unbestritten, dass auf diese Weise das Kindeswohl nach Trennung und Scheidung am meisten gefördert wird. Dies belegen mittlerweile mehr als 60 wissenschaftliche Studien mit einer hohen Evidenz im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Kinder. Gegen alle Vorurteile ist nachgewiesen, im Besonderen verbessert sich im Wechselmodell auch die elterliche Kommunikationsebene und das Konfliktpotential reduziert sich sogar im weiteren zeitlichen Verlauf.

### Warum kann das Wechselmodell so leicht verhindert werden?

Leider braucht es nur das Veto eines Elternteils und schon wird es nichts mit dem WM. Im Kontext der vergangenen Jahrzehnte liegt der Ursprung und gängige Praxis des RMs. In der Regel war der Mann der berufstätige Hauptverdiener war und die Frau nahm als Mutter zu Hause nicht im gleichen Umfang am Erwerbsleben teil, sondern beschäftigte sich mehr mit der Betreuung der Kinder. Kam es zur Scheidung oder Trennung, war es „normal“, dass ihr die Kinder zugesprochen wurden, der Vater monetären Unterhalt leistete und die Kinder über einen längeren Zeitraum nicht sah. Das führte vielfach zu Entfremdung mit allen negativen Folgen im späteren Leben der Kinder.

Dieses geschlechterspezifische Rollenmodell hat sich überholt und wird heute in dieser Form überwiegend nicht mehr praktiziert. Heute wünschen sich Vater und Mutter, Frau und Mann rollenunabhängig sehr häufig die gleichberechtigte aktive Teilnahme an der Betreuung ihrer Kinder. Ebenso wünschen sich Beide wirtschaftliche Unabhängigkeit mittels Berufstätigkeit.

Daher muss auch der Gesetzgeber endlich aufwachen und seiner hohen Verantwortung gerecht werden, d. h. juristische, sozialkommunikative Strukturen schaffen, die das Wechselmodell fördern. Das erfolgreiche Gelingen des WMs, ist an verschiedene Bedingungen wie beispielsweise Kommunikationsbereitschaft, die räumliche Nähe der Eltern, an die Bereitschaft gegenseitiger Unterstützung insbesondere auch in Erziehungsfragen gebunden. Dabei kann es auch nicht nur ausschließlich um das „Zählen von Stunden“ gehen, sondern die „Qualität“ der Betreuung, d. h. die Präsenz im Alltag, die praktische und intensive Betreuung muss miteinbezogen werden. Für mich ein wichtiger Aspekt, die „starken“ Ressourcen jedes Elternteils müssen den Kindern zugutekommen.

Ich bin der Auffassung, das Wechselmodell darf nicht am Unterhalt scheitern. Es ist



Wechselmodell – Titelbild zum ISUV-Report Nr. 151

nicht nachvollziehbar, dass ein Elternteil nur 60 % betreut und trotzdem 100 % Kindesunterhalt einfordert – und den auch erhält, nur weil der BGH einmal die Definition lieferte, ein WM liegt nur dann vor, wenn beide Elternteile jeweils 50 % der Betreuung leisten.

### Welche Motive verfolgen die Kindeseltern nach einer Trennung in Bezug auf die gewählte Betreuungsform?

Bei großen Einkommensunterschieden entsteht für den schlechter verdienenden Elternteil im RM grundsätzlich ein starker Anreiz sich gegen das WM zu stellen. Durch die (derzeitige) Zustimmungspflicht beider Eltern zum WM reicht das Veto, in meinem Falle der Kindesmutter aus, sich gegen das WM zu stellen und rigide jeden erweiterten Umgang zurückzudrängen und zu blockieren. Gleichzeitig beginnt der Kampf ums Geld. Das Kindeswohl wird als Legitimation angegeben. Ich war bis zur Trennung 7 Jahre verheiratet und bin Vater dreier bezaubernder Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren. Das Trennungsjahr ist bereits seit 8 Monaten abgelaufen, die Scheidung wird indes künstlich in die Länge gezogen, um möglichst lange an hohen Trennungsunterhalt zu gelangen.

Mit der Trennung veränderte sich das Verhalten meiner Exfrau sehr schnell und drastisch. Ich deute dies kurz stichpunktartig an:

- Allseits aggressives Verhalten nicht nur mir gegenüber.
- Drängen, das gemeinsame Haus zu verlassen und ihr den Unterhalt auszurechnen, sie wollte im Haus bleiben und ich sollte weiterhin die Darlehensraten zahlen.
- Mir wurde eine selbsterstellte „Umgangsvereinbarung“ vorgelegt, in der sie den Umgang selbst auf alle 14 Tage festgelegt hatte. Sie forderte mich auf, diese zu unterschreiben.
- Antragstellung auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Mutter



- Gespräche mit dem Jugendamt und mit dem gerichtlich bestellten Verfahrensbeistand, wurden von der Mutter torpediert.
- Bei Gericht: Anschuldigungen und Behauptungen, wie „ich sei schon immer der Meinung gewesen Erziehung sei Frauensache, ich hätte mich nie um die Erziehung der Kinder gekümmert, ich sei „immer wieder ausgerastet“, „ich hätte ihr verboten, Sozialkontakte zu pflegen“
- Folge: Einem WM könne sie deswegen nicht zustimmen, da die Kinder „ausgesprochene Mamakinder“ seien.

Die Ehefrau hat sich in den Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand und bei Gericht stets als fürsorgliche Mutter dargestellt, die seit Geburt der ersten Tochter überwiegend zu Hause war und so als Hauptbezugsperson in allen Belangen der Kinder fungierte. Das übliche Bild der selbstlosen Mutter, die sich für ihre Kinder aufopfert. Leider wurde dies Eins zu Eins übernommen. Die Beziehung der Kinder zu mir, meine Bedürfnisse und Belange haben vor Gericht niemanden interessiert. Sie hatten a priori hinter die Interessen Mutter auf die Kinder zurückzutreten.

Schließlich kam dann auch der Verfahrensbeistand zum Schluss, dass das WM nicht kindeswohl dienlich sei, daher auch der Auszug der Mutter mit den Kindern zu begrüßen sei und zeitnah erfolgen müsse. Mit vielem „Wenn und Aber“ wäre aus seiner Sicht das WM nur dann eine „gute Lösung“, wenn die Bedingungen wie Kontinuitätsprinzip, Bindungstoleranz, niedriges elterliches Konfliktpotenzial und ein wertschätzender Umgang der Eltern gegeben seien. In der ersten Stellungnahme des Jahres 2020 wurden noch das zum damaligen Zeitpunkt niedrige Alter der jüngsten Tochter (knapp 2 Jahre) als ungünstig für die weitere kindliche Entwicklung und damit gegen das WM angeführt. Damit erscheint aus seiner Sicht das

Residenzmodell mit einer umfangreich gestalteten Umgangsregelung den Bedürfnissen der Kinder als am besten geeignet.

Das Jugendamt schloss sich dem an und der Richter gab schließlich seinen Segen dazu. Nach zwei weiteren Gerichtsterminen konnte ich zumindest den Umfang der Betreuung vergrößern, so dass die Kinder nun an 10 Tagen im Monat bei mir sind und die Ferienzeiten hälftig aufgeteilt werden. Mein Anliegen war aber nicht das Residenzmodell mit einer noch umständlicheren zeitlichen Regelung, sondern die alternierende wechselseitige Betreuung im wöchentlichen Rhythmus. Meine älteste Tochter hat von sich aus, ein Gespräch mit dem Vertrauenslehrer ihrer Schule gesucht und gesagt, dass sie zu gleichen Teilen bei Papa und Mama leben möchte. Vor Gericht hat das keinen interessiert. Es wurde mehr Zeit damit verbracht, die Unterhaltsschuld auszurechnen, als sich mit Kindeswohl und Wechselmodell zu beschäftigen.

### Was muss sich ändern, dass es der Trennungsfamilie besser geht?

Aus meiner Sicht muss der Gesetzgeber aktiv werden. Es gilt alte Dogmen aufzubrechen und das individuelle Wechselmodell zu ermöglichen, Trennungsfamilie statt nur Alleinerziehen fördern und fördern. Mehr Offenheit, Eigeninitiative, mehr Coaching und Kommunikation installieren und fördern. Damit wird Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, zwischen Mutter und Vater gem. Art 3, Abs. 2 GG. gestaltet und auch im Fall der Trennung umgesetzt.

Dabei gibt es insbesondere Folgendes zu beachten und zu gestalten:

- Gesetzliche Neuregelung des gesamten Themenkomplexes: Unterhalt, Umgang, Betreuung – dies muss als Einheit gesehen werden.

- Mehr Transparenz, mehr Kommunikation und somit mehr Effizienz an alle Fachleute: Richter, Anwälte, Verfahrensbeistände, Gutachter, Jugendämter.
- Unmittelbar nach Trennung Coaching statt Anwaltsbriefe – den Gesprächsfäden zwischen den Eltern erhalten und nicht durch Anwaltsbriefe ersetzen.
- Daher Schaffung einer Rechtsgrundlage für Mediation im Fall der Trennung mit dem Ziel, falsche, voreilige und später schwer korrigierbare Entscheidungen im vornherein möglichst zu vermeiden. Dies ist nur möglich mit und über Kommunikation und Coaching. Das Ziel müssen einvernehmliche Regelungen sein. Erst wenn das nach mehrfachen Versuchen gescheitert ist, entscheidet das Familiengericht.
- Leitbild sollte die Trennungsfamilie sein. Es sollte Handlungsmaxime werden: Paarebene ist auflösbar, die Elternebene nicht, damit ist die Verantwortungsgemeinschaft für Kinder gesichert.

Einen ganz wichtigen Beitrag für eine Reform kann das Familienministerium leisten, die Ergebnisse der empirischen bundesweiten Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ veröffentlicht. Nach einem Herausgabebeschluss des Verwaltungsgerichts (VG Berlin 2 K 281.19 vom 09.08.2021) sind die Ergebnisse zu 8 veröffentlichten.

*Vater Klaus oder Rudi Rechtlos\**

**Das Mitglied wünscht Kontakt mit anderen Mitgliedern, die gemeinsame Elternschaft erreicht haben, obwohl ein Teil dagegen war. Es interessiert ihn die Argumentation des Gerichts. Kontakt bitte über [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)**

\* Name ist der Redaktion bekannt und wurde anonymisiert.

## Pflicht zur Anhörung des Kindes

### Kinder haben Rechte – gerade auch im Fall einer Trennung und Scheidung

**Geht es um Betreuung und Umgang, müssen Gerichte den Willen des Kindes feststellen: Eine Sorgerechtsentscheidung darf gemäß § 159 Abs. 1 FamFG ohne vorherige Anhörung des Kindes nicht ergehen. Die Pflicht zur Anhörung besteht auch in einem Eilverfahren und unabhängig vom Alter des Kindes. Dies hat das Oberlandesgericht des Saarlandes, Beschluss vom 18.02.2022 - 6 UF 5/22 entschieden.**

**Hintergrund:** Im Dezember 2021 untersagte das Amtsgericht Homburg in einem Eilverfahren einer Kindesmutter den Umgang ihres Kindes mit ihrem Lebensgefährten. Außerdem sollte sich der Lebensgefährte nicht in der Wohnung der Kindesmutter aufhalten, wenn diese Umgang mit dem Kind hat. Das Gericht begründete die Anordnungen mit einer Kindeswohlgefährdung. Jedoch hatte es das sechsjährige Kind nicht angehört und hat

dadurch dessen Willen nicht festgestellt. Gegen die Entscheidung richtete sich die Beschwerde der Kindesmutter.

Das Oberlandesgericht des Saarlandes gab der Mutter Recht. Das OLG begründete seine Entscheidung damit, wegen der fehlenden Anhörung des Kindes liege ein schwerer Verfahrensfehler vor. Die Entscheidung des Amtsgerichts wurde daher aufgehoben und zur Neuentscheidung an das Amtsgericht zurückgewiesen.

### Oberlandesgericht: Anhörung in jedem Fall

Das Familiengericht müsse gemäß § 159 Abs. 1 FamFG das Kind persönlich anhören. Diese Pflicht gilt auch im einstweiligen Anordnungsverfahren und hat unabhängig vom Alter des Kindes zu erfolgen. Das OLG verweist auf BGH-Rechtsprechung, dass Kinder in einem ihre Person betreffenden Verfahren jedenfalls ab einem Alter von etwa drei Jahren persönlich anzuhören sind. Es müssen schon besondere Gründe genannt werden, wenn von der Anhörung abgewichen wird.

Interessant auch, die OLG-Richter ließen nicht gelten, dass das Amtsgericht sich auf die sieben Monate zuvor erfolgte Anhörung des Kindes beriefen. Das OLG stellte fest, dass die Situation und der Grund ein anderer ist als der zuvor. Auch hoben die Richter den zeitlichen Abstand von sieben Monaten hervor.

*Redigiert JL*

Die rasant steigenden Lebenshaltungskosten bringen immer mehr Unterhaltspflichtige immer öfter an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. 7,6 Prozent Inflation wollen bezahlt sein. Auch Unterhaltsberechtigte treffen die Preiserhöhungen auf breiter Front. Die Bundesregierung hat das Problem erkannt, jedoch völlig veränderte Bedingungen: Sanktionen aufgrund des Krieges

in der Ukraine treiben die Energiekosten weiter. Es ist unbestritten, dass gerade jetzt mehr Menschen nach dem Subsidiaritätsprinzip Anspruch auf soziale Leistungen haben. Im Zuge eines Updates des Familienrechts muss eine Abstimmung der Leistungen im Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht erfolgen. Im Koalitionsvertrag wird angedeutet, dass man das erkannt hat.

## SPANNUNGSFELD SOZIALRECHT / FAMILIENRECHT TEIL III

# Sozialhilfe:

## Was steht mir zu, wo muss ich was beantragen?

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf ein sozialrechtliches Existenzminimum. Reicht dafür der Unterhalt und/oder sein eigenes Einkommen nicht aus, hat er Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen. Der dritte Teil dieses Beitrags zeigt die Grundstrukturen der Sozialhilfe.

### Nach § 8 SGB XII gliedert sich die Sozialhilfe in sechs Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt, §§ 27 – 40 SGB XII
- Grundsicherung Alter und bei Erwerbsminderung, §§ 41 – 46b SGB XII
- Hilfe zur Gesundheit, §§ 47 – 52 SGB XII
- Hilfe zur Pflege, §§ 61 – 66a SGB XII
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 – 69 SGB XII
- Hilfe in besonderen Lebenslagen, §§ 70 – 74 SGB XII

In der familienrechtlichen Praxis bestehen Berührungspunkte zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Hilfe zur Pflege.

### a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem 01.01.2005 zur besonderen Form der Sozialhilfe geworden. Auf Antrag wird die Sozialleistung gem. §§ 41 ff. SGB XII der nachfragenden Person gewährt, die die Altersgrenze des § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert und unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Der Leistungsberechtigte muss hilfebedürftig sein, d.h. die Leistung wird nur bewilligt, wenn die nachfragende Person ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten kann, §§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 41 Abs. 1 SGB XII.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deckt den notwendigen Lebensbedarf ab, der der nachfragenden Person außerhalb von Einrichtungen entsteht. Die Leistungen der Grundsicherung entsprechen der Höhe nach den Regelbedarfssätzen im SGB II-Leistungssystem, § 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII / § 28 SGB XII.

Im Elternunterhaltsrecht stellt die Grundsicherungsleistung auf Seiten der nachfragenden Person bedarfsdeckendes Einkommen für ihren existenziellen Lebensbedarf dar. Gem. § 94 Abs 1 a S.1 SGB XII sind Unterhaltsansprüche der nachfragenden Person gegenüber ihren Kindern nicht zu berücksichtigen, sofern das Kind weniger Einkommen als 100.000,- € p.a. i.S.d. § 16 SGB IV hat. Die Grundsicherungsleistung gilt insoweit nicht als subsidiäre Sozialleistung und ist vom Unterhaltsregress ausgenommen; für das unterhaltspflichtige Kind gilt die gesetzliche Vermutung, dass seine Einkünfte 100.000,- € p. a. nicht übersteigen, § 94 Abs 1 a S. 3 SGB XII .

Lässt sich die gesetzliche Vermutung widerlegen und verdient das unterhaltspflichtige Kind der nachfragenden Person mehr als 100.000,- € p. a., hat sie keinen Anspruch auf Grundsicherung. Zahlt das leistungsfähige Kind seinem unterhaltsbedürftigen Elternteil keinen Unterhalt, hat es mangels bereiter Mittel einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. den §§ 27 ff SGB XII. Dadurch erreicht das leistungsfähige Kind, dass im Wege des Unterhaltsregresses die Höhe seines zu erfüllenden Unterhaltsanspruches auf den sozialhilferechtlichen Bedarf des Elternteils begrenzt ist, auch wenn dessen Bedarf das sozialrechtliche Existenzminimum überschreitet; erfahrungsgemäß machen jedoch Eltern nicht direkt gegen ihre Kinder Unter-

haltsansprüche geltend, um höhere Unterhaltszahlungen zur Deckung des Bedarfs zu erlangen; sie überlassen dem Sozialhilfeträger die Geltendmachung von Unterhalt im Wege des Sozialhilferegresses.

Durch die 100.000 Euro-Grenze hat die Grundsicherung im Unterhaltsrecht keine wesentliche Bedeutung mehr.

### b) Hilfe zur Pflege

Personen, die pflegebedürftig i. S. d. § 61a SGB XII sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihrem nichtgetrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kap. aufbringen, § 61 SGB XII.

Mit dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit, vor allem bei der Pflege in stationären Einrichtungen, sind hohe Kosten verbunden: die Pflegeversicherung übernimmt einen Teil der entstehenden Heimpflegekosten; trotz dieser Kostenübernahme beträgt der einrichtungseinheitliche Eigenanteil an den Gesamtkosten der Heimpflege bei einer stationären Heimunterbringung bekanntermaßen derzeit monatlich ca. 2000,- €.

Verfügt die heimpflegebedürftige Person weder über eigene Einkünfte in dieser Höhe noch über einsetzbares Vermögen, gerät sie in die Sozialhilfebedürftigkeit. Zu den eigenen Einkünften i.S.d. § 82 SGB XII gehört auch der Elternunterhaltsanspruch, d.h. der Anspruch des heimpflegebedürftigen Elternteils gegen das Kind.

Durch das seit dem 01.01.2020 geltende Angehörigenentlastungsgesetz hat sich der Elternunterhaltsregress für eine große Personengruppe erledigt; die bereits bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltende 100.000 Euro-Grenze hat der Gesetzgeber auch auf die Hilfe zu Pflege erstreckt; damit bleiben die Abkömmlinge davor verschont, zur Bezahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommen zu werden, die weniger als 100.000,- € p.a. i.S.d. § 16 SGB IV verdienen., § 94 Abs 1 a S.1 SGB XII, s. hierzu eingehend Doering-Striening in ZErB 2020, S. 161 ff u. S. 203 ff.. Durch dieses Gesetz werden mithin die nahen Angehö-

Rechtsanwalt  
Thomas Goes,  
Fachanwalt  
für Familien-  
und Erbrecht,  
ISUV-Vor-  
standsmitglied  
für „Recht &  
ISUV-Kontakt-  
anwaltsforum“



rigen deutlich entlastet und die Kosten der Allgemeinheit auferlegt.

Ist ein Ehegatte heimpflegebedürftig, ist ihm andere Ehegatte unterhaltspflichtig, sofern er seinen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken kann; die unterhaltsrechtlichen Regeln verdrängt der Sozialleistungsträger durch das sozialhilferechtliche Prinzip der Einsatzgemeinschaft; diese Berechnungsmethode bewirkt, dass der Ehegatte von seinem Einkommen für den Bedarf seiner Ehefrau den Anteil beizusteuern hat, den er nicht zur Deckung seines eigenen sozialrechtlichen Bedarfs benötigt; unterhaltsrechtlich endet seine Leistungsfähigkeit beim eheangemessenen Selbstbehalt, der höher ist als sein sozialrechtlicher Bedarf bei einer Einsatzgemeinschaft; bei einer unterhaltsrechtlichen Bewertung hat der Ehegatte mehr Einkommen für sich selbst. Der BGH löst den Sachverhalt unterhaltsrechtlich, BGH NJW 2016, 2122; auch OLG Celle FamRZ 2016, 824; die Sozialverwaltung verteidigt in der Praxis die sozialrechtliche Berechnung, die für den Ehegatten ungünstig ist.

## Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung zur Unterstützung von Familien, in denen ein alleinstehender Elternteil mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebt. Die Sozialleistung ist im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) geregelt und steht dem Kind, nicht dem betreuenden Elternteil zu. Ursprünglich war die Bezugsdauer auf 72 Monate oder längstens auf die Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes begrenzt. Nach dem seit dem 01.07.2017 geltenden § 1 Nr. 1a UVG besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bis zum Alter von 18 Jahren.

Unterhaltsvorschussleistungen gehen dem Sozialgeld nach § 23 SGB II vor. Der Unterhaltsvorschuss entfällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG, wenn der betreuende Elternteil wieder heiratet und mit dem neuen Ehegatten zusammenlebt. Bleibt der betreuende Elternteil unverheiratet und lebt mit einem Partner zusammen, steht dem Kind der Unterhaltsvorschuss weiterhin zu.

Nach der Rechtsprechung liegen die Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss nicht vor, wenn die Eltern das Kind im Wechselmodell betreuen. Das Kriterium des Alleinerziehens wird durch das Wechselmodell aufgelöst. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVG geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den pflichtigen Elternteil, bei dem es nicht lebt, zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land als Träger der Sozialleistung über.

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil für das Kind keinen Unterhalt, stellt der Unterhaltsvorschuss eine unterhaltssichernde Sozialleistung dar, die der Staat in der gebotenen Kürze der Zeit bewilligt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses bemisst sich nach dem Mindestbedarf nach der jeweils geltenden Mindestbedarfsverordnung. Auf diesen Mindestbedarf rechnet der Staat das volle Kindergeld als bedarfsdeckendes Einkom-

men an. Zivilrechtlich ist der Unterhaltsbedarf des Kindes nur um einen hälftigen Kindergeldanteil herabzusetzen, und zwar um den Anteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils, § 1612 b BGB.

## IV. Schlussbetrachtung

Das Sozialrecht gewährt eine Vielzahl von Sozialleistungen, die in unterschiedlichen Rechtsgebieten (Steuerrecht, Unterhaltsrecht, Sozialgesetzbuch I. bis XII. Buch, Mietrecht etc.) angesiedelt sind. Dadurch ist ein System entstanden, welches die gebotene Übersichtlichkeit vermissen lässt; durch die vielen Vorschriften mit ihren Verweisungs- und Anrechnungsbestimmungen verlieren die sozialen Rechte ihre Konturen. Vor diesem Hintergrund wird seit langem eine Strukturreform des Sozialrechts gefordert, s. hierzu Schürmann, ISUV-Report Nr. 165, 5 ff. Was ist von der neuen Bundesregierung sozialpolitisch zu erwarten? Bislang ist nur bekannt, mit der Kindergrundsicherung die Kinder aus dem Hartz-IV-System herauszuholen. Darüber hinaus beabsichtigt sie, das ungeliebte System der Grundsicherung – Hartz-IV – zu überwinden und in ein Bürgergeld umzuwandeln, s. F. A. Z. vom 18.10.2021, S. 15. Angedacht ist, den Transferentzug bei eigenem Erwerbseinkommen zu entschärfen, d.h. der betroffenen Person mehr vom Bürgergeld zu belassen und die Freibetragsgrenzen für das Vermögen zu erhöhen; dadurch entstehen für den Haushalt erhebliche Mehrausgaben. Die

neue Regierung will auch den unbedingt notwendigen Klimaschutz vorantreiben, was Geld kostet. Welche Bedeutung die Sozialpolitik dann noch erlangen wird, bleibt abzuwarten; Sozialpolitik ist aber wichtig, weil sie dem Zusammenhalt in unserer Gesellschaft dient.

## V. Ergänzendes

Derzeit werden die Haushalte mit niedrigem Einkommen durch steigende Lebenshaltungs- und Energiekosten als Folge der Inflation und des Krieges in der Ukraine belastet. Ist der Unterhaltspflichtige mit seinem geringen Einkommen kein SGB II-Bezieher, kann er mittels Wohngelds einen Zuschuss zur Miete vom Staat nach dem Wohngeldgesetz als besondere staatliche Sozialleistung erhalten (<https://www.wohngeld.org>). Wegen der stark gestiegenen Energiekosten gibt es einen einmaligen Heizkostenzuschuss. Unterhaltsrechtlich ist für den Unterhaltspflichtigen im Einzelfall an die Erhöhung seines Selbsthalts zu denken, damit er mehr Eigenmittel zur Deckung der erhöhten Kosten hat.

Löst der Staat die Grundsicherung durch das Bürgergeld ab – wie im Koalitionsvertrag der neuen Regierung vereinbart –, verbessert sich die sozialrechtliche Situation für den Hilfebedürftigen insofern, als das Bürgergeld in den ersten beiden Jahren gewährt wird, ohne dass die Behörde die Angemessenheit der Wohnkosten prüft.

*Rechtsanwalt Thomas Goes*

## Heizkostenzuschuss 2022: Wer wie viel Geld bekommt

**Rasant steigende Heizkosten fressen ein Loch ins Haushaltsbudget von Millionen Deutschen. Ihnen droht eine saftige Nachzahlung, wenn die Nebenkostenabrechnung kommt. Nicht alle können das finanziell wegstecken. Daher haben Bundestag und Bundesrat einen Heizkostenzuschuss beschlossen, um die Belastung abzufedern. Profitieren sollen Bafög-Empfänger, Wohngeldbezieher und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe. Insgesamt sollen rund 2,1 Millionen Menschen von dem Zuschuss profitieren. Er ist Teil des großen Entlastungspakets, zu dem auch der Tankrabatt (Senkung der Spritpreise) sowie das 9 Euro-Ticket für Bus und Bahn gehören.**

Den Heizkostenzuschuss 2022 bekommen Personen, die in der Heizperiode im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 **mindestens einen Monat Wohngeld bezogen** haben – laut Bundesregierung sind das etwa 1,6 Millionen Menschen in 710.000 Haushalten. Gleiches gilt für Auszubildende (Azubis), die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten haben und nicht mehr bei den Eltern wohnen. Studierende bekommen den Heizkostenzuschuss, wenn sie im oben genannten Zeitraum mindestens einen Monat lang BAföG bekommen haben – auch sie dürfen in diesem Zeitfenster nicht mehr in der elterlichen Wohnung gelebt haben. Gleiches gilt für Menschen, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in diesem Zeitraum für mindestens einen Monat bezogen haben.

**Hartz-IV-Empfänger fallen nicht unter die Regelung**, da ihre Heizkosten im Rah-

men der Unterkunftskosten vollständig übernommen werden. Den Heizkostenzuschuss gibt es einmal und nicht monatlich.

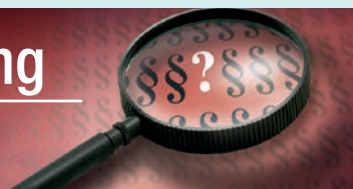
Für **Wohngeldhaushalte** wird der Heizkostenzuschuss nach **Haushaltsgröße** gestaffelt: bei einer Person 270,- €, bei zwei Personen 350,- €, für jede weitere Person 70,- €. Für BAföG-Empfänger, für Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss sowie für Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld beträgt der Heizkostenzuschuss einheitlich 230,- €.

Es ist **kein Antrag** nötig, um den Heizkostenzuschuss 2022 zu erhalten. Alle Berechtigten bekommen das Geld von Amts wegen gezahlt, allerdings noch keinen für alle gültigen Termin für die Auszahlung. Der Zuschuss wird laut Bundesregierung im **Sommer aufs Konto überwiesen**, wenn in der Regel die Heizkosten- oder Nebenkostenabrechnungen anstehen.



# Corona-Rechtsprechung

– und kein Ende ...



## Wer entscheidet über Impfung, Flüge, Hochzeitsfeier ...?

Nachfolgend die neuesten Entscheidungen im Leitsatz zu dieser Thematik – auch die Rechtsprechung wird sich aller Voraussicht nach noch länger mit der Corona-Pandemie beschäftigen. Glaubt man den Virologen, so ist eine neue Corona-Variante schon wieder trotz Sommerzeit unterwegs. Daher ist es weiterhin wichtig die „Rechtsprechung zu Corona außerhalb der Alleinentscheidungsbefugnis gemäß § 1628 BGB“ zu kennen.

**OLG München, Beschluss vom 18.10.2021 – Az. 26 UF 928/21 – § 1628 BGB**  
*NZFam 2022, Seite 223*

1. Bei der Übertragung der Entscheidungsbefugnis für eine Impfung ist von der Impfempfehlung der STIKO auszugehen, da diese als medizinischer Standard anerkannt ist. Dies gilt auch für die Covid-19-Impfung, da die STIKO sehr sorgfältig geprüft hat.
2. Das Verfahren erledigt sich nicht mit der Grundimmunisierung des Kindes, da eine Entscheidung über die Covid 19-Impfung sinnvollerweise nur einheitlich zu treffen ist, so dass die Übertragung der Befugnis nicht nur die Erst- und Zweitimpfung, sondern auch evtl. empfohlene Folgeimpfungen erfasst.

**OLG Bremen, Beschluss vom 09.02.2022 – Az. 5 UF 5/22 – § 1628 BGB**  
*NZFam 2022, Seite 415*

Muss das Familiengericht wegen Uneinigkeit der Kindeseltern einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis über die Impfung des gemeinsamen Kindes gegen COVID-19 allein übertragen, entspricht es regelmäßig der Billigkeit, dass die Eltern die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte und ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst tragen.

**AG Düsseldorf, Beschluss vom 06.01.2022 – Az. 217 F 195/21 – § 1628 BGB**  
*NZFam 2022, Seite 416*

Wenn eine Empfehlung der STIKO für die Durchführung einer COVID-19-Schutzimpfung zwar existiert, das betroffene Kind aber nicht unter den Personenkreis fällt, dem die Schutzimpfung angeraten wird, ein Elternteil die Impfung aber gleichwohl durchführen lassen möchte, ist die Entscheidungsbefugnis regelmäßig nicht auf ihn zu übertragen.

**AG Bad Iburg, Beschluss vom 14.01.2022 – Az. 5 F 458/21 – § 1628 BGB**  
*FamRZ 2022, Seite 696*

1. Zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis für eine Corona-Schutzimpfung eines 12- und eines 14-jährigen Kindes auf einen Elternteil, nachdem sich die Eltern zunächst vergleichsweise dahingehend geeinigt hatten, sich diesbezüglich an die Empfehlung der behandelnden Kinderärztin zu halten, die Mutter sich aber später gegen diese Empfehlung stellte und eine Impfung der Kinder generell ablehnte.
2. Der Kindeswille ist bei der Entscheidung über eine Corona-Schutzimpfung nicht zu beachten, wenn ein Elternteil das Kind massiv beeinflusst und Angst erzeugt hat.

**OLG Koblenz, Beschluss vom 05.08.2021 – Az. 7 UF 407/21 – § 1628 BGB**  
*NZFam 2022, Seite 224*

Zur Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis über eine Auslandsurlaubsreise in „Coronazeiten“ auf einen Elternteil, wenn im Zielgebiet (hier: Türkei) deutlich höhere Inzidenzwerte bestehen und das betroffene Kind ungeimpft ist.

**OLG Dresden, Beschluss vom 28.01.2022 – Az. 20 UF 875/21 – § 1628 BGB**  
*FamRZ 2022, Seite 528*

Streiten Eltern über die Durchführung einer Covid-19-Schutzimpfung für ihr gemeinsames Kind, so kommt eine Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis hierfür auf denjenigen Elternteil, der eine solche Impfung befürwortet, im Wege eines Eilverfahrens jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die erforderliche Aufklärung des über 14 Jahre alten Kindes, obwohl von diesem ausdrücklich erbeten, weder stattgefunden hat noch betrieben wird und das Kind (auch) deswegen die Impfung ablehnt.

**OLG Dresden, Beschluss vom 28.01.2022 – Az. 20 UF 875/21 – § 1628 BGB**  
*NZFam 2022, Seite 216*

Streiten Eltern über die Durchführung einer Covid-19-Schutzimpfung für ihr gemeinsames Kind, so kommt eine Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis hierfür auf denjenigen Elternteil, der eine solche Impfung befürwortet, im Wege eines Eilverfahrens jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die erforderliche Aufklärung des über 14 Jahre alten Kindes, obwohl von diesem ausdrücklich erbeten, weder stattgefunden hat noch betrieben wird und das Kind (auch) deswegen die Impfung ablehnt.

**AG Brandenburg a. d. Havel, Beschluss vom 18.02.2022 – Az. 40 F 5/22 – § 1628 BGB**  
*FamRZ 2022, Seite 697*

Liegt eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für eine Impfung eines 6-jährigen Kindes gegen Covid-19 nicht vor, kann ohne weitere Umstände nicht davon ausgegangen werden, dass die Impfung des Kindes für das Kindeswohl förderlicher ist als das Absehen von einer Impfung.



### BGH, Urteil vom 02.03.2022 – Az. XII ZR 36/21 – § 543 BGB

NZFam 2022, Seite 449

1. Kann eine Hochzeitsfeier aufgrund der zu diesem Zeitpunkt zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geltenden Maßnahmen nicht wie geplant durchgeführt werden, wird dem Vermieter der hierfür gemieteten Räumlichkeiten die von ihm geschuldete Leistung nicht unmöglich.
2. Der Umstand, dass die Durchführung einer Hochzeitsfeier mit der geplanten Bewirtung von 70 Personen aufgrund der Corona-Schutzverordnung nicht zulässig war, führt nicht zu einem Mangel des Mietgegenstands im Sinne von § 536 I 1 BGB.
3. Für einen Mieter, der Räume für eine Veranstaltung gemietet hat, kommt grundsätzlich ein Anspruch auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 I 1 BGB in Betracht, wenn die Veranstaltung aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht in der geplanten Form stattfinden kann.

### OLG Bamberg, Beschluss vom 31.03.2022 – Az. 2 UF 23/22 – § 1361 BGB

NZFam 2022, Seite 459

1. Einnahmen aus der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (Überbrückungshilfe III) sind gewinnerhöhend bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlichen Einkommens des Leistungsbeziehers zu berücksichtigen (in Abgrenzung zu OLG Frankfurt a. M. NZFam 2021, 697 bespr. v. Obermann für die in den ersten Monaten der Pandemie ausgezahlte Corona-Soforthilfe).
2. Anders als Corona-Soforthilfen, die in den ersten Monaten der Pandemie als reine Billigkeitsleistung nicht an entgangene Umsätze anknüpfen, sondern allein der Hilfe in existentieller Notlage dienen, bestimmt sich die Höhe des Überbrückungsgeldes III nach betrieblichen Kennzahlen zum Ausgleich erheblicher Umsatzausfälle.
3. Der gesetzgeberische Zweck der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz erfasst nach Sinn und Zweck die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beihilfebeziehers und damit sekundär auch die wirtschaftlich von diesem abhängigen Unterhaltsberechtigten. Demgegenüber diente die Corona-Soforthilfe nicht dem Ersatz entgangener Umsätze und Gewinne.

## Rechtsprechung kompakt

unter der Lupe von RA Simon Heinzl,  
Fachanwalt für Familienrecht



### Unterhaltsrecht

#### BGH, Beschluss vom 09.03.2022 – Az. XII ZB 233/21 – § 1603 BGB

FamRZ 2022, Seite 781 ff.;  
NZFam 2022, Seite 402 ff.

1. Auch beim Kindesunterhalt können grundsätzlich bis zur Höhe des Wohnvorteils neben den Zinszahlungen zusätzlich die Tilgungsleistungen berücksichtigt werden, die der Unterhaltspflichtige auf ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie erbringt (Fortführung BGHZ 2013, 288 = FamRZ 2017, Seite 519/NZFam 2017, Seite 303 und BGH v. 15.12.2021, Az. XII ZB 557/20 = FamRZ 2022, Seite 434/NZFam 2022, Seite 208).
2. Überschreitet der Schuldendienst für die Immobilie den dadurch geschaffenen Wohnvorteil nicht, ist aber gleichwohl der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gefährdet, kann dem gesteigert Unterhaltspflichtigen zwar nicht eine vollständige Aussetzung der Tilgung, wohl aber nach den Umständen des Einzelfalls ausnahmsweise eine Tilgungsstreckung zugemutet werden. Die kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine besonders hohe Tilgung vereinbart wurde oder die Immobilie bereits weitgehend abbezahlt ist.



Der BGH hat in dieser Sache überraschend schnell entschieden, denn das Beschwerdegericht (OLG Oldenburg, Az. 3 UF 29/21) hatte erst am 08.04.2021 die zugrundeliegende Entscheidung getroffen (NZFam 2021, Seite 604/ISUV-Report Nr. 168, Seite 19). Eine BGH-Entscheidung vor Ablauf eines Jahres ist eher ungewöhnlich, offensichtlich wollte der BGH zu der gesamten Rechtsproblematik zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen weitergehende Klarheit schaffen.

Mit der vorliegenden Entscheidung vollzieht der BGH eine weitere Klarstellung zur Korrektur seiner älteren Rechtsprechung, wonach es sich bei Tilgungsleistungen von Immobiliendarlehen um einseitige Vermögensbildung handele und daher bei der Bemessung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens nicht zu berücksichtigen sei. Tilgungsleistungen sind nunmehr beim Eltern-, Ehegatten- und Kindesunterhalt bis zur Höhe des Wohnwertes von diesem in Abzug zu bringen, dies bis zum maximalen objektiven Wohnwert.

Liegt ein Mangelfall vor, sind Möglichkeiten der Tilgungsstreckungen zu prüfen.

Die den Wohnwert übersteigenden Tilgungsleistungen können bis zu den jeweiligen Obergrenzen von 4 % bzw. 5 % des Bruttoeinkommens als zusätzliche Altersvorsorge abgezogen werden. Dies gilt nicht für den Mangelfall.

Bereits mit der Entscheidung BGH, Beschluss vom 15.12.2021, Az. XII ZB 557/20, NZFam 2022, Seite 208/FamRZ 2022, Seite 434 und ISUV-Report Nr. 169, Seite 18, hat der BGH die oben genannte Rechtsprechung zur selbstgenutzten Immobilie/Wohnwert in entsprechender Anwendung ausgedehnt für die Darlehenstilgung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, d.h. diese Rechtsprechung gilt auch für die fremdfinanzierte, an Dritte vermietete Immobilie. Diese BGH-Entscheidung erfolgte für einen Fall des Ehegattenunterhaltes, es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch für den Kindesunterhalt entsprechend gelten soll.

Es gilt somit der Grundsatz:

**Ohne Tilgungsleistungen kein Wohnwert/Ohne Tilgungsleistungen keine Mieteinnahme.**

Wenn bei der Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens ein Wohnwert oder eine Mieteinnahme auf der Einkommensseite berücksichtigt wird, ist es nur folgerichtig, dass auch bis zu diesen unterhaltsrechtlich relevanten Zurechnungen die damit zusammenhängenden Kosten zur Finanzierung (Zins- und Tilgungsleistungen) einkommensmindernd zu berücksichtigen sind.

Der Verfasser hat noch nie die alte Rechtsprechung verstanden, wonach Wohnwert/Mieteinnahmen zu berücksichtigen sind, aber Finanzierungsaufwendungen als einseitige Vermögensbildung nicht akzeptiert wurden. Dies hat der BGH nunmehr mit seiner Rechtsprechung seit dem Jahr 2017 und der Fortführung dieser Rechtsprechung bis zur hiesigen Entscheidung korrigiert.

Diese Rechtsprechung des BGH wird z. B. im Ehegattenunterhalt auch umgekehrt anzuwenden sein, d.h. auch wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte eine eigene Immobilie finanziert, gilt der Grundsatz des Abzugs von Zins- und Tilgungsleistungen bis zum Wohnwert. Dies gilt ebenso, wenn ein Ehegatte dem anderen seinen Miteigentumsanteil abkauft, dies finanzieren muss und sich dafür dann einen Wohnwert zurechnen lassen muss. Problematisch wird es dann, wenn bei einem solchen „Abkauf“ auch zugewinnrechtliche Fragen mitgeregelt werden und über den Kredit auch der Zugewinn mitfinanziert wird, denn die Kosten der Finanzierung des Zugewinns können grundsätzlich beim Ehegattenunter bei der Einkommensberech-



nung nicht berücksichtigt werden. Sonst würde ja der eine die Zugewinnauseinander-Setzung des anderen über den Ehegattenunterhalt mitfinanzieren. Diese Abgrenzung wird in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.

Möglicherweise sind diese Grundsätze/Überlegungen zum Wohnwert und zur fremdfinanzierten Immobilie auch auf andere Ratenzahlungskredite übertragbar, wenn auf der anderen Seite ein Nutzungsvorteil einkommensrechtlich Berücksichtigung findet. Auch in Zukunft wird man Kreditbelastungen nach Zins- und Tilgungsanteil darlegen müssen, um eine eventuelle Obliegenheit zur Tilgungsstreckung prüfen zu können, bzw. eine zusätzliche Altersvorsorge ermitteln zu können.


Es ist davon auszugehen, dass der BGH sich nunmehr seit 2017 in dieser Frage „ausgetobt“ hat und allenfalls noch eine Entscheidung zu der Thematik zu erwarten ist für den Fall der fremdfinanzierten Immobilie beim Kindesunterhalt. Alle weiteren Fallkonstellationen scheinen vom BGH „abgearbeitet“. Ausführlich zu dieser Thematik auch ISUV-Merkblatt Nr. 11 – RA Heinzl, „Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen“, Seite 20 ff.

## Umgangsrecht

**BVerfG, Beschluss vom 17.02.2022 – Az. 1 BvR 743/21 – § 1684 BGB, § 89 FamFG, Art. 2 I, 1 I, 6 I GG**

*NZFam 2022, Seite 397;  
FamRZ 2022, Seite 794*

1. Eine Verpflichtung zum Umgang mit dem Kind greift in das Persönlichkeitsrecht eines Elternteils ein, das den Umgang gar nicht oder nicht in der gerichtlich geregelten Weise ausüben will. Dieser Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist im Hinblick auf die Elternverantwortung gerechtfertigt, § 1684 BGB trägt diesem dadurch Rechnung, dass der Umgang mit dem Kind zur elterlichen Pflicht erhoben ist.
2. Ein Umgang mit dem Kind der nur mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, dient in der Regel nicht dem Kindeswohl. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, wenn ein umgangsberechtigter Elternteil den Umgang wünscht, diesen aber nur in geringerem Umfang wahrnehmen möchte, als gerichtlich festgelegt.
3. Der Hinweis nach Ordnungsmittel nach § 89 Abs. 2 FamFG führt nicht zwingend bei Verstoß gegen eine Umgangsregelung zu einem Ordnungsmittel.

 Der Vater von drei Söhnen aus einer geschiedenen Ehe hat das gemeinsame Sorgerecht mit der Kindsmutter. Er lehnte einen Umgang mit allen drei Kindern gleichzeitig ab, die Mutter beantragte hierzu gerichtliche Regelung. Das

Gericht hat alle 14 Tage in der Zeit von Samstagvormittag bis Sonntagnachmittag Umgang mit allen drei Kindern festgelegt, darüber hinaus auch jeweils die erste Hälfte aller Schulferien. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt, insbesondere auch die hälftige Ferienregelung.

Das BVerfG stellt fest, dass es einem Elternteil grundsätzlich zumutbar ist, auch unter Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitssphäre zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient (so schon BVerfG, FamRZ 2008, Seite 845). Auf eine Gefährdung des Kindeswohles durch einen erzwungenen Umgang kommt es grundsätzlich nicht an (Abgrenzung zu BVerfG, FamRZ 2008, Seite 845). Die Kindeswohl dienlichkeit war hier festgestellt worden. Es reicht nicht, dass ein Umgang dem Kindeswohl nicht schaden würde, sondern der Umgang muss dem Kind überwiegend Vorteile bringen. Aufgrund des Sachverhaltes hat das BVerfG dies bejaht.


Die Abgrenzung zur vormaligen Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2008 ist zu begrüßen. Aus der Sicht des Kindes macht es einen erheblichen Unterschied, ob ein Elternteil sich grundsätzlich weigert, Umgang zu pflegen (so OLG Frankfurt, FamRZ 2021, Seite 432) oder ob grundsätzliche Bereitschaft besteht, Umgang zu pflegen, der dem Umgangspflichtigen „nicht zu anstrengend ist“ und seinen Urlaubsplänen nicht entgegensteht. Die Grundrechtsposition „Persönlichkeitsrecht Vater“ und das Kindeswohl sind im Einzelfall abzuwägen. Eine gerichtliche Umgangsregelung ist für den umgangsberechtigten Elternteil grundsätzlich verpflichtend, ob bei Verstoß ein Ordnungsgeld festzusetzen ist, ist dann Frage des Ordnungsgeldverfahrens. Wenn ein Vater keine grundlegende Abneigung gegen das Kind hegt und keine Kindeswohlgefährdung zu erblicken ist, ist auch das Kindeswohl nicht gefährdet, sodass der Umgang auch gegen den Willen des Vaters festgelegt und auch zwangsweise durchgesetzt werden kann.

## Umgangs-/Sorgerecht

**OLG Brandenburg, Beschluss vom 07.04.2022 – Az. 13 WF 52/22 – § 114 ZPO**

*NZFam 2022, Seite 516*

In der Regel ist ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für ein umgangsrechtliches Verfahren mutwillig und daher zurückzuweisen, wenn der Antragsteller sich nicht zunächst an das Jugendamt gewandt hat. Anders verhält es sich dann, wenn eine Vermittlung durch das Jugendamt bereits fehlgeschlagen oder erkennbar aussichtslos ist, oder wenn die Sache besonders dringlich ist.

 Der Maßstab für die „Mutwilligkeit“ nach Verfahrenskostenhilferecht ist derjenige, wie sich ein Antragsteller, der nicht hilfebedürftig ist, verhalten würde.


Dieser würde im Regelfall zunächst das kostenfrei Angebot des Jugendamtes auf Vermittlung annehmen. Es ist Aufgabe des hilfebedürftigen Antragstellers, selbst die Initiative zu ergreifen und zunächst beim Jugendamt Hilfe zu suchen. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben war und auch die anderweitigen Gründe in Satz 2 des Leitsatzes nicht vorlagen, wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt.

Diese Entscheidung gilt für umgangsrechtliche Verfahren, möglicherweise nicht für sorgerechtliche Verfahren (OLG Hamm, NZFam 2022, Seite 420). Hier ist jedoch zu bedenken, dass auch in sorgerechtlichen Verfahren zunächst außergerichtlichen Regelungen der Vorrang zu geben ist, insbesondere etwa durch eine sogenannte Sorgerechtsvollmacht. Hierzu die Entscheidung:

**OLG Brandenburg, Beschluss vom 29.03.2022, Az. 10 UF 43/21 – § 1671 BGB**

*NZFam 2022, Seite 493*

1. Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn dem Kindeswohl nicht durch mildere Mittel als die Sorgerechtsübertragung entsprochen werden kann.
2. Bei Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht entfällt trotz ihrer uneingeschränkten Widerruflichkeit im Regelfall die Erforderlichkeit eines gerichtlichen Eingriffs in die elterliche Sorge, soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange gibt.
3. Auch soweit in der erteilten Sorgerechtsvollmacht das Aufenthaltsbestimmungsrecht insoweit ausgenommen wird, als die Vollmacht sich hier nur auf die Aufenthaltsbestimmung bei Klassenfahrten und Reisen innerhalb der Europäischen Union beschränkt, besteht ein Bedürfnis für die Aufhebung der gemeinsamen Sorge in diesem Teilbereich auch dann nicht, wenn Reisen des betreuenden Elternteils in sein hiervon ausgenommenes Heimatland und ein Umzug mit den Kindern im Raum stehen.

 Hier hat das Oberlandesgericht die Antragsabweisung der Kindsmutter bestätigt, diese hatte die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragt, obwohl der Kindsvater der Mutter eine umfassende Sorgerechtsvollmacht überlassen hatte – auch wenn die nicht unwiderfürlich war.

Das OLG hat „lehrbuchsmäßig“ die Kriterien zusammengefasst, nach denen eine gemeinsame Sorge in Betracht kommt, bzw. nicht in Betracht kommt (BGH, NJW 2016, Seite 2497).



- Nachhaltiger tiefgreifender Elternkonflikt
- Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge
- Tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern
- Keine schwerwiegende und nachhaltige Störung auf der Kommunikationsebene der Eltern, die befürchten lässt, dass das Kind dadurch erheblich belastet wird, u.a.

Allein der Umstand, dass das Alleinsorge-recht „viele leichter machen würde“, reicht nicht aus. Nach den festgestellten Umständen hat das OLG wohl eher dazu tendiert, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben, im Hinblick auf eine vom Vater während des Beschwerdeverfahrens vorgelegte Sorgerechtsvollmacht es jedoch bei der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen. Es war unerheblich, dass die Kindsmutter diese Sorgerechtsvollmacht nicht mitunterzeichnet hatte, da eine Vollmacht eine einseitige, nicht annahmebedürftige Erklärung des Vollmachtgebers ist. Dass die Vollmacht jederzeit widerrufen werden kann, steht der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht im Wege. Das Sorgerecht liegt nicht in der freien „Verfügbarkeit“ der Eltern und kann schon aus diesem Grund nicht wirksam unwiderruflich erteilt werden. Zudem stünde das ja dann faktisch einer Alleinsorge der Mutter gleich. Erst wenn eine solche Vollmacht widerrufen wird, sind die Gründe hierfür zu beurteilen und führen dann ggf. zu einer anderen Entscheidung. Eine solche Vollmacht lässt die Erforderlichkeit eines Eingriffs in die elterliche Sorge entfallen. Obwohl die Bindungen des Vaters zu den Kindern als auch die Bindungen der Kinder zum Vater als mäßig einzustufen waren und auch die Kinder sich für ein Alleinsorgerecht der Mutter ausgesprochen hatten (ein Kind 13 Jahre alt, das andere Kind unter 12 Jahre), hat das OLG im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keine Veranlassung gesehen, die gemeinsame elterliche Sorge hinsichtlich Gesundheitsfürsorge, Behördenangelegenheiten, Vermögenangelegenheiten und schulische Angelegenheiten aufzuheben. Dies im Hinblick auf die Sorgerechtsvollmacht, durch die die Mutter vollständige Handlungsbefugnisse hatte.

Beim Aufenthaltsbestimmungsrecht hatte der Vater in der Vollmacht Einschränkungen formuliert, wonach sich die Vollmacht nicht auf Reisen der Mutter mit den Kindern in ihr Heimatland erstreckte. Auch hat sich die Vollmacht nicht erstreckt auf die Möglichkeit des Umzuges in einen anderen Wohnort. Diese Beschränkungen stehen nach Auffassung des OLG der Beibehaltung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht entgegen. Auch wenn der Vater bislang nur sehr dürftig sein Umgangsrecht mit den Kindern wahrgenommen hat, hat er nicht nur vor dem OLG bekundet, in Zukunft mehr Umgang wahrnehmen zu wollen, sondern hat sogar ein umgangsrechtliches Verfahren bei Gericht eingeleitet. Diese Bemühungen rechtfertigen auch die Einschränkungen in der Vollmacht, wonach der Mutter kein Freibrief für einen Umzug mit den Kindern gegeben werden soll.

In der Gesamtschau hat das OLG daher die Sorgerechtsvollmacht für ausreichend erachtet, den Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abzuweisen. Das OLG hat auch darauf verwiesen, dass wenn es zukünftig Probleme bzw. Meinungsverschiedenheiten bei Reisen in das außereuropäische Heimatland der Mutter mit den Kindern geben sollte oder ein Wohnortwechsel nicht akzeptiert wird, dass dann immer noch ein Verfahren nach § 1628 BGB auf Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis in einem Einzelfall möglich ist. Der BGH hatte schon in seiner Entscheidung BGH, NJW 2020, Seite 2182, auf die Bedeutung von Sorgerechtsvollmachten hingewiesen.

Sorgerechtsvollmachten nehmen in der Praxis an Bedeutung zu. Eine Sorgerechtsvollmacht ist nicht nur eine Alternative zur gerichtlichen Sorgerechtsübertragung nach § 1671 BGB, sondern wird wohl auch als „vorrangig“ zu bezeichnen sein (insbesondere bei sorgerechtlichen Verfahren, die mit Verfahrenskostenhilfe geführt werden sollen). Denn dann werden möglicherweise Rechtsstreite nicht über die Übertragung von Sorgerecht geführt werden, sondern vielmehr über die einzelnen Inhalte und die Ausformulierung von Sorgerechtsvollmachten.

## Alleinentscheidungsbefugnis (§ 1628 BGB) und Corona-Pandemie

Das Rechtsinstitut des Antrags auf Alleinentscheidungsbefugnis eines Elternteiles im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge, bezog sich hauptsächlich auf Schulauswahl, Kindergartenwahl, Religionswahl, aber auch auf Einzelfragen des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder die Verwaltung von Kindesvermögen.

Auch in der Vergangenheit waren schon die „üblichen“ von der STIKO empfohlenen Impfungen im Rahmen der sogenannten U-Untersuchungen für Kinder Gegenstand derartiger Verfahren. Im Regelfall haben die Gerichte dann demjenigen Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis übertragen, der den Empfehlungen der STIKO gefolgt ist. Durch die Corona-Pandemie haben sich weitere bzw. vermehrte Aufgabenfelder für derartige sorgerechtliche Fragen ergeben. Nach der Pandemie ist vor der Pandemie, sodass die Rechtsprechung hierzu kurz dargestellt werden soll.

### 1. Aufenthaltsbestimmungsrecht/ Reisen des Kindes

Vor der Pandemie bedurfte es lediglich für Reiseziele, die für das Kind mit über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Gefahren verbunden war, einer Zustimmung des anderen Elternteils. Unabhängig davon gibt und gab es Einreisebestimmungen/ Flugbestimmungen, die es notwendig machen und machten, dass ein mitsorgeberechtigter Elternteil grundsätzlich oder vorsorglich eine entsprechende schriftliche Erklärung den Reisenden mitgibt.

Durch die Pandemie sind Auslandsreisen stets als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung angesehen worden, dies wegen Ansteckungsgefahr etc. So hat das OLG Frankfurt bereits im März 2020 eine Nicaragua-Reise gestoppt (OLG Frankfurt, NZFam 2020, Seite 537). Nachfolgend gab es eine Vielzahl von derartigen Entscheidungen, je nach „Corona-Lage“ = Inzidenz-Lage und der wissenschaftlichen Einordnung dieser Zahlen unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Maßnahmen. Im Jahr 2021 (Juli) hat z. B. das OLG Dresden (NZFam 2021, Seite 750) eine zweiwöchige USA-Reise des Vaters mit seinem 6-jährigen Kind zum Besuch der Großeltern nach dem Wegfall der Einstufung als Risikogebiet und nach Aufhebung der Reisewarnung nicht als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingestuft. Das allgemeine Infektionsrisiko stelle nur eine abstrakte Gesundheitsgefahr dar.

Es bleibt zu hoffen, dass die Zahlen weiterhin gering bleiben (bzw. diese Zahlen so wie heute interpretiert werden), vor einem Anstieg der Zahlen im Herbst wird schon gewarnt. COVID-19 bleibt spannend, auch in der Beurteilung der Rechtsauslegung.

### 2. Kindesbetreuung

Wegen der Pandemie gab es Schulschließungen, aber auch vermehrt Homeoffice. Da stellte sich sorge- und umgangsrechtlich die Frage, ob im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen andere Betreuungsmodelle sinnvoll erscheinen. War eine Notbetreuung in Einrichtungen „gefährlicher“ als eine erweiterte Betreuung durch ein Elternteil, welches durch Homeoffice Betreuungsmöglichkeiten aufweisen konnte? So hat das AG München eine Kindsgefährdung in Gemeinschaftseinrichtungen gesehen und dem Vater mehr Umgang gewährt (AG München, NJW 2020, Seite 2039).

Nachdem die Politik Schulschließungen als „ultima ratio“ ansieht und in jedem Fall derartiges verhindern will, bleibt zu hoffen, dass derartige Fragen nicht mehr den Gerichten zugeführt werden.

### 3. Impfung

Die Impfung von Kindern – je nach Empfehlungsstand der STIKO – war häufig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen nach § 1628 BGB. Nahezu einhellig handelt es sich hierbei um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Das OLG München sieht es nicht als Aufgabe der Gerichte, sämtliche für oder gegen eine Impfung sprechende Gesichtspunkte zusammenzutragen und damit letztendlich anstelle der Eltern die Entscheidung über die Impfung zu treffen. Auch ein medizinisches Gutachten ist nicht notwendig, die Entscheidung ist zugunsten desjenigen Elternteils zu treffen, der im Hinblick auf die jeweilige Angelegenheit das für das Kindeswohl bessere Konzept verfolgt. Bei allen Schutzimpfungen sind die Empfehlungen der STIKO entscheidend, deren Empfehlungen sind medizinischer Standard. Wenn eine Empfehlung der STIKO nicht vor-

liegt, müssen auch andere Kriterien für die Übertragung des Bestimmungsrechts geprüft werden (sehr dezidiert AG Hamburg, NZFam 2022, Seite 128).

In diesem Zusammenhang wird auch immer die Frage gestellt, ob eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz (Schnellverfahren) möglich ist. Auch hier gehen letztendlich die Meinungen je nach Einzelfall auseinander, eine Zusammenfassung zu dieser Gesamthematik findet man bei Prof. Löhnig, NZFam 2022, Seite 245 ff.. Auch in der Urteilsbank des ISUV im Report Nr. 168, Seite 18/19 findet man eine Zusammenstellung darüber, wer überhaupt für eine entsprechende Impfung zustimmen kann, zustimmen muss, etc.

## Schmerzensgeld

**OLG Nürnberg, Beschluss vom 25.01.2022 – 11 UF 801/21 – § 207 BGB**  
NZFam 2022, Seite 475

**§ 207 BGB soll den Familienfrieden vor Störungen durch klageweise Geltendmachung von Ansprüchen schützen. Dazu stünde im Widerspruch, wenn der geschädigte Ehegatte nach einem erfolgten Versöhnungsversuch mit dem anderen Ehegatten zur Vermeidung des Eintritts von Verwirkung zur zeitnahen Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen nach einer häuslichen Auseinandersetzung angehalten wäre.**



Der Ehemann hat im Februar des Jahres 2017 der Ehefrau anlässlich eines Streites eine Nasenbeinfraktur zugefügt. Nachdem der Ehefrau zunächst nach dem Gewaltschutzgesetz die

gemeinsame Wohnung zugewiesen war, haben sich die Eheleute versöhnt, der Ehemann ist im Mai 2017 wieder eingezogen. Die endgültige Trennung der Eheleute erfolgte dann Mitte 2020, die Ehefrau hat wegen der Verletzungshandlung im Jahr 2017 Schmerzensgeld geltend gemacht sowie den Ersatz von Behandlungs- und Anwaltskosten. Der Ehemann hat sich auf Verwirkung berufen und zusätzlich eingewandt, er habe in Notwehr gehandelt. Das Amtsgericht – Familiengericht – hat den Antrag der Ehefrau abgewiesen. Hiergegen hat die Ehefrau Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt.

Das OLG hat entschieden, dass der Ehemann das Vorliegen einer Notwehrsituation nicht hat beweisen können. Das OLG hat auch eine Verwirkung wegen des Zeitabstandes von mehr als 3 Jahren zwischen Verletzungshandlung und Geltendmachung des Schmerzensgeldanspruchs nicht bestätigt. Verwirkung setzt voraus, dass man sich wegen Untätigkeit des Anderen bei objektiver Betrachtung darauf einrichten durfte und auch eingerichtet hat, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Allein das erneute Zusammenleben stellt keinen Verzicht auf bereits entstandene Schmerzensgeldansprüche dar, auch kann der Versöhnungsversuch für sich genommen nicht dazu führen, dass der Ehemann dauerhaft davon ausgehen konnte und durfte, dass die Ehefrau ihre Schmerzensgeldansprüche nicht weiterverfolgt. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber in § 207 BGB eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Eheleuten gesetzlich normiert. Eine Verwirkung ist zwar während der Verjährungshemmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, die Norm wäre jedoch sinnentleert, wenn schon bei Vorliegen eines Versöhnungsversuchs Verwirkung einträte. Durch die Verjährungshemmung soll der Familienfrieden ge-

schützt werden. Würde jetzt die Ehefrau aufgrund einer Gefahr der Verwirkung gehalten sein, ihre Ansprüche geltend zu machen, würde dieser Rechtsgedanke unterlaufen werden. Es bedürfe weiterer, aus dem Verhalten der Ehefrau abgeleitete Umstände, um beim Ehemann ein schutzwürdiges Vertrauen auszulösen. Der reine Zeitablauf seit der Versöhnung reicht hierfür nicht.

Das OLG hat dann noch die Schmerzensgeldhöhe reduziert (unterhalb der für Nasenbeinfrakturen üblichen Schmerzensgeldbeträge), dies im Hinblick auch darauf, dass der sogenannte Genugtuungsgedanke aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr so stark wirkt, wie wenn der Anspruch zeitnah geltend gemacht worden wäre.

Die Kürzung des Schmerzensgeldanspruchs durch das OLG erscheint fragwürdig, da ja hierüber wiederum dem Geschädigten letztendlich auferlegt wird – auch und insbesondere während der Verjährungshemmung bei einer Ehe und bei Versöhnungsversuchen – derartige Schmerzensgeldansprüche zeitnah weiterzuverfolgen. Dies widerspricht auch dem Rechtsgedanken des BGB, wonach gerade im ersten Trennungsjahr Eheleuten Versöhnungsversuche ermöglicht werden sollen. Wenn dann aber parallel gerichtliche Verfahren wegen Schmerzensgeld geführt werden, um nicht eine Kürzung des Schmerzensgeldes befürchten zu müssen, erscheint dies kontraproduktiv. Richtigerweise hat das OLG eine Verwirkung des Schmerzensgeldanspruches abgelehnt, aber nach diesseitiger Auffassung durch die Kürzung des Schmerzensgeldes seine vorherige Linie verlassen. Ob andere Gerichte in diesen Fällen eine Kürzung des Schmerzensgeldes vornehmen, bleibt abzuwarten, nach diesseitiger Auffassung ist eine solche Kürzung nicht gerechtfertigt.

*Simon Heinzl*

## Verliebt – Unfall verursacht mit dem Auto des Partners – Verheiratet – Getrennt – Haftung für den Unfallschaden vor der Ehe?

### Unfall vor der Ehe: Schadenersatz für Auto nach der Trennung möglich

**Wer vor der Ehe einen Unfall mit dem Auto des Partners verursacht, muss unter Umständen nach der Trennung Schadenersatz zahlen. Das gilt wenigstens dann, wenn die Ehe nur drei Monate Bestand hatte. Dies entschied das Landgericht Limburg. (Az: 3 S 109/20).**

**Hintergrund:** Im konkreten Fall verursachte die Frau einen Unfall mit dem Wagen ihres Freundes. Kurze Zeit danach heirateten die beiden. Nachdem sie sich drei Monate später wieder getrennt hatten, forderte der Mann rund 2400 € Schadenersatz für den Unfallschaden.

Die Frau war der Meinung, nicht zahlen zu müssen. Der Anspruch sei verwirkt. Ihr

Ex-Partner wolle ihr nur schaden. Sie argumentierte: Die Beklagte hätte den Kläger nicht geheiratet, wenn der Kläger seine Ansprüche vor der Hochzeit geltend gemacht hätte. Die Hochzeit sei als konkludente Verzichtserklärung zu werten. Nach Kenntnis des Prozessbevollmächtigten der Beklagten seien die Parteien inzwischen wieder zusammen. Die Beklagte könne sich auch nicht hälftig an den Kosten wie in „Doppelverdiener-Ehe“ beteiligen, denn sie mache derzeit eine Ausbildung zur Fleischereifachverkäuferin.“

**Das Gericht begründete seine Entscheidung:** Die Frau muss zahlen. Der Mann habe seiner Freundin sein Auto zur Verfü-

gung gestellt. Auch während der bestehenden Ehe kann einem Ehegatten gegenüber dem anderen ein deliktischer Schadenersatzanspruch zustehen. Eine entsprechende Anwendung der Haftungsprivilegierung des § 1359 BGB auf den vor Eheschließung entstandenen Anspruch scheidet bereits daran, dass § 1359 BGB sich nur auf Ansprüche im häuslichen Bereich bezieht und für Ansprüche aus dem Straßenverkehr eine Anwendung generell ausgeschlossen ist. Im Straßenverkehr kann sich niemand darauf berufen, dass er gewöhnlich sorglos sei (BGHZ 53, 352; BGHZ 61, 101; BGHZ 63, 51; BGH NJW 2009, 1875).“

*Quelle: dpa/hessenrechtr, redigiert JL*



# ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

## ISUV-Bundesgeschäftsstelle Verbandssitz

### Vorstandsbüro und Verwaltung

90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07  
Tel. 09 11/55 04 78

Fax 09 11/53 30 74

E-Mail: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–13.00 Uhr

### Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

### Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

### Kontaktstelle Augsburg

Raffaiele Brescia, Tel. 0821/32771342, augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

### Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, badhersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle 3 Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

### Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen (Termine: www.isuv.de) jeweils um 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

### Kontaktstelle Bad Nauheim

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

### Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristr.-Str. 8, 95445 Bayreuth.

### Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172 3937080, berlin@isuv.de, Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Vorträge in der Begegnungsstätte – Haus der Generationen, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin und SEKIZ e.V., Hermann-Eilfein-Str. 11, 14467 Potsdam. Termine: www.isuv.de

### Kontaktstelle Bielefeld

Andreas Reimann, Tel. 02572/9170712, bielefeld@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr im Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19 a, Bielefeld.

### Kontaktstelle Bochum/Essen

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Bonn

Sebastian Kürschner, Tel. 02222/8289635, bonn@isuv.de. Veranstaltungen jeden 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

### Kontaktstelle Braunschweig

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg. Veranstaltungstermine und -orte siehe Wolfsburg und www.isuv.de.

### Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

### Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, darmstadt@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

### Kontaktstelle Dortmund

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Dresden

Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

### Kontaktstelle Düsseldorf

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen i.d.R. am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO Stadtmittel, Klosterstr. 112, 40211 Düsseldorf (U-Bahn HS: Oststraße, 1 HS nach Hbf).

### Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, frankfurt-main@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe www.isuv.de.

### Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, freiburg@isuv.de. Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe www.isuv.de.

### Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

### Kontaktstelle Füssen

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Halle (Saale)

Informationen über Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, halle@isuv.de. Termine: siehe www.isuv.de.

### Kontaktstelle Hamburg

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/977105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 21 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

### Kontaktstelle Hannover

Dr. Marcus Mey, 0151/26320529, hannover@isuv.de. Vorträge an einem Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr. Veranstaltungsort unter www.isuv.de.

### Kontaktstelle Heidelberg

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Heilbronn

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Jena

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, jena@isuv.de. Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

### Kontaktstelle Karlsruhe/Pforzheim

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfepunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

### Kontaktstelle Kaufbeuren

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Kempten

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Kiel

Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/9826280, kiel@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

### Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, Tel. 0171 5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

### Kontaktstelle Köln

Michael Visosevic, Tel. 02206/6733, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.“, Linien 12 u. 15.

### Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, krefeld@isuv.de. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf).

### Kontaktstelle Landau

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Leipzig / Chemnitz Leipzig

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0176/52005702, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig. Chemnitz: Yasmin Berger, Tel. 0174/1785967, chemnitz@isuv.de.

### Kontaktstelle Lübeck

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Ludwigshafen

Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, ludwigshafen@isuv.de. Veranstaltungen am 2. oder 3. Mittwoch des Monats, 19.00 Uhr, „Soziale Stadt“ Büro Oggersheim West, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim.

### Kontaktstelle Magdeburg

Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, magdeburg@isuv.de. Vorträge 18.00 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20.00 Uhr nach jedem Vortrag Fragestunde für Mitglieder.

### Kontaktstelle Mainz

Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, mainz@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

### Kontaktstelle Marburg / Gießen

Karina Weiß, Tel. 06421/1760671 oder 0177/6934774, marburg-giessen@isuv.de. Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, jeweils 19.00 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

### Kontaktstelle München

Axel Fischer, Tel. 089/7692332, muenchen@isuv.de, Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, j.linsler@isuv.de. Vorträge um 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München.

### Kontaktstelle Neurrupin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neurupin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19.00 Uhr (Termine: www.isuv.de) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neurupin.

### Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), nuernberg@isuv.de. Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

### Kontaktstelle Oldenburg

Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Den aktuellen Veranstaltungsort finden Sie unter www.isuv.de.

### Kontaktstelle Ravensburg

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, ravensburg@isuv.de.

### Kontaktstelle Regensburg

Thomas Penttilä, Tel. 0170/6451101, regensburg@isuv.de, Josef Linsler 0170/4589571. Veranstaltungen und Veranstaltungsorte finden Sie unter www.isuv.de.

### Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071/63259, reutlingentuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdrstr. 7-9, 72072 Tübingen.

### Kontaktstelle Rosenheim

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0151/18052831, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe www.isuv.de.

### Kontaktstelle Saarbrücken

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Pfarrzentrum St. Kilian, Friedrichstein-Str. 30, 97421 Schweinfurt.

### Kontaktstelle Soest

Information über die ISUV-Bundesgeschäftsstelle Nürnberg.

### Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr im „treffpunkt 50plus“, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

### Kontaktstelle Traunstein

Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nahe Bahnhof), 83278 Traunstein.

### Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856221, trier@isuv.de. Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Dornfreihof 1B, 54290 Trier.

### Kontaktstelle Ulm / Neu-Ulm

Informationen über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vH-Ulm, Einsteinhäus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadl.

### Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Evang. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

### Kontaktstelle Wolfsburg

Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallerleben.

### Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, Ralf Weber, Tel. 0172 6803012, wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen an einem Montag oder Freitag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerbräu Kultur- & Kreativzentrum in der Zellerau, Frankfurter Str. 87 (Laborgebäude Raum 17 EG) 97082 Würzburg.

(p.) = privat, meist abends

Es finden darüber hinaus in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Kontaktstellen unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).



# ISUV-Publikationen

Stand  
07/2022

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen,  
Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:

ISUV-Geschäftsstelle  
Postfach 21 01 07  
90119 Nürnberg

Nr. Bezeichnung Stand Preis

## I. ISUV-RATGEBER

1	<b>Die Trennungs- und Scheidungssituation</b> Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	A	01/22	7,—
2	<b>Gemeinsam leben ohne Trauschein</b>		01/15	5,—

## II. ISUV-MERKBLÄTTER

### Ehe und Familienrecht

1	Muster für den Ehevertrag		10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss		03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten		02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen		11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)		09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen		01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption		05/15	3,—

### Unterhaltsrecht

11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	A	04/22	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	A	01/22	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)		10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich		07/18	4,—
15	Elternunterhalt		04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen		01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)		05/21	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	A	01/22	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht		12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit		09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	A	01/22	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	A	01/22	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise		01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht		09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen		12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt		02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen		03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen		06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt		10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)		04/11	3,—

### Steuerrecht

51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020		07/20	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung		07/20	4,—
55	Begrenztes Realsplitting		07/20	3,—

### Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung		01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung		12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts		08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung		05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung		12/17	3,—

Nr. Bezeichnung Stand Preis

## II. ISUV-MERKBLÄTTER

### Allgemeines

75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung		05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht		04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht		04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich		09/11	4,—
84	Das Namensrecht		06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft/Ehe		01/18	3,—

## III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996			5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002			8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009			8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010			6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013			7,—
N	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download: 4,—			8,—

## IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d) Elterngeld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g) Sozialhilfe und Grundsicherung	o) Das BAföG
	p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
	q) Betreuungsrecht
	r) Patientenverfügung

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

### Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorkasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)  
**b)** online über die Homepage des Verbandes ([www.isuv.de](http://www.isuv.de)).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.  
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

### Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

**Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.**



# 15 Jahre Kontaktstelle Fulda

## ISUV festverankert in der Region dank Team und „Bonifatius“ Bednorz

Es fühlt sich an, als ob es gestern gewesen wäre, das zehnjährige Jubiläum der Kontaktstelle Fulda, aber weitere fünf Jahre sind bereits wieder durch die Kontaktstelle gezogen. In der Zeit haben wir im Team viel bewegt. Die Zahlen sprechen für sich. Es begann mit zwei Mitgliedern – einer davon war und ist Klaus Bednorz, der von Anfang an die tragende Rolle spielte.



Unsere Mitgliederzahl hat sich von 2 im Frühjahr 2007 über 127 nach 5 und 225 nach 10 Jahren auf 426 erweitert, d. h. fast alle 5 Jahre verdoppelt. Das zeigt wohl sehr eindrucksvoll, dass unser Engagement gefragt ist, dass wir Menschen im Trennungskonflikt helfen können eine einvernehmliche kostengünstige Lösung zu finden. Das ist unser Ziel, so sprechen wir Betroffene an, so motivieren wir sie zu selbstbestimmten Lösungen.

„10 Jahre ISUV-Fulda“ hatten wir mit einem kleinen Fest begangen. Unser 15-jähriges Bestehen haben wir natürlich ebenso gefeiert. Nichts gehypt Großes, ein wenig Gemeinsamkeitsfeeling unter den Betroffenen, ganz wichtig in diesen rauen Zeiten. Sich kennenlernen, unterstützen, neue Verbindungen eingehen, kurz um ein paar schöne Stunden miteinander zu verbringen – einfach mal entschleunigen.

Der Rhön Club Fulda/Niesig veranstaltet jährlich sein Waldfest auf einem sehr schönen Gelände mitten im Niesiger Forst. Viele Fuldaer nutzen dieses Angebot zu einem Ausflug. Dort haben wir uns eingeklinkt – eine „Win-Win“-



Situation: wir als ISUV konnten das vorhandene gastronomische Angebot nutzen, hatten keine Vorbereitungen, und dem Rhön Club verhalfen wir zu zusätzlichen Einnahmen.

Eine kleine Wanderung stand am Beginn und Ende unserer Jubiläumsfeier. Identitätsstiftend waren auch nach außen unsere ISUV T-Shirts. Schön, „unsere zwei Ehepaare“, die

sich über ISUV kennengelernt hatten, waren anwesend und in bester Laune. Ein Ehepaar hatte sich auf unserer 10 Jahresfeier das erste Mal gesehen und sicher nicht gedacht, dass man fünf Jahre später verheiratet sein wird. Unser ISUV-Motto wurde realisiert: „Trennung, Scheidung, Chance zum Neubeginn“. Ein weiteres Ehepaar hat auch die Chance zum Neubeginn über ISUV wahrgenommen. ISUV als Glücksstifter – wir sollten darüber nachdenken. Nie ist die Sehnsucht nach Glück stärker als nach der Trennung.

Wer Fulda sagt, kommt an zwei Personen nicht vorbei, an Bonifatius und Klaus Bednorz. Ersterer hat maßgeblich an der christlichen Grundlegung Deutschlands mitgewirkt, er



wird als „Apostel der Deutschen“ gefeiert und als Patron des Bistums Fulda. Er gründete das Benediktinerkloster in Fulda und damit auch die Stadt. Für ISUV-Fulda hat Klaus Bednorz eine ähnliche nicht zu überschätzende Funktion: Sagst du ISUV-Fulda, meinst du Klaus Bednorz.

*Mitgeteilt Klaus Bednorz, redigiert JL*





# ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen  
07/2022 – 11/2022



## Aachen

### ■ Donnerstag, 11.08.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu?

**Referat:** Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

### ■ Donnerstag, 08.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Regelungen zum Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden?

**Referat:** Georg Jacquemain (Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht)

### ■ Donnerstag, 13.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

**Referat:** Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Medizinrecht, Mediator)

### ■ Donnerstag, 10.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten?

**Referat:** Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

**Ort:** AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

**Kontakt:** Eleonore Dobiosz, mobil 0176 30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de)

## Aschaffenburg

### ■ Montag, 18.07.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Ehegattenunterhalt – Ein Fass ohne Boden?

**Referat:** Gregor M. Vrana (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Augsburg

### ■ Donnerstag, 28.07.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Trennung – Scheidung, was kommt auf mich zu? Was ist zu beachten?

**Referat:** Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 22.10.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Elterliche Sorge – Umgang: Was kann ich selbst regeln? Wann brauche ich das Gericht?

**Referat:** Jürgen Strampp, Fachanwalt für Familienrecht und ISUV-Kontaktanwalt

### ■ Donnerstag, 27.10.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Trennung – Scheidung – Familie versus Patchworkfamilie und die leidige Frage: Vererben, aber wie?

**Referat:** Jürgen Strampp

### ■ Donnerstag, 24.11.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Patientenverfügung, Versorgungsvollmacht, Betreuungsverfügung – wichtiger denn je – handeln Sie jetzt!

**Referat:** Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**MITGLIEDERTREFFEN** alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

**Ort:** Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

## Bad Hersfeld

### ■ Dienstag, 30.08.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu?

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 22.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung – von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Martin Seidel (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

**Ort:** Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

**Kontakt:** Gertrud Schmidt, Mobil 0151 25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de)

## Bad Kissingen

### ■ Montag, 25.07.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Getrennt leben, weiterhin verheiratet sind: Geht das? Wie geht das?

**Referat:** Enno Piening (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

### ■ Montag, 26.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung/Scheidung: Was ist bei einer einvernehmlichen Scheidung zu beachten?

**Referat:** Joachim Zehnter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Montag, 28.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung/Scheidung: Was wird aus meiner Immobilie?

**Referat:** Peter Schneider (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Bamberg

### ■ Mittwoch, 20.07.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Mediation und sonstige Wege der außergerichtlichen Einigung

**Referat:** Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

## LIVE ODER ONLINE – oder gleichzeitig Beides?

In manchen Kontaktstellen erleben wir, dass die Live-Vorträge nicht mehr so gut besucht sind wie vor der Pandemie. Nicht wenige Mitglieder sprechen sich für die Beibehaltung von Online-Veranstaltungen aus, andere wünschen Live-Veranstaltungen. Ein Vorteil von Online-Vorträgen ist auch, dass sie ortsübergreifend besucht werden können: Durch den Besuch mehrerer Veranstaltungen kann die Information verdichtet werden.

Für uns stellt sich die Frage, ob sich Live-Veranstaltungen „lohnen“, wenn sie schlecht besucht sind. – Bedenken Sie bitte, die Raumkosten sind enorm und steigen weiter. Mancherorts wird schon ein Heizungszuschlag angekündigt.

**Es wäre sehr wünschenswert, wenn Sie mit Ihrer Kontaktstellenleitung per Mail Kontakt aufnehmen und Ihren Wunsch äußern: Online oder Live.**

### ■ Mittwoch, 21.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

### ■ Mittwoch, 19.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich

**Referat:** Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 16.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Unterhaltsabänderungen – Zahle ich zu viel?

**Referat:** Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

**Ort:** Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

**Kontakt:** Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de)

## Bayreuth

### ■ Dienstag, 25.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Scheiden, ohne zu streiten

**Referat:** Stefan Specht (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

**Kontakt:** René Dunker, Tel. 0921 13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de)

## Braunschweig

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Bitte besuchen Sie auch unsere Präsenz-Veranstaltungen in Wolfsburg.**

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Darmstadt

### ■ Freitag, 22.07.2022, 19:30 Uhr- Online

**Thema:** Mein Vermögen, Dein Vermögen, Keim vermögen bei Trennung und Scheidung



**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

■ **Freitag, 23.09.2022, 19:30 Uhr - Online**

**Thema:** Das 1x1 des Unterhalts bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

■ **Freitag, 21.10.2022, 19:30 Uhr - Online**

**Thema:** Die Mediation als Weg zu einer fairen Scheidung?

**Referat:** Tanja Griebmann (Mediatorin)

■ **Freitag, 18.11.2022, 19:30 Uhr - Online**

**Thema:** Was kostet mich die Scheidung oder ein Scheidungsfolgenvertrag?

**Referat:** Manfred Hanesch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, Rentenberatung)

**ACHTUNG:** Es handelt sich um Online-Veranstaltungen. Bitte melden Sie sich bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.

**Kontakt:** Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de)

## Dessau

■ **Dienstag, 06.09.2022, 18:00 Uhr**

**Thema:** Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Schulden, Erbe, Haus?

**Referat:** Torsten Backes (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 04.10.2022, 18:00 Uhr - Online**

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang, Wechselmodell, Sorgerecht

**Referat:** Heidrun Schulze (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 08.11.2022, 18:00 Uhr**

**Thema:** Ehe- und Partnerschaftsvertrag – Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

**Referat:** Heidrun Schulze (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort:** Volkshochschule, Erdmannsdorfstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Dresden

■ **Mittwoch, 21.09.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Thema noch offen

■ **Mittwoch, 12.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Thema noch offen

■ **Mittwoch, 23.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Thema noch offen

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine und Themen finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

**Kontakt:** Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015, Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de)

## Frankfurt am Main

■ **Montag, 12.09.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Wir trennen uns! Welche ersten Schritte muss ich machen?

**Referat:** Vera Knatz (Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Montag, 10.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Wir trennen uns! – Was wird aus den Kindern? – Elterliche Sorge und Umgang

**Referat:** Sabahat Gürbüz (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 14.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Cooperative Praxis – Der Weg zu einer friedlichen Scheidung

**Referat:** noch offen

**Ort:** Saalbau Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 17, 65931 Frankfurt

**Beachten Sie auch unsere Veranstaltungen in Hanau – s. Veranstaltungskalender!**

**STAMMTISCH:** immer am letzten Mittwoch im Monat (27.07./31.08./28.09./26.10./30.11.) im „Ha.I.-Ka.2“, Habsburgerallee 21 (Ecke Habsburgerallee/Würzburger Str.), 60385 Frankfurt

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06074 922580, mobil 0172 5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Freiburg

■ **Donnerstag, 08.09.2022, 19:00 Uhr**

**Thema:** Erste Schritte bei Trennung/Scheidung

**Referat:** Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

■ **Mittwoch, 28.09.2022, 19:00 Uhr**

**Thema:** Trennung/Scheidung – Geht das auch ohne Streit?

**Referat:** Sabine Laukenmann (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis), Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 20.10.2022, 19:00 Uhr**

**Thema:** Fehler vermeiden bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Sabine Laukenmann (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ **Donnerstag, 17.11.2022, 19:00 Uhr**

**Thema:** Trennung/Scheidung – Wer bekommt was?

**Referat:** Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis), Alice Röttler-Seibold (Rechtsanwältin)

**Ort:** Wechselnde Veranstaltungsorte. Bitte informieren Sie sich unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de) oder bei Frau Junghans

**Kontakt:** Yvonne Junghans, Tel. 01522 9531444, [freiburg@isuv.de](mailto:freiburg@isuv.de)

## Fulda

■ **Dienstag, 19.07.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Kooperation statt Konfrontation bei Trennung und Scheidung, Mediation und „Cooperative Praxis“

**Referat:** Dorothee Hauck-Hiersch (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin), Carsten Loscher (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Notar)

## WIR SUCHEN STÄNDIG NACH AKTIVEN, ...

... nach Mitgliedern, die sich in der Kontaktstelle, im Forum, in Sozialen Netzwerken, bei der Moderation, bei der Organisation von Veranstaltungen engagieren wollen. Wir unterstützen Sie durch Schulungen, zu denen Sie sich immer anmelden können: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

■ **Dienstag, 02.08.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 16.08.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein – Risiken und Folgen

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 06.09.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 20.09.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Andreas Wehner (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Mediator), Otto Selzer (Dipl. Ingenieur)

■ **Dienstag, 04.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Donnerstag, 06.10.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten.

**Referat:** Marzena Kowalski-Zimmer (M.A. Diplom-Sozialpädagogin), Kerstin Neumann (ISUV-Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 01.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Regelmäßiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 08.11.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?

**Referat:** Dorothee Hauck-Hiersch (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Gardelegen

■ **Donnerstag, 06.10.2022, 18:00 Uhr**

**Thema:** Arm durch Scheidung? Rententeilung, Erbrecht, nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Anke Schulz (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

■ **Mittwoch, 30.11.2022, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe- und Partnerschaftsvertrag; Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

**Referat:** Katharina Trensche (Notarin)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort:** Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Halberstadt

■ **Freitag, 02.09.2022, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Ehe/Partnerschaft in der Krise? Wie geht es weiter?

**Referat:** Wieland Hüttner

■ **Mittwoch, 21.09.2022, 18:00 Uhr**

**Thema:** Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

**Referat:** Peter Wolko (Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 16.11.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Arm durch Scheidung? Rententeilung, Erb-recht, nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Wieland Hüttner

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine An-meldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort:** AWO Halberstadt, Eike-von-Reppgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Halle (Saale)

### ■ Dienstag, 30.08.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

**Referat:** Heinz-Uwe Helfrecht (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

### ■ Dienstag, 11.10.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgangs- und Sorgerecht einschl. paritätischem Wechselmodell

**Referat:** Janet Nickel (Rechtsanwältin)

**Ort:** Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkin-str. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Hamburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Bürgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Hamm

### ■ Mittwoch, 17.08.2022, 19:00 Uhr- Online

**Thema:** Aktuelles aus der Rechtsprechung, neueste Urteile/Gerichts- und Anwaltskosten

**Referat:** Ralf Schlaap (ISUV-Kontakthanwalt, Fachan-walt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht)

### ■ Mittwoch, 28.09.2022, 19:00 Uhr- Online

**Thema:** Ehegattenunterhalt

**Referat:** Anke Bangel (ISUV-Kontakthanwältin, Fach-anwältin für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 19.10.2022, 19:00 Uhr- Online

**Thema:** Elternunterhalt – Sandwichgeneration oder Eine Reise durch das Recht der Behinderungen (So-zialrecht)

**Referat:** Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

### ■ Mittwoch, 16.11.2022, 19:00 Uhr- Online

**Thema:** Umgangsrecht, Sorgerecht

**Referat:** Sandra Rothermund-Quast (Rechtsanwältin)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine An-meldung per E-Mail notwendig.

**Kontakt:** Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de)

## Hannover

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Stadtteilzentrum Lister Turm, Waldersee-str. 100, 30177 Hannover

**Kontakt:** Marcus Mey, Mobil 0151 26320529, [hannover@isuv.de](mailto:hannover@isuv.de)

## Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** AWO Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** ARKUS, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Jena

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

**Kontakt:** Steffan Schwerin Tel. 03641 801257, [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de)

## Karlsruhe-Pforzheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Rappenstr. 5, 76227 Karlsruhe Durlach (Stra-ßenbahnhaltestelle Schlossplatz)

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Kassel

### ■ Dienstag, 13.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Erste Schritte bei Trennung/Scheidung. Was man als Betroffener wissen muss

**Referat:** Thorben Bär (ISUV-Kontakthanwalt, Fachan-walt für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 11.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Wie geht es weiter mit den Kindern nach der Trennung/Scheidung? Elterliche Sorge und Umgang,

## BEACHTEN SIE BITTE

ein besonderes Angebot des ISUV:  
Günstige Rechtsberatung mit einem  
Berechtigungsschein bei einem/einer  
ISUV-Kontakthanwalt/-anwältin

Kontakthanwält/-anwältinnen sind Anwälte, die Fachanwält für Familienrecht und Verbands-mitglieder sind. Sie engagieren sich im und für den Verband durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontakthanwält erkennen den Kodex für ISUV-Kontakthanwält ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen aus-drücklich und stellen sich dem Dialog mit Be-troffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prä-dikat“ ISUV-Kontakthanwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten in der Regel mit einem Berechtigungsschein für 30,- € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. JL

Unterhaltsfragen, Urlaub, Ausweis, Impfungen, Wo-chenenden

**Referat:** Anette Hoffmann (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familien-, Miet- und Wohnungsei-gentümerrecht)

### ■ Dienstag, 08.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung: Eheverträge, Trennungs- und Schei-dungsvereinbarungen

**Referat:** Eugen Kreitsch (ISUV-Kontakthanwalt, Fach-anwalt für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barner KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

**Kontakt:** Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de)

## Kiel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

**Kontakt:** Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 9826280, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de)

## Koblenz

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

**Kontakt:** Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de)

## Köln

### ■ Mittwoch, 07.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung, Scheidung, Neubeginn. Rat-schläge für erfolgreiche und korrekte Regelungen für Partner\*in und Kinder

**Referat:** Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

### ■ Mittwoch, 05.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Vom Liebes-Glück zum Scheidungs-Krieg! Rat-schläge für rechtlich angemessene, faire und hilf-reiche Lösungen

**Referat:** Iris Koppmann (Fachanwältin für Familien-recht, Mediatorin)

### ■ Mittwoch, 02.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Was tun, wenn die Beziehung scheitert? Tipps für sinnvolle und erfolgreiche Maßnahmen für beide Parteien

**Referat:** Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

**Ort:** Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

**Kontakt:** Michael Visosevic, mobil 02206 6733, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de)

## Krefeld

### ■ Donnerstag, 01.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

**Referat:** Nicole Grigat (Rechtsanwältin)

## Gut zu wissen: Neuer Mietspiegel tritt in Kraft

Am 1. Juli 2022 tritt der neue Mietspiegel in Kraft. In Deutschland ist der Mietspiegel eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Anhand fester Kriterien können je nach Stadt und Region Wohnungen und Mieten verglichen werden. Neu ist, dass alle Städte ab 50.000 Einwohner spätestens ab dem 1. Januar 2023 einen Mietspiegel aufstellen müssen, an dem sich Mieter wie Vermieter orientieren können. Für einen qualifizierten Mietspiegel läuft die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2024.

Dieser wird nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt.

Bislang lief in Städten ohne Mietspiegel die Mietpreisbremse ins Leere, weil es keine Anhaltspunkte gab, wann sie greift. Verbunden ist der neue Mietspiegel auch mit einer Auskunftspflicht. Durch Zufall ausgewählte Mieter und Vermieter müssen der zuständigen Behörde Auskunft zur Wohnung und den Mieten geben. Wer keine Daten angibt, kann mit einer Strafe von bis zu 5.000,- € Bußgeld belangt werden.

Quelle: Immowelt

### ■ Donnerstag, 03.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

**Referat:** noch offen

### ■ Donnerstag, 01.12.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

**Referat:** noch offen

**Ort:** Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

**Kontakt:** Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de)

## Lauterbach-Alsfeld

### Alsfeld

### ■ Dienstag, 26.07.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung „Cooperative Praxis“, Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Brigitte Merle (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

**Ort:** Hotel Landgasthaus „Zum Schäferhof“ Ziegenhainer Str. 30, 36304 Alsfeld/Eudorf

### Lauterbach

### ■ Dienstag, 27.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Brigitte Merle (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

### ■ Dienstag, 29.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

**Kontakt:** Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, [lauterbach@isuv.de](mailto:lauterbach@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Leipzig / Chemnitz

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wieritzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

**Kontakt Leipzig:** Heike Dieterle, Mobil 0176 52005702, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de)

**Kontakt Chemnitz:** Yasmin Berger, Mobil 0174 1785967, [chemnitz@isuv.de](mailto:chemnitz@isuv.de)

## Lübeck

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Ludwigshafen

### ■ Mittwoch, 21.09.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Das Testament bei Trennung/Scheidung: Auf was sollte man achten?

**Referat:** Ulrike Sauerstein (Fachanwältin für Erbrecht)

### ■ Mittwoch, 19.10.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Trennung/Scheidung: Was man wissen sollte, bevor man geht? Scheidungsvoraussetzungen, Zugewinn, Immobilie

**Referat:** Claus Conradi (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 16.11.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Die Scheidung steht an. Welche Rentenansprüche stehen mir zu?

**Referat:** Markus Vogts (Rentenberater und Rechtsbeistand für den Versorgungsausgleich)

**Ort:** Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

**Kontakt:** Manfred Horn, Mobil 0177 7779752, [ludwigshafen@isuv.de](mailto:ludwigshafen@isuv.de)

## Magdeburg

### ■ Montag, 29.08.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

**Referat:** Olivia Goldschmidt (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 07.09.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbedingte sowie für Getrennterziehende – Rechtliche Hinweise und praktische Tipps

### ■ Montag, 12.09.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang, Wechselmodell, Sorgerecht

**Referat:** Thomas Krille (Familienrichter am Amtsgericht)

### ■ Montag, 07.11.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

**Referat:** Simone Rost (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 09.11.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbedingte sowie für Getrennterziehende – Rechtliche Hinweise und praktische Tipps

### ■ Montag, 14.11.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Ehe- und Partnervertrag; Trennungs- und Scheidungsvereinbarung

**Referat:** noch offen

**ACHTUNG:** Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort Vorträge:** Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

**Ort INFO-TREFF:** Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe auch [www.isuv.de](http://www.isuv.de))

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Mainz

### ■ Donnerstag, 22.09.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Ehe-/Partnerschaft vor dem Aus! Was bleibt vom Vermögen, Erbe, Rente, Haus?

**Referat:** Annim Trautmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Mediator)

### ■ Donnerstag, 20.10.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Sinnvoll erben und vererben! Welche Besonderheiten gibt es bei Trennung und Scheidung?

**Referat:** Leonie Lehmann (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht)

### ■ Donnerstag, 10.11.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Eterliche Sorge und Umgang. Wie Eltern trotz Trennung und Scheidung Eltern bleiben?

**Referat:** Roland Hoheisel-Gruler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Mediator)

**Ort:** AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

**Kontakt:** Eva Berecz-Köster, Tel. 06138 6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de)

## Marburg/Gießen

### ■ Mittwoch, 20.07.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist?

**Referat:** Klaus, Weil (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachbuch-Autor, Dozent im Bereich Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 21.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen und den Schulden?

**Referat:** Jochen Dilcher (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familien- und Verkehrsrecht)

### ■ Mittwoch, 19.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern – Alles rund ums Sorge- und Umgangsrecht

**Referat:** Diana Cosic (ISUV-Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 16.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung und Scheidung – ein Fass ohne Boden Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

**Referat:** Thomas Kelz (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

**Ort:** Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel

**Kontakt:** Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, mobil 0177 6934774, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de)

## Social Media Support gesucht!

Wer kennt sich in **Sozialen Medien** aus und hat Spaß daran uns zu unterstützen? **Facebook**, **Twitter** oder vielleicht mit **Instagram** oder **YouTube**? Bitte rufen Sie an: 09321 9279671.



## AKTIVE SUCHEN & FINDEN

Wie andere Vereine und Verbände haben auch wir das Problem Aktive zu suchen und zu finden. Viele Menschen sind im Hamsterrad und versuchen da rauszukommen: Arbeit, Fortbildung, Familie, Trennung, Scheidung, Teilnahme an sozialen Medien, Sport Freizeit, ... all dies kostet Zeit, die für ehrenamtliches Engagement fehlt. Dennoch, es gibt noch Menschen, die in ehrenamtlichem Engagement eine Chance und Möglichkeit sehen, altruistische Wohlfühlen zu erleben, indem sie anderen helfen.

## Marktoberdorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## München

Da uns der Veranstaltungsort für den Rest des Jahres nicht mehr zur Verfügung steht, finden unsere Veranstaltungen online statt. Beachten Sie dabei bitte folgende Vorgehensweise:

– Melden Sie sich bitte per Mail bei [muennen@isuv.de](mailto:muennen@isuv.de) an

– Sie erhalten dann am Tag der Veranstaltung eine Mail zugeschickt

– Wenn Sie auf diese Mail klicken, gelangen Sie direkt in den Konferenzraum

### ■ Montag, 18.07.2022, 19 Uhr – Online

**Thema:** Urlaub, Ausweis, Krankheit, Impfungen oder Wochenenden – Probleme und Lösungen bei Umgang und Sorge

**Referat:** noch offen

### ■ Donnerstag, 29.09.2022, 19 Uhr – Online

**Thema:** Erste Schritte bei Trennung und Scheidung

**Referat:** noch offen

### ■ Donnerstag, 20.10.19 Uhr – Online

**Thema:** Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder

**Referat:** noch offen

### ■ Donnerstag, 10.11.2022, 19 Uhr – Online

**Thema:** Trennungs- und Betreuungsunterhalt – Ehegattenunterhalt – Elternunterhalt

**Referat:** noch offen

### ■ Donnerstag, 15.12.2022, 19 Uhr – Online

**Thema:** Nix für die Ex beziehungsweise für den Ex – Wie vererbe ich richtig?

**Referat:** noch offen

**Ort:** Das Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München, steht uns für den Rest des Jahres nicht mehr zur Verfügung.

**Kontakt:** Axel Fischer, Tel. 089 7692332, [muennen@isuv.de](mailto:muennen@isuv.de) oder Josef Linsler 0170 4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Münster

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dahlweg 112, 48153 Münster

**Kontakt:** Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, mobil 0151 14258569, [bielefeld@isuv.de](mailto:bielefeld@isuv.de)

## Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

**Kontakt:** Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de)

## Nürnberg

### ■ Dienstag, 13.09.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Unterhaltsberechnung

**Referat:** Maraike Schätzlein (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

### ■ Dienstag, 11.10.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Vermögensaufteilung bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Simon-Peter Heinzl (Fachanwalt für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

**ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

**ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. Ansprechpartner: Sabine Rupp, Mobil 0151 24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

**Kontakt:** Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de)

## Oldenburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, mobil 0157 73291100, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Ravensburg

Wir führen jetzt wieder regelmäßig Veranstaltungen in Ravensburg durch. Referenten werden unsere bewährten Anwälte sein. Zunächst sind die Vorträge Online, bis wir einen geeigneten Raum und Aktive gefunden haben, die vor Ort dann auch moderieren.

Melden Sie sich zu den Vorträgen an. Das geht so: – Schreiben Sie eine Mail an [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de) oder [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

– Sie erhalten am Tag der Veranstaltung einen Link, auf den Sie einfach klicken müssen und schon sind Sie im Konferenzraum.

### ■ Dienstag, 26.07.2022, 19 Uhr – Online

**Thema:** Trennung – Scheidung: Was muss, was kann ich im Trennungsjahr regeln?

**Referat:** Klaus Schulz, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt

### ■ Dienstag 20.09.2022, 19 Uhr – Online

**Thema:** Trennung – Scheidung: Einvernehmlich oder strittig – was ist zu beachten?

**Referat:** noch offen

### ■ Dienstag, 18.10.2022, 19 Uhr – Online

**Thema:** Trennung – Scheidung: Zugewinnausgleich – Was bleibt Mein, was wird Dein?

**Referat:** Klaus Schulz, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Josef Linsler notwendig.

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de)

## Regensburg

Wir halten nach längerer Pause wieder Vorträge in Regensburg ab, zuerst online, dann wieder vor Ort live. Hintergrund: Es ist schwierig ehrenamtliche Aktive zu finden, die sich vor Ort, in der sehr schönen Stadt Regensburg ehrenamtlich engagieren. Wir würden uns sehr freuen, wenn sich einige von Ihnen dafür begeistern könnten. Sie können sich gerne bei mir per Mail oder telefonisch melden.

Geplant ist zum Einstieg eine dreiteilige Vortragsreihe: „Basiswissen Trennung Scheidung“

– Teil I – Trennungsjahr: dieser Vortrag fand am 30. Juni schon statt

– Teil II – einvernehmliche Scheidung: streitige Scheidung

– Teil III – Vermögensrechtliche Aspekte einer Scheidung – Zugewinnausgleich – Immobilie

Termine werden per Newsletter bekanntgegeben.

Fragen werden immer aufgegriffen in jedem Themenkomplex, insofern lohnt sich die Teilnahme auch für „Fortgeschrittene“.

Bitte melden Sie sich für die Vorträge an. Wenn Sie Ideen und Themen-Vorschläge haben, wenn Sie Fragen haben bezüglich Ihrem „Fall“, wenn Sie ein Coaching wünschen, melden Sie sich.

**Kontakt:** Josef Linsler, mobil 0170 4589571, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de), Thomas Penttilä, mobil 0170 6451101, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de)

## Reutlingen

### ■ Donnerstag, 21.07.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Betroffene fragen – Experten antworten

### ■ Donnerstag, 22.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

### ■ Donnerstag, 20.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung – wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

### ■ Donnerstag, 17.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Die Immobilie bei Trennung und Scheidung – Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältin und Fachanwältin)

**Ort:** Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Rosenheim

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** AWO Rosenheim, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Rostock

■ Montag, 29.08.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang, Wechselmodell, elterliche Sorge

**Referat:** noch offen

■ Montag, 31.10.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile nutzen, Risiken kennen

**Referat:** noch offen

**Ort:** Frieda 23 Kultur- und Medienzentrums, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

**Kontakt:** Dagmar Wendt, Mobil 0151 18052831, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de)

## Rottenburg am Neckar

■ Donnerstag, 13.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung insbesondere Vermögensauseinandersetzung/Immobilie/Zugewinn/Versorgungsausgleich

**Referat:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwälten)

■ Donnerstag, 24.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** 1000 Fragen bei Trennung und Scheidung – Was ist bei Trennung und Scheidung zu beachten? Betroffene fragen – Experten antworten

**Referat:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwälten)

**Ort:** Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingentuebingen@isuv.de](mailto:reutlingentuebingen@isuv.de)

## Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Salzwedel

■ Donnerstag, 29.09.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Frisch getrennt – Wie geht es weiter?

**Referat:** Anke Schulz (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

**Ort:** Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Schlüchtern

■ Dienstag, 25.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Gaststätte „Zum Eckerbäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

**Kontakt:** Ursula Busta, mobil 0160 4635279, [schluechtern@isuv.de](mailto:schluechtern@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Schönebeck

■ Mittwoch, 31.08.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Ehe oder Partnerschaft aus: Was bleibt von Vermögen, Erbe, Schulden, Haus?

**Referat:** Simone Rost (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 16.11.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Arm durch Scheidung? Rententeilung, Erbrecht, nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Olivia Goldschmidt (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

**Ort:** Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Schweinfurt

■ Mittwoch, 21.09.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung/ Scheidung Konflikte vermeiden, Mediation als einvernehmlicher Weg zur Scheidung

**Referat:** Sigrid Schäd (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ Mittwoch, 19.10.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Trennung/Scheidung von Anfang an Fehler vermeiden und Kosten sparen

**Referat:** Caroline Wartha (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht)

■ Donnerstag, 17.11.2022, 19:30 Uhr

**Thema:** Unterhalt nach Trennung/Scheidung Trennungs-, Ehegatten-, Vorsorge-, Betreuungs-, Aufstockungsunterhalt

**Referat:** Kerstin Pausch-Trojahn (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Pfarrzentrum St. Kilian, Kleiner Saal, Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Soest

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“, Ulrichertor 4, 59494 Soest

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Stendal

■ Montag, 19.09.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Ehe oder Partnerschaft aus: Was bleibt von Vermögen, Rente, Haus?

**Referat:** Dirk Schultz (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Mittwoch, 19.10.2022, 18:00 Uhr- Online

**Thema:** Arm durch Scheidung? Rententeilung, Erbrecht, nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Dirk Schultz (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Montag, 21.11.2022, 18:00 Uhr

**Thema:** Ehe aus. Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken

**Referat:** Dirk Schultz (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort:** Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5 (Nähe Kornmarkt), 39576 Stendal

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Stuttgart

■ Montag, 25.07.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen/Ablauf/Kosten?

**Referat:** Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 26.09.2022, 19:00 Uhr

**Thema:** TRENNUNG/SCHIEDUNG – Die Scheidung und der Versorgungsausgleich steht an – welche Ansprüche stehen mir zu?

## BITTE BEACHTEN – betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Einer der hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50,- € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“ Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn Sie eine Rechtsanfrage stellen.

Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle ([info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)) auch als Datei angefordert werden. Nachfragen richten Sie jeweils an die Kontaktstellenleitung.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den

Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

*Ihr Bundesvorstand*

**Referat:** Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 24.10.2022, 19:00 Uhr**

**Thema:** TRENNUNG/SCHIEDUNG – Getrennt leben – Verheiratet bleiben? Chancen und Risiken werden aufgezeigt

**Referat:** Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 28.11.2022, 19:00 Uhr**

**Thema:** Der ZUGEWINNAUSGLEICH – alles was Sie darüber bei TRENNUNG/ SCHIEDUNG aus der Praxis wissen sollten

**Referat:** Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

**Kontakt:** Ulrich Link, Mobil 0157 37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de)

## Traunstein

■ **Donnerstag, 06.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Checkliste Scheidung – Die entscheidenden Schritte. Was kann schon im Trennungsjahr geregelt werden, was ist dabei zu beachten? Scheidung oder nur Getrenntleben – was ist günstiger für mich? Formvorschriften und Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens

**Referat:** Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 10.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Elternunterhalt: Was kommt auf die „Kinder“ zu, wenn die Eltern pflegebedürftig werden? Was fordert der Sozial-hilfetragender? Verpflichtungen aus Altenteils-Verträgen und Möglichkeiten einer vorsorgenden vertraglichen Gestaltung.

**Referat:** Bernhard Thaler (Rechtsanwalt)

**Es gibt viele Gründe für eine SCHEIDUNG, aber der Hauptgrund ist und bleibt die HOCHZEIT ...**

■ **Donnerstag, 01.12.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Wer bekommt was bei Trennung und Scheidung? Aufteilung/Zuteilung von Ersparnissen und Schulden, Auto, Wohnung/Haus und Hausrat. Ziel und Ablauf von gerichtlichen Verfahren, sowie der Mediation als möglicher Alternative

**Referat:** Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

**Ort:** Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

**Kontakt:** Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de)

## Trier

■ **Mittwoch, 14.09.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Ehe aus! Getrennt leben, aber verheiratet bleiben. Geht das? Chancen und Gefahren

**Referat:** Stefan Arend (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Mittwoch, 12.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Drum prüfe, wie man sich bindet! Mit Ehevertrag vorsorgen!

**Referat:** Nicole Kürten (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 16.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Erben und Vererben – welche Besonderheiten sind bei Trennung oder Scheidung zu beachten?

**Referat:** Murat Aydin (Fachanwalt für Familien- und Mietrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

**Ort:** Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

**Kontakt:** Willi Jacoby, Tel. 06865 1856221, mobil 0162 9117580, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de)

## Tübingen

■ **Donnerstag, 15.09.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Sicher ist sicher! Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt

■ **Donnerstag, 06.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen

■ **Donnerstag, 10.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung – wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ **Donnerstag, 01.12.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Die Immobilie bei Trennung und Scheidung – Immobilien- bzw. wohnungsbezogene Rechtsprobleme bei Trennung und Scheidung

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwälten)

**Ort:** Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071 63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 29.09.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Sinnvoll Erben und Vererben – Kann ich Erbschaftssteuer und Elternunterhalt vermeiden?

**Referat:** Walter Bernhauer (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 13.10.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt: Wie setze ich Unterhaltsansprüche durch?

**Referat:** Walter Bernhauer (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 17.11.2022, 19:30 Uhr – Online und Präsenz**

**Thema:** Die Ehe im Vergleich zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft – Welche Vor- und Nachteile gibt es?

**Referat:** Walter Bernhauer (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Josef Linsler notwendig.

**Ort:** vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [ulm-neuulm@isuv.de](mailto:ulm-neuulm@isuv.de)

## Varel

■ **Dienstag, 30.08.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

**Referat:** noch offen

## BEACHTEN SIE BITTE

**ein besonderes Angebot des ISUV: Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei einem/einer ISUV-Kontakthanwalt/-anwältin**

Kontakthanwält/-anwältinnen sind Anwälte, die Fachanwält für Familienrecht und Verbandsmitglieder sind. Sie engagieren sich im und für den Verband durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontakthanwält erkennen den Kodex für ISUV-Kontakthanwält ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakthanwält/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten in der Regel mit einem Berechtigungsschein für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. JL

■ **Dienstag, 27.09.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 25.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern. Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten.

**Referat:** noch offen

■ **Dienstag, 29.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Schenken, Erben, Steuern sparen. Was ist beim Schenken und Erben zu beachten

**Referat:** noch offen

**Ort:** Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

**Kontakt:** Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, mobil 0157 73291100, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Wiesbaden

■ **Donnerstag, 08.09.2022, 19:00 Uhr- Online**

**Thema:** Aktuelle Rechtsprechung/Neuerungen im Familienrecht

**Referat:** Roland Hoheisel-Gruler (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Mediator)

■ **Donnerstag, 13.10.2022, 19:00 Uhr- Online**

**Thema:** Die aktuell wichtigsten Entscheidungen zum Unterhalt

**Referat:** Jörg Klepsch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 10.11.2022, 19:00 Uhr- Online**

**Thema:** Der Zugewinnausgleich und seine Tücken  
**Referat:** Joachim Zillien (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Lehrbeauftragter)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel notwendig.

**Kontakt:** Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de)

## Wolfsburg

■ **Dienstag, 30.08.2022, 18:00 Uhr**

**Thema:** Trennung und Scheidung: Auswirkungen auf Testament, Erbrecht und Ehevertrag

**Referat:** noch offen



**■ Dienstag, 11.10.2022, 18:00 Uhr**

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Kindesunterhalt, Umgang, Wechselmodell, elterliche Sorge  
**Referat:** noch offen

**■ Dienstag, 15.11.2022, 18:00 Uhr**

**Thema:** Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?  
**Referat:** noch offen

**ACHTUNG:** Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail notwendig.

**Ort:** Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

**Kontakt:** Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de)

**Würzburg****■ Dienstag, 13.09.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung und Scheidung – Erste Schritte und was kann bzw. sollte im Trennungsjahr geregelt werden?

**Referat:** Markus Weishaupt (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

**■ Dienstag, 11.10.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung nichtehelicher Partnerschaften Was sollte geregelt sein? Wie treffe ich Vorsorge? Was passiert, wenn nicht vorgesorgt wurde?

**Referat:** Simon Sommer (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

**■ Dienstag, 08.11.2022, 19:30 Uhr**

**Thema:** Trennung – Scheidung – Erbrecht – Testamente und Erbverträge: Was verändert sich durch Trennung und Scheidung? Was ist bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Patchworkfamilien, Zweitehen zu beachten?

**Referat:** Lothar Wegener (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht)

**ACHTUNG:** Je nach aktueller Verordnung werden die Veranstaltungen teilweise online durchgeführt. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf unserer Homepage. Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Bürgerbräu Kultur- & Kreativzentrum in der Zellerau, Frankfurter Str. 87, 97082 Würzburg

**Kontakt:** Ralf Weber, Tel. 0172 6803012, [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de), Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

**WIR SUCHEN FÜR UNSERE KONTAKTSTELLEN ...**

... einen oder mehrere Aktive (m/w/d), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale.

Rufen Sie doch einfach einmal spontan an bei Herrn **Klaus Bednorz: 0661 56681 – 0178 2080898.**

**Rund um Recht & Steuern****Neuerungen und Tipps****Kapitalerträge und Steuererklärung**

**Seit dem Jahr 2009 gilt die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge. 25 % auf alles. Gerade sparende Senioren müssen bei der Abgabe ihrer Steuererklärung verschiedene Regelungen beachten.**

**Das zu versteuernde Einkommen übersteigt nicht den Grundfreibetrag**

Jeder Steuerpflichtige erhält einen Grundfreibetrag. Bis zu dessen Höhe wird keine Einkommensteuer fällig. Der Grundfreibetrag beläuft sich im Jahr 2022 auf

- 9.984,- € bei Ledigen und auf
- 19.968,- € bei zusammenveranlagten Eheleuten.

Vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise ist sogar eine rückwirkende Erhöhung zum 1. Januar 2022 auf 10.347,- € beziehungsweise 20.694,- € geplant.

Das Einkommen liegt unterhalb des Grundfreibetrags: Dann kann es passieren, dass man dennoch Steuern zahlen müssen. Denn die Bank ist grundsätzlich verpflichtet, die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge einzubehalten und ans Finanzamt abzuführen. Den Grundfreibetrag darf sie dabei nicht berücksichtigen. Die Kapitalertragsteuer erhalten Sie dann regelmäßig über Ihre Einkommensteuererklärung zurückerstattet.

**ACHTUNG:** Ist das Einkommen inklusive aller Kapitalerträge niedriger als der Grundfreibetrag, kann man alternativ eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen. Mit dieser Bescheinigung darf die Bank die Kapitalerträge brutto auszahlen, ohne dabei die Abgeltungssteuer einzubehalten.

**Persönlicher Steuersatz liegt unter 25 Prozent**

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag, werden grundsätzlich Steuern fällig. Als Rentner ist man dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Die Kapitalerträge müssen aber in der Regel nicht mehr angegeben werden. Denn: Mit dem pauschalen Steuereinbehalt, den die Bank in Höhe von 25 % vornimmt, ist die Einkommensteuer regelmäßig abgegolten. Deshalb wird diese Steuer auch Abgeltungssteuer genannt.

Alternativ können auch sämtliche Kapitalerträge in der Steuererklärung angegeben und die sogenannte Günstigerprüfung beantragt werden. Liegt der persönliche Steuersatz bei weniger als 25 %, erstattet das Finanzamt zumindest einen Teil der einbehaltenen Abgeltungssteuer zurück.

**Keine optimale Verteilung der Freistellungsaufträge**

Von den Kapitalerträgen bleiben 801,- € bei Ledigen und 1.602,- € bei zusammenveranlagten Eheleuten steuerfrei. Im Gegenzug dürfen keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden. In Höhe dieses Sparerfreibetrages kann bei den Banken ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Insgesamt dürfen die genannten Beträge nicht überschritten werden.

Erzielen man bei mehreren Geldinstituten Kapitalerträge, kann es passieren, dass bei der einen Bank der Freistellungsauftrag zu hoch und bei der anderen zu niedrig war. Die Folge: Bei der zweiten Bank bezahlen bezahlt man Steuern, obwohl die gesamten Kapitalerträge die 801,- € bzw. 1.602,- € nicht überschreiten. Auch das lässt sich mit der Einkommensteuererklärung korrigieren, indem man auf der Anlage KAP die Überprüfung des Steuereinhalts beantragt. Einfacher ist die Günstigerprüfung für alle Kapitalerträge zu beantragen.

**Altersentlastungsbetrag**

Zusätzlich kann man einen Altersentlastungsbetrag auf Kapitalerträge erhalten, wenn man vor Jahresbeginn das 64. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass alle Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angegeben und ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Der Altersentlastungsbetrag wird dann berücksichtigt, wenn der persönliche Steuersatz unterhalb von 25 % liegt.

Dieser beträgt im Steuerjahr 2022 maximal 684,- €. Die Banken können beim Steuerabzug den Altersentlastungsbetrag nicht berücksichtigen; dafür ist die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich.

Der Altersentlastungsbetrag muss nicht beantragt werden, er wird „von Amts wegen“ durch das Finanzamt berücksichtigt. Allerdings gilt auch hier: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.

**TIPP:** Hat nur ein Ehegatte das 64. Lebensjahr vollendet, sollten die Kapitalanlagen aus steuerlicher Sicht vorrangig auf diesen Ehegatten erfolgen. Haben beide Ehegatten das 64. Lebensjahr vollendet, erhalten beide den Altersentlastungsbetrag auf ihre Kapitalerträge. Sind bei beiden Ehegatten ausreichend Kapitalerträge vorhanden, wird der Höchstbetrag von 684,- € (Jahr 2022) doppelt gewährt.

# Wie lässt sich das Eigenheim steuerfrei vererben?

**Wir kennen das vom Zugewinnausgleich: Die Eheleute sind zerstritten wegen der Immobilie, ein Ausweg ist dann öfter die Übertragung auf die Kinder. Bei erbrechtlichen Gestaltungen wird es schnell komplex, denn neben familiären Aspekten sind auch steuerliche Überlegungen zu berücksichtigen.**

Das Erbschaftsteuerrecht ist eine Dauerbaustelle des deutschen Gesetzgebers. So wird womöglich auch die neue Bundesregierung wieder Änderungen vornehmen. Das kann gegebenenfalls eine Überprüfung vorhandener Nachlassregelungen, die auch das Eigenheim betreffen, erforderlich machen.

Häufig setzen sich Ehegatten gegenseitig als Erben ein (Berliner Testament), um sicherzustellen, dass der überlebende Ehegatte wirtschaftlich versorgt ist. Auch der Verbleib im gemeinsamen Eigenheim ist so in der Regel gewährleistet. Bei Ehegatten mit Kindern werden diese im Berliner Testament häufig als Schlusserben eingesetzt. Dies kann jedoch nachteilig sein, wenn größeres Vermögen vorhanden ist: Dann wird das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten gegebenenfalls zweimal der Erbschaftsteuer unterworfen. Zugleich müssen die Kinder beim zweiten Erbfall (Übergang des Gesamtvermögens beider Ehegatten nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen) unter Umständen ein höheres Vermögen mit einem höheren Steuersatz versteuern, erhalten aber nur einmal den persönlichen Freibetrag.

## Nachlass auf die Erben aufteilen

Insbesondere bei größeren Vermögen sollte daher geprüft werden, ob der Nachlass auf Ehegatten und Nachkommen (z. B. Kinder, Enkel) aufgeteilt werden kann. So können Kindern Geldvermächtnisse (in Höhe des persönlichen Freibetrags) zugewendet werden, die zwar beim Tod des erstversterbenden Ehegatten anfallen, aber erst später fällig werden. Das selbstgenutzte Eigenheim kann so steuerfrei den Besitzer wechseln. Allerdings kommt eine Erbschaftsteuerbefreiung nur dann in Betracht, wenn der Erbe die Immobilie mindestens zehn Jahre lang selbst nutzt.

## Teilweise Übertragung zu Lebzeiten

Eine Alternative ist die (teilweise) Übertragung schon zu Lebzeiten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgung des Ehegatten durch die Vereinbarung von Nutzungsrechten (z. B. durch ein Wohnrecht). Hier ist allerdings zu beachten, dass das Familienheim nur dann beim Erben steuerbefreit ist, wenn dieser die Wohnung auch tatsächlich selbst nutzt (maßgeblich ist der Lebensmittelpunkt). Diese Voraussetzung ist jedoch bei Kindern regelmäßig nicht erfüllt, wenn dem überlebenden Ehegatten ein (lebenslanges) Wohnrecht eingeräumt wird. Insbesondere in Erbfällen, in denen der persönliche Freibetrag (Kinder: 400.000,- €) voraussichtlich ausgeschöpft wird, sollte daher geprüft werden, ob der Erbe die Wohnung auch tatsächlich nutzen, also beziehen kann.

## Ausgleichszahlungen an Miterben

Bei mehreren Erben muss der nutzende Erbe alleiniger Eigentümer der Wohnung sein. Dies kann durch eine testamentarische Teilungsanordnung bzw. durch eine entsprechende Erbauseinandersetzung erreicht werden. Die (vollständige) „Übertragung der Steuerbefreiung“ ist dabei allerdings nur möglich, wenn das übrige verfügbare geerbte Vermögen so hoch ist, dass der Erbe daraus die Ausgleichszahlungen an die Miterben bestreiten und so das alleinige Eigentum an der Wohnung erwerben kann.

Nachteilig ist diese Regelung bei Erbengemeinschaften, wenn der Nachlass ausschließlich aus einem Familienheim besteht oder das übrige verfügbare Vermögen nicht für den Erwerb der anderen Miteigentumsanteile ausreicht. Dann kommt eine Steuerbefreiung für die Familienwohnung nur anteilig – entsprechend der Erbquote des die Wohnung nutzenden Erben – in Betracht.

**Erbrechtliche Regelungen erweisen sich bei näherem Hinsehen immer als nicht einfach. In den Reihen der ISUV-Kontaktanwälte sind erfahrene Fachanwälte für Erbrecht. Wer derartige Regelungen angeht, sollte sich mittels schriftlicher Anfrage oder Berechtigungsschein bei einem Fachanwalt einen ersten Überblick verschaffen.**

*Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge, redigiert JL*

## Statt „Berliner Testament“: Steuern sparen mit einem „Supervermächtnis“

**In Veranstaltungen weisen ISUV-Kontaktanwälte immer wieder auf Probleme mit dem Berliner Testament hin. Und dennoch, dieses Ehegattentestament erfreut sich größter Beliebtheit. Mit einem solchen Testament wird der überlebende Ehegatte zum alleinigen Erben eingesetzt. Außerdem regelt es, wer nach dem Tod des Überlebenden erbt. Das sind meist die Kinder. So vorteilhaft dies auch klingen mag, steuerlich ist ein solches Testament meist nachteilhaft. Doch es gibt eine Lösung: das Supervermächtnis.**

Ehegatten können auch – ohne Hinzuziehung eines Notars – gemäß § 2267 BGB ein Ehegattentestament handschriftlich errichten, indem ein Ehegatte den Text eigenhändig niederschreibt, unterschreibt und der andere Ehegatte den Text ebenfalls unterschreibt.

Das Berliner Testament hat meist Versorgungscharakter. Das gemeinsam von Eheleuten genutzte und erschaffene Vermögen wird dem überlebenden Ehegatten häufig vor allem deshalb zugewandt, weil er nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten ausreichend versorgt sein soll. Diesen positiven Aspekt überschatten allerdings steuerliche Nachteile.

### Steuerpflicht lässt sich vermeiden

Der überlebende Ehegatte kann lediglich einen Erbschaftsteuerfreibetrag in einer Höhe von 500.000,- € in Anspruch nehmen. Hinterlässt

der erstversterbende Ehegatte also Vermögen über 500.000,- €, muss der überlebende Ehegatte Erbschaftsteuer bezahlen, die – je nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs – zwischen sieben und 30 % des steuerpflichtigen Erwerbs betragen kann. Das muss nicht sein, vor allem wenn man berücksichtigt, dass Kinder einen Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000,- € und Enkelkinder in der Höhe von 200.000,- € in Anspruch nehmen können.

### Freibeträge der Kinder und Enkel nutzbar

Mit einem Supervermächtnis können die Vorteile des Berliner Testaments aufrechterhalten werden, indem der überlebende Ehegatte wie bei einem „normalen“ Berliner Testament als Alleinerbe eingesetzt wird. Es werden dann jedoch die Erbschaftsteuerfreibeträge der

nicht erbenden Personen (insbesondere der gemeinsamen Kinder und gegebenenfalls auch Enkelkinder) ausgeschöpft, indem für den ersten Erbfall ein sogenanntes Vermächtnis, das „Supervermächtnis“, zugunsten dieser Personen angeordnet wird. Ein Vermächtnis ist die Zuwendung eines Vermögensvorteils, ohne die bedachte Person als Erbe einzusetzen. Die bedachte Person wird als Vermächtnisnehmer bezeichnet. Das Vermögen, das der Vermächtnisnehmer erhält, bleibt bei der Berechnung der Erbschaftsteuer des überlebenden Ehegatten außer Ansatz. Dadurch lassen sich meist nicht unerhebliche Steuern sparen.

### Flexibilität bleibt ausreichend gewahrt

In einem Supervermächtnis bestimmen die Erblasser zunächst, wer zum Kreis der Vermächtnisnehmer gehört. Das sind meistens Kinder und Enkelkinder. Sodann wird dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, zu bestimmen, wer aus dem Kreis der Vermächtnisnehmer etwas erhält, ob er etwas erhält und wann er es erhält. Das Supervermächtnis verpflichtet den überlebenden Ehegatten also nicht. Dieser ist und bleibt Alleinerbe und damit allein „entscheidungsbefugt“. Gerade diese Flexibilität macht dieses Vermächtnis eben „super“.



## Überlebender Ehegatte als Testamentsvollstrecker

Besonders interessant ist das Supervermächtnis in Kombination mit einer Testamentsvollstreckung. Ein Testamentsvollstrecker verwaltet den Nachlass und kann darüber verfügen. Nun kann der überlebende Ehegatte, der im (Berliner) Testament als Alleinerbe eingesetzt ist und im Zuge der Erfüllung des Supervermächtnisses Vermögen auf die Kinder überträgt, zugleich als Testamentsvollstrecker ernannt werden, der das auf die Kinder übertragene Vermögen verwaltet und damit weiterhin Zugriff darauf hat. Es können also ohne wesentliche Einschränkungen des überlebenden Ehegatten Steuern gespart werden.

## Steuerrechtlich zulässige Gestaltung

Finanzgerichte haben bereits mehrfach entschieden, dass das Supervermächtnis keinen sogenannten Gestaltungsmissbrauch darstellt, also steuerrechtlich zulässig ist. Dennoch ist, wie nahezu immer bei Testamenten, fachkundiger Rat unerlässlich, denn es kommt auf die genauen Formulierungen an. Nicht zuletzt muss das Supervermächtnis eine Frist vorsehen, innerhalb derer es erfüllt werden muss, ansonsten wird es steuerlich nicht anerkannt. Lassen Sie sich bei derartigen Fragestellungen am besten durch einen Fachanwalt für Erbrecht beraten.

Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge, redigiert JL

## ISUV-Kontakthanwalt rät:

### Im Einzelfall prüfen, ob ein „Supervermächtnis“ sinnvoll ist

Das Problem liegt hier weniger in der Rechtsdogmatik als vielmehr in der Praxis. Hier ist tatsächlich jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob ein solches Supervermächtnis tatsächlich sinnvoll und durchführbar ist. Sinnvoll ist dies jedenfalls dann, wenn eine solche Vermächtniserfüllung gerade nicht dazu führt, dass der überlebende Ehegatte in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen über Gebühr beschnitten wird. Mit anderen Worten, wenn genügend Erbmasse vorhanden ist, bietet sich ein solches Supervermächtnis in jedem Fall an. Sollte es so sein, dass sich der wesentliche Vermögensbestandteil in dem Familienwohnheim der Eheleute befindet, dann kann dies durchaus nicht ganz unproblematisch sein. In jedem Fall ist demgemäß der Hinweis, sich bei Abfassung eines solchen Testamentes fachkundig beraten zu lassen, sinnvoll. Auch der Hinweis auf die Testamentsvollstreckung ist sinnvoll, da eine solche Testamentsvollstreckung den überlebenden Ehegatten deutlich schützen kann.

Enno Piening, Fachanwalt für Erbrecht

# Einspruch gegen den Steuerbescheid

**Viele Steuerzahler nehmen den Steuerbescheid als gegeben hin – aber dem ist nicht so. Enthält der Bescheid Fehler oder sind Sie nicht damit einverstanden, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Aber Achtung: Dabei müssen Sie Fristen und Formvorschriften beachten. Welche sind das?**

Auch ein fehlerhafter Steuerbescheid wird grundsätzlich mit seiner Bekanntgabe wirksam. Dabei spielt die sogenannte **Zugangsfiktion von drei Tagen** eine wichtige Rolle, denn: Drei Tage nachdem das Finanzamt den Steuerbescheid mit der Post versandt hat, gilt er als bekannt gegeben. Wird er zum elektronischen Datenabruf bereitgestellt, ist dies der dritte Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten.

## Änderung des Steuerbescheids nach Bekanntgabe

Die Abgabenordnung besagt, dass der Steuerbescheid mit genau dem Inhalt wirksam ist, mit dem er bekannt gegeben wurde. Das Finanzamt kann also einen versandten Steuerbescheid grundsätzlich nicht mehr zum Nachteil des Steuerzahlers ändern – es ist an den Inhalt gebunden. Eine Änderung kann dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hierzu beinhaltet das Verfahrensrecht spezielle Regelungen, die sogenannten Korrekturvorschriften.

Das gilt aber nicht für den Steuerzahler. Ihm steht als Rechtsmittel der Einspruch zu. Der Bürger muss sich gegen einen Steuerbescheid wehren können, wenn er glaubt, dass dieser zu seinem Nachteil falsch ist.

## Einspruch fristgerecht beim Finanzamt einreichen

Sie haben einen Einkommensteuerbescheid erhalten, der zu Ihrem Nachteil fehlerhaft ist? Dann haben Sie ab Bekanntgabe einen Monat Zeit, um sich mit einem Einspruch gegen den Bescheid zu wehren.

Innerhalb dieses Monats muss Ihr Einspruch beim Finanzamt eingegangen sein. Die Absendung allein genügt nicht; der Einspruch muss dem Finanzamt bereits vorliegen. Einen Einspruch können Sie auch dann einlegen, wenn Sie zum Beispiel Werbungskosten versehentlich nicht angegeben haben. Diese können dann nachträglich vom Finanzamt berücksichtigt werden.

**WICHTIG:** Den Einspruch gegen den Steuerbescheid schriftlich oder elektronisch einlegen; zum Beispiel

- per Post,
- per E-Mail
- oder per Telefax.

Darüber hinaus lohnt sich auch persönlich beim Finanzamt vorzusprechen. Ihre Einwendungen gegen die Steuerfestsetzung werden dann zur Niederschrift erklärt. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihr Schreiben über das ELSTER-Online-Portal elektronisch an das Finanzamt zu senden. Das spart nicht nur Porto, sondern auch Zeit. Der Versand wird

protokolliert; so haben Sie immer einen Nachweis, dass der Einspruch auch fristgerecht eingelegt wurde.

## Richtig Einspruch einlegen: Diese Formalitäten sind notwendig

Das Finanzamtsschreiben müssen Sie nicht eigenhändig unterschreiben. Es genügt, wenn aus dem Einspruch erkennbar ist, wer ihn eingelegt hat. Vergessen Sie also nicht, **Namen, Anschrift, Steuernummer** anzugeben. Außerdem müssen Sie zwingend den Bescheid benennen, den Sie anfechten möchten. Schicken Sie den Einspruch auch unbedingt an das Finanzamt, das den Steuerbescheid erlassen hat.

**ÜBRIGENS:** Einen Einspruch müssen Sie zwar begründen, es reicht aber aus, wenn Ihr Schreiben nur der Fristwahrung dient und Sie die Begründung sowie, falls erforderlich, die Unterlagen zur Beweisführung nachreichen.

Konnten Sie die Einspruchsfrist unverschuldeter nicht einhalten, können Sie gegebenenfalls die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Wird dieser Antrag als begründet erachtet, werden Sie so gestellt, als ob der Bescheid gerade erst ergangen ist.

## Einspruch eingelegt – was kommt dann?

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens muss das Finanzamt den gesamten Steuerfall erneut prüfen. Das kann sich dann auch nachteilig für Sie auswirken. Eine höhere Steuer darf die Behörde aber nur festsetzen, wenn Sie zuvor darauf hingewiesen wurden. Im Steuerrecht nennt man das Verbösung..

Aber Vorsicht: Das Finanzamt kann den Bescheid auch ohne vorherige Ankündigung zu Ihrem Nachteil ändern, wenn ohnehin die Voraussetzungen einer Korrekturvorschrift erfüllt sind. In diesem Fall hilft es Ihnen auch nicht, den Einspruch zurückzunehmen.

Erklärt sich das Finanzamt mit Ihren Einwendungen einverstanden, erlässt es einen sogenannten Abhilfebescheid.

**TIPP:** Eine Alternative zum Einspruch ist der Antrag auf Änderung des Steuerbescheids. In einem solchen Antrag müssen Sie aber genau angeben, in welchen Punkten der Steuerbescheid korrigiert werden soll – ein Antrag ohne Begründung läuft ins Leere. Außerdem kann er nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr auf weitere Punkte ausgedehnt werden. Wir empfehlen daher den Einspruch, da dieser mehr Rechte beinhaltet.

Quelle Steuerring, redigiert JL



# Entlastungsbetrag: Alleinerziehende zahlen weniger Steuern

Wer alleinstehend ist und mit mindestens einem Kind zusammenlebt, erhält möglicherweise den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser beträgt aktuell 4.008,- € jährlich und kann im Jahr der Eheschließung oder Trennung sogar anteilig gewährt werden.

Väter oder Mütter, die ihr Kind ohne einen Partner aufziehen, haben es in vielerlei Hinsicht nicht leicht. Oft können sie, wenn überhaupt, nur in Teilzeit arbeiten und verdienen daher weniger – bei hohen Kosten. Deshalb unterstützt der Fiskus Alleinerziehende bei der Einkommensteuer mit einem Freibetrag, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, und senkt so die Steuerlast für den betroffenen Elternteil.

## Wer bekommt den Entlastungsbetrag?

Grundvoraussetzung ist, dass mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils wohnt. Das ist dann der Fall, wenn das Kind auch dort gemeldet ist. Ist es nicht bei Ihnen gemeldet, lebt aber trotzdem mit Ihnen zusammen, müssen Sie die Haushaltszugehörigkeit anderweitig belegen.

Außerdem müssen Sie im steuerrechtlichen Sinne wirklich alleinerziehend sein, d. h. außer Ihnen wohnt keine weitere volljährige Person ohne Anspruch auf Kindergeld mit im Haushalt. Leben Sie also etwa in einer Familienwohngemeinschaft mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern, gelten Sie nicht als alleinerziehend – außer Ihre Mitbewohner sind nachweislich tatsächlich und finanziell nicht in der Lage, sich an der Haushaltsführung zu beteiligen, z. B. wenn sie pflegebedürftig sind (Pflegegrad 1-5).

Den Entlastungsbetrag erhält jener Elternteil, in dessen Wohnung das Kind lebt und an den auch das Kindergeld ausgezahlt wird. In manchen Fällen ist das Kind auch bei beiden Elternteilen gemeldet und wird von beiden in etwa gleichem Umfang betreut. Bei dieser sogenannten gleichwertigen Haushaltsaufnahme können die alleinerziehenden Eltern einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag erhält – eine Aufteilung ist nicht möglich.

**ACHTUNG:** Sobald Sie die Voraussetzungen für den Splittingtarif erfüllen, entfällt grundsätzlich der Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Der Bundesfinanzhof – das höchste deutsche Steuergericht – hat aber kürzlich entschieden, dass Sie den Freibetrag anteilig erhalten können, wenn Sie sich im Trennungsjahr für die Einzelveranlagung entscheiden. Dann gilt das sogenannte Monatsprinzip – das heißt: Sie können den Entlastungsbetrag nach der Trennung für jeden angebrochenen Monat beanspruchen, in dem Sie das Merkmal „alleinstehend“ erfüllt haben. Das Gleiche gilt übrigens, wenn Sie sich für die Zusammenveranlagung mit Ihrem neuen Ehepartner entscheiden und in den Monaten bis zur Eheschließung noch alleinstehend waren.

Quelle *Steuering*

## WIR MEINEN ...

Die Betreuung ist heute nach individuellen Gesichtspunkten zwischen Trennungseltern geteilt. Das ist eine Notwendigkeit, die sich in der Corona-Krise bewährt hat. Grundsätzlich müssen aber auch im Steuerrecht Unterhalt und Betreuung als gleichwertig anerkannt werden. ISUV rät Trennungseltern, dass derjenige die steuerlichen Entlastungen nutzen sollte, der den größten Nutzen daraus zieht. Der Steuervorteil sollte dann ohne Wenn und Aber geteilt werden. So funktioniert dann in der Regel auch Trennungselternschaft. Beidseitige finanzielle Vorteile sind immer ein guter „Klebstoff“, um Trennungselternschaft zu befördern im Interesse der Kinder.

Jetzt hat auch die CDU/CSU-Fraktion „ihr Herz“ für Unterhaltsberechtigte entdeckt: Sie möchte den Steuerfreibetrag für Unterhaltsberechtigte auf 5000,- € jährlich anheben. Wie bei anderen Parteien auch – Unterhaltspflichtige kommen einfach nicht vor. Sie werden abkassiert nach Steuerklasse I – wie Ledige ohne Kinder – und haben Unterhalt zu zahlen, basta. Unterhaltsrecht und Steuerrecht können nicht einfach nebeneinander herlaufen, als ob beide nichts miteinander zu tun hätten.

JL

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

**Verbandsitz:** Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Post- und Lieferadresse:** Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

**Bankverbindung:** VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

**Redaktion:** ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

**Leitung der Redaktion:** Simon Heinzel, Josef Linsler

**Mitarbeiter:** Klaus Bednorz, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Doblosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Holger Griesel, Thomas Goes, Henrietta von Grünberg, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Yvonne Junghans, Eva Berez-Köster, Sebastian Kürschner, Klaus Linke, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Yasmin Mader, Corinna Marzi, Dr. Marcus Mey, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Andreas Zeilinger, Johannes Zink.

**Anzeigenverwaltung:** ISUV-Report, Nürnberg, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Copyright:** In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z. B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

**Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.**

**Titel/Layout:** Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

**Druck / Verarbeitung:** PRINT CONSULTING © ISUV 2022

## Bewerbungskosten steuerlich absetzbar

**Bewerbungen sind heute oft ein wahres Kunstwerk und kosten entsprechend Geld. Auch muss man sich schon mal öfter bewerben. Die finanziellen Aufwendungen für die Bewerbung lassen sich über die Steuererklärung zurückholen.**

Hinter einer Bewerbung steckt die Absicht, eine Arbeitsstelle anzutreten und Einkünfte zu erzielen. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, können grundsätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden – also auch die Kosten für Bewerbungen, selbst wenn daraus noch keine Einnahmen resultieren. Bewerbungskosten werden nämlich als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt.

### Aufwendungen bei schriftlichen Bewerbungen

Zu den Ausgaben bei schriftlichen Bewerbungen zählen z. B. die individuellen Kosten für Kopien, Bewerbungsmappen und -fotos. Alternativ lässt sich auch eine Pauschale von 8,50 € pro Bewerbung geltend machen. In der Regel verlangt das Finanzamt bei Abgabe der Steuererklärung keine Nachweise mehr, kann diese aber jederzeit anfordern. Das heißt beim Ansetzen der individuellen Bewerbungskosten: Rechnungen und Quittungen sammeln

und gut aufbewahren. Nutzt man den Pauschbetrag, dann muss man eine Übersicht vorlegen können, in der die Unternehmen aufgelistet sind, bei denen man sich beworben hat – einschließlich ihrer Rückmeldungen.

### Aufwendungen bei digitalen Bewerbungen

Mittlerweile ist es gängiger seine Bewerbung nicht in ausgedruckter Form, sondern eher per E-Mail zu senden oder in einem Karriereportal hochzuladen. Pauschal gilt dann ein niedrigerer Betrag: 2,50 € pro digitale Bewerbung. Auch ist dem Finanzamt eine Liste der potentiellen Arbeitgeber mitsamt deren Antworten auf Bewerbungen auszuhändigen.

### Weitere Kosten bei Bewerbungen

- **Fahrtkosten** – bei der Nutzung eines PKWs können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen 30 Cent pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) angesetzt werden,
- **Verpflegungsmehraufwendungen** bei längeren Aufenthalten sowie
- **Kosten für Hotelübernachtungen**, falls aufgrund der Entfernung bereits am Vortag Anreise erfolgt.

Quelle *Steuering*, redigiert JL

# Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail  
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



38 „Leserbriefe“ – noch nie erreichten uns so viele Zuschriften zu einem Titelthema. Die Berücksichtigung aller Zuschriften würde den Rahmen bei Weitem sprengen. Des weiteren sind sie teilweise so privat, erschütternd: Wenn es so war, wie es die eine Seite jeweils schildert, tun sich menschliche Abgründe auf. Schockierende Details, Übergriffe, die in Zuschriften geschildert werden, sparen wir deswegen aus. – Es stellt sich jeweils die Frage, kann man das geschilderte Verhalten immer unter „Narzissmus“ abspeichern? – Inzwischen wurde übrigens das „Krankheitsbild Narzissmus“ sogar gänzlich aus dem neuen ICD-11-Katalog gestrichen. Mit diesem internationalen Standardwerk werden Krankheiten diagnostiziert. Um eine gesicherte Grundlage zu haben, bezogen wir uns im Artikel darauf.

Zuschriften:

## Fehlt die Definition von Narzissmus?

Ja, die eines bestimmten Autors – aber die DSM-Definition findet sich auf Seite 7.

Es war eine gute Idee, im ISUV-Report Narzissmus zum Titelthema zu machen, da dies großen Einfluss auf die innerfamiliären Beziehungen als auch auf den Verlauf streitiger Trennungsprozesse hat.

Ich bin jedoch etwas enttäuscht, da die selbst aufgeworfene Frage „Was ist eigentlich Narzissmus?“ letztendlich nicht beantwortet wird und der längliche Text hier letztlich im Ungefähren bleibt. Dies hinterlässt – wie bei ADHS und Autismus auch – den Eindruck, dass es sich um „Mode-Themen“ handelt, was für die Betroffenen fatal ist.

An dieser Stelle möchte ich auf die Arbeiten von Rainer Sachse verweisen.

### Definition Narzissmus

Bei Menschen mit narzisstischem Persönlichkeitsstil liegen parallel ein positives und ein negatives Selbstschema vor. Diese Menschen befinden sich entweder im positiven („Ich bin toll!“) oder im negativen („Ich bin ein Versager!“) Schema. Das eine Schema hat keinen Zugriff auf das andere, es gibt kein „Ich habe sowohl Stärken als auch Schwächen!“.

Das negative Schema ist mit sehr unangenehmen Gefühlen (Angst, Scham, Schuld) verbunden. Der Mensch versucht also alles, um im positiven Schema zu bleiben, das jedoch nicht stabil ist. Es kann nur durch ständige Zufuhr von Anerkennung (Erfolg, Geld, Macht, Kontrolle,...) aufrecht erhalten wer-

den. Daraus ergibt sich direkt die Instrumentalisierung und Manipulation des Umfeldes. Je ausgeprägter das negative Schema ist, desto stärker muss auch das positive Schema sein, da es dieses kompensiert.

Eine solche Definition jenseits der DSM-5 hätte ich mir gewünscht, da es viele der resultierenden hochproblematischen Verhaltensweisen für die Leser nachvollziehbarer gemacht hätte.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Partnerwahl: Narzissten gehen in der Regel symbiotische Beziehungen mit Komplementär-Narzisstin ein (Motto: „Gemeinsam sind wir perfekt.“). Wenn also ein Partner nach der Trennung auf den anderen zeigt mit „Der/die ist narzisstisch!“, so zeigen auch drei Finger zurück „...und deshalb habe ich ihn/sie ausgewählt!“. Diese systemische Sichtweise fehlt leider auch im Artikel.

Peter K.\*



Das Titelthema des ISUV-Report Nr. 169 hat viele Mitglieder bewegt und betroffen ...

## IN EIGENER SACHE

Es fiel uns oft auf und fällt weiterhin auf, dass der Vorwurf „Narzissmus“ von einem Partner vorgetragen wird. Dabei beziehen sich alle Mitglieder immer jeweils auf ein Buch eines Autors, der für den Betroffenen die beste Erklärung liefert und mit dem sich der oder die Betroffene identifiziert.

Nach dem Aufruf im vorangegangenen Report wurden mir 17 Buchtitel zugesandt und alle mit dem Prädikat versehen: „Das müssen Sie lesen, die/der beschreibt genau, wie es bei uns ist/war, warum unsere Beziehung gescheitert ist.“ – Ich hätte noch „Ihren“ Autor (Rainer Sachse) hinzufügen können.

Diese jeweils gelieferten Definitionen sind sehr „schematisch“ und sehr „vage“, blutleer und sehr abstrakt. Wenn die jeweilige Definition dem einzelnen Betroffenen hilft, ihm möglicherweise eine Erklärung für das Scheitern der Beziehung gibt, dann ist das so. Allerdings möchten wir nicht ein Erklärungsmodell für das Scheitern einer Beziehung liefern, das gibt es nach unseren Erfahrungen nicht, sondern die Ursachen sind unterschiedlich, praktisch, individuell.

Kurz, das Leben ist nun einmal kein Modell, sondern individuell – und das ist gut so.

Nach langwierigen Recherchen – Gesprächen mit mehreren Psychologinnen und Gutachtern – haben wir bewusst an die DSM-5-Merkmale gehalten und auf diese verwiesen, es handelt sich hier um allgemein anerkannte Kriterien.

Diesen Satz können Sie schreiben: „Narzisstin gehen in der Regel symbiotische Beziehungen mit Komplementär-Narzisstin ein.“ – Diese „Regel“ stelle ich nach all den Gesprächen in Frage. Im Artikel geht es darum, die individuellen und erlebten Ursachen für das Scheitern einer Beziehung zu finden und nicht mit einem Narrativ „Narzissmus“ den anderen Partner/Partnerin abzustempeln, ihn zum „Sündenbock“ zu machen.

Wir müssen im Verband individuell beim Coaching auf unsere Mitglieder eingehen, eine „systemische Sichtweise“ verbietet sich. Ausdrücklich warnen wir davor, Menschen zu plakativieren, einfache ideologische Sichtweisen zu übernehmen und über den anderen Partner/in zu stülpen und dies dann als die „Wahrheit“ zu erklären. Dies ist mit dem Narrativ Narzissmus sehr leicht möglich und wird so gemacht,

das zeigen die teils sehr langen Ausführungen in den Zuschriften.

Wir warnen vor derart ideologisch vertrackten Erklärungen. Im Übrigen ist „Narzissmus“ ein Geschäft, Marketingmodell, ja teilweise ein Gelddruckmaschine, auch das wird in den Zuschriften belegt: Es wird richtig teuer, wenn es in den Bereich Coaching geht.

Es werden gerade im Zusammenhang von Trennung und Scheidung verunsicherte Menschen auf Internetseiten zum kostspieligen Kauf von Büchern, von „Kursen“, „Webinaren“ „Auswertung von Fragebogen“ gelockt und gegen den Narzissten bzw. der Narzisstin aufgehetzt. Die Botschaft lautet: „Du hast so unter ihm/ihr gelitten, jetzt bestrafe sie bei der Trennung.“ Das letzte Vertrauen ineinander wird so zerstört, eine einvernehmliche Scheidung wird so nicht mehr möglich, denn – so die Lehre – der Narzisst ist immer egoistisch, daher kann man ihm nicht vertrauen.

Beispiele zeigen, überall dort, wo der Vorwurf Narzissmus erhoben wird, ist noch eine spezielle psychologisch-vertrackte Ebene. Sachliche und einvernehmliche Lösungen treten in den Hintergrund. Das geht auf Kosten der Kinder. JL

## Was ich auch tat, ich war Narzisst – ja „Narzissmus ein Fass ohne Boden“

Ich finde es gut, dass das Thema aufgegriffen wurde. Notgedrungen musste ich mich damit beschäftigen. Meine Frau lernte über das Internet einen Coach kennen, wie ich später erfuhr. Er diagnostizierte mich als Narzissten, obwohl er mich nie gesehen, geschweige denn mit mir gesprochen hat. Für meine Frau war das die Wahrheit, was auch immer er sagte. Ich wollte den Typen kennenlernen, aber meine Frau weigerte sich. Es kam zum Bruch, als ich bemerkte, dass sie monatlich Beträge zwischen 830 und 1245,- € überwies. Ich stellte sie zur Rede und forderte sie auf mit mir zur Eheberatung zu gehen. Sie weigerte sich. Ich war nicht mehr bereit weiter für eine „Coach“ zu zahlen, von dem ich nichts erfahren durfte. Ich trennte die Konten. Als Reaktion kam von ihr ein Brief vom Anwalt, in dem sie mir mitteilte, dass sie sich von mir trennen möchte. Und dann war da noch der Satz: „Auf Drängen unserer Mandantin halten wir fest, sie möchte schnell geschieden werden, weil sie mit einem Narzissten nicht verheiratet sein will.“ – Für unsere Familie hatte die Trennung schlimme Folgen, die Kinder, damals 13 und 15, wollten von ihrer Mutter nichts mehr wissen, wohnten bei mir. Noch fast acht Jahre später haben sie keinen zur Mutter. Meine Exfrau hat alle Beziehungen zur Verwandtschaft, ja zu den eigenen Eltern abgebrochen. – Für mich ist es so, wie es im Artikel steht, der Narzissmus ist für mich ein Fass ohne Boden. Um mit einer immerhin 17-jährigen Ehe abschließen zu können, habe ich schon mehrfach das Gespräch mit meiner Exfrau gesucht, jedoch sie lehnt das ab.

*Frank L.\**

## Ist das narzisstisches Verhalten?

Den Artikel habe ich mehrmals gelesen, er hat in mir Fragen ausgelöst. Aus heutiger Sicht – ich lebe seit acht Monaten getrennt – begreife ich nicht, wie ich das 12 Jahre ausgehalten habe. Eigentlich sollte ich ihn immer bewundern, sein Aussehen, seinen Sport, sein Auto, sein Können, seine Männlichkeit. Wenn er das nicht bekommen hat, klagte er, dass ich undankbar bin, ihn nicht genügend liebe... Nach meinem Empfinden tat ich automatisch das, was er wollte, nur um Streit zu vermeiden. Allerdings gab er mir mehrfach auch vor Freunden zu verstehen, wie „blöd“ ich sei. Ich hatte mich so zu kleiden und zu schminken, so wie er das wollte. Deswegen vermied ich gemeinsame Feiern und Besuche auch bei Verwandten, wo immer ich konnte und eine Ausrede hatte. Dies löste Aggressionen bei ihm aus, zuerst Schubsen, Bedrängen ... Kinder hatten wir keine, weil mein Exmann keine wollte. Nach mehrfachen Bitten über mehrere Monate und der Zusage von häufigerem Sex durfte ich mir eine Katze kaufen. Ich hegte und

pfl egte, streichelte sie, nahm sie auf den Schoß. Das war meinem Exmann zu viel, er zog sie von mir weg, trat sie mehrfach vor meinen Augen brutal, so dass sie laut aufschrie. Immer wenn er da war, versteckte sich die Katze in meinem Kleiderschrank. Für mich wurde es immer unerträglich. Schließlich konnte ich nicht mehr und sprach mit unserem Pfarrer über die Situation. Er bezeichnete meinen Mann als „typischen Narzissten“ und riet mir mich von ihm zu trennen. Ich war überrascht, weil ich diesen Rat von einem katholischen Pfarrer nicht erwartet hätte ...

Der Artikel in der Verbandszeitschrift hat mich sehr betroffen gemacht, Fragen ausgelöst: War das Verhalten meines Mannes narzisstisch? Warum habe ich das so lange ausgehalten? Wie kommt ein Pfarrer darauf meinen Exmann als Narzissten zu bezeichnen? Ist Narzissmus nicht vielmehr extremer gefühlsarmer Egoismus? –

Im Übrigen, ist es jetzt, wie im Artikel an mehreren Stellen angesprochen, mein Mann möchte, dass ich wieder zu ihm zurückkomme, er schickt mir Blumen und was mich völlig verwirrt: Es kam ein Päckchen von Amazon „Krallenschutz für die Katze“... Zurück zu ihm kann ich mir überhaupt nicht mehr vorstellen ...

*Katrin S.\**

## Narzissmus – Haustiere – ein Zusammenhang?

Es fällt auf: In sieben Zuschriften ist von teils sehr brutaler Tierquälerei die Rede, die der narzisstische Partner, einmal die Partnerin Haustieren – Hund, Katze, Hase, Hamster – angetan hat. Die Haustiere gehörten jeweils dem anderen Partner. Derartig perverses Verhalten wird als typisch narzisstisch bezeichnet. – Ist Tierquälerei also ein Ausdruck und Teil von narzisstischem oder vielmehr sadistischem Verhalten? Zur Begriff-Schärfung, sind sadistische Menschen automatisch auch narzisstische Menschen, sind Narzissmus und Sadismus die zwei Seiten einer Münze?

*JL*

## Corona und Narzissmus

Ich hatte mich nicht impfen lassen. Mein Ex-Mann, oder besser seine Anwältin, versuchten mich deswegen als erziehungsunfähig, rücksichtslos gegenüber dem Kindeswohl, als „Coronaleugnerin“ vor Gericht darzustellen. Ich sei eine „unverbesserliche Narzisstin“, die nur ihre eigenen Interessen kenne und rücksichtslos verfolge. Das sei gerade in der Pandemie gefährlich. Die junge Richterin, die sich das alles ruhig angehört hatte, unterbrach die Anwältin mit den Worten: Das höre sie fast so oder ähnlich von einem – oder Beide beschuldigen sich gegenseitig, narzisstisch zu sein. Was sollte sie mit solchen Aussagen anfangen? Es sei nicht ihre

Aufgabe, darüber zu urteilen. Sollte sie etwa von jedem ein Gutachten oder was auch immer erstellen lassen? Das verlängere ein Verfahren enorm. Verändere sich dadurch etwas, fragte sie? Hier werden nicht Probleme der Partner verhandelt, sondern das Beste für die Kinder gesucht. Wenn wir uns nicht einigen, müsse sie dazu ein Gutachten erstellen lassen. – Nach dieser Klarstellung der Richterin war der Vorwurf Narzissmus kein Thema mehr ...

*Beate H.\**

## Narzissmus – ein Fass ohne Boden

Ich bin mit dem Vorwurf konfrontiert, ein Narzisst zu sein. Mir ist nie klar geworden, warum und wodurch ich dieses Prädikat bekommen habe. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie nicht einfach eine Definition oder die Aussagen eines „Spezialisten“ übernommen haben. ... Die Botschaft, die sich durch den Artikel zieht – „Narzissmus – ein Fass ohne Boden“ – erlebe ich so. Wie kann ein Mensch, mit dem ich 16 Jahre zusammengelebt und von dem ich öfter gehört habe, dass er mich liebt, innerhalb von vier Monaten sich total abwenden, mir das Etikett anhängen, du bist ein Narzisst – und das war es dann? Einfach bodenlos – so erlebe ich das ...

*Konstantin L.\**

## Narzissmus und Coaching / Mediation

Ich wollte unbedingt eine einvernehmliche Scheidung, weil ich mein Privatleben auch privat halten wollte, denn ich habe eine gehobene Position, viele Menschen kennen mich in der Stadt und Umgebung. Meine Exfrau wäre auch bereit gewesen, dies über ISUV zu machen. Ihre Coachin riet ihr aber ab und drohte ihr gar, das Coaching abzubrechen. Diese Dame hatte mich als Narzisst ausgemacht ohne je ein Wort mit mir geredet zu haben.

Wie im Artikel angesprochen, so suggerierte ihr die Dame, bei Trennungsmediation und Coaching im Zusammenhang von Trennung und Scheidung werden Frauen von Männern über den Tisch gezogen. Meine Frau hing zu dem Zeitpunkt geradezu am Tropf dieser Frau. So verlief die Scheidung streitig, was mit sehr hohen Kosten verbunden war. Die Augen öffnete ihr die Tatsache, dass sie bei Gericht weniger Unterhalt und erheblich weniger Zugewinnausgleich zugesprochen bekam, als wir beim ISUV-Kontaktstellenleiter vorher ausgehandelt hatten und den ich bereit war zu zahlen.

Im Übrigen sind wir gerade dabei uns auszusprechen, nicht unter Maßgabe Narzissmus, sondern unsere Verhaltensweisen im einzelnen anzuschauen. Auch das hat uns der ISUV-Kontaktstellenleiter, der nicht genannt werden möchte, angeraten. Ich kann sagen und da stimmt meine Frau zu, dass dies der richtige Weg ist.

*Bernd H.\**



## IN EIGENER SACHE

### Meinung – Erfahrung – Was am Ende bleibt

Über Narzissmus reden momentan viele Menschen, genau das spiegelt sich in den Zuschriften wider. Der Begriff und die ihm zugeschriebenen Eigenschaften und Verhaltensweisen bewegen sehr viele Menschen, insbesondere in der Trennungssituation. Allerdings gibt es gegensätzliche Einschätzungen von dem, was Narzissmus ist: von „übertrieben selbstverliebt“ bis hin zu dem „toxischen zerstörerischen Verhalten“.

Bei uns im Verband kommt an: Viele haben plötzlich das Gefühl, Menschen mit einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung zu kennen, ja mit einer oder einem Narzissten verheiratet zu sein und nur wieder „frei“ zu sein, wenn man sich von dem Narzissten oder der Narzisstin trennt. Interessant auch, angeblich tangiert Narzissmus hauptsächlich Männer. Von den 38 Zuschriften sind 17 von männlichen, 21 von weiblichen Mitgliedern.

Es fällt auf anhand der Zuschriften: Der Begriff Narzissmus dient überwiegend Verlassenen als Erklärung und Oberbegriff für sämtliche schlechte Verhaltensweisen von Menschen – besonders als Universalerklärung für das Scheitern der Ehe. Das war auch der Hintergrund, auf Grund dessen wir das Thema aufgegriffen haben.

Die Vorwürfe, die Narzissten und Narzisstinnen zugeschrieben werden, könnten unterschiedlicher und gegensätzlicher nicht sein. Folgende Verhaltensweisen werden Narzissten in den Zuschriften angelastet: „ständig klammernd“, „eifersüchtig“, „ohne Freiraum“, „gefühlskalt“, „rücksichtslos“, „egozentrisch“, „empathielos“, „desinteressiert“, „sexsüchtig“, „nur materialistisch“, „geldgill“, „dominant“, „herrsüchtig“, „gleichgültig“, „unfähig für Beziehung“, „ständig fremd-

gehen“, „ständig lügen“. Es fiel auf, manche Eigenschaften widersprechen sich, manche Eigenschaften sind einfach zu allgemein oder wenig spezifisch. So deckt beispielsweise „desinteressiert“ oder „gleichgültig“ ein sehr weites Feld von Denken, Fühlen, Handeln ab.

Auf Grund der Zuschriften sehen wir sehr konkret, wie inflationär der Begriff Narzissmus vorwiegend von Laien und Coaches benutzt wird. Um die Diagnose der narzisstischen Persönlichkeitsstörung (NPS) zu stellen, ist eine intensive Diagnostik von Fachleuten wie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzten erforderlich. Die von uns befragten Psychologinnen stehen der Diagnose des Krankheitsbilds Narzissmus sehr distanziert gegenüber.

Fakt ist auch, das zeigen die Zuschriften, dass mit der Verunsicherung der Menschen in der Trennungs- und Scheidungssituation Geld gemacht wird. - Wie weit diese „Coaches“ eine entsprechende Ausbildung haben, erschließt sich aus den Zuschriften nicht. In jedem „Fall“ beziehen sich alle Betroffenen jeweils immer auf einen Coach/In. Es stimmt nachdenklich, wie manche 1 : 1 die Thesen jeweils mit wenig Distanz übernehmen.

Ausgangspunkt für uns und Aussage im Artikel ist, sich das jeweilige Verhalten anzuschauen. Statt sich mit Diagnosen zu beschäftigen, sollte man sich lieber Verhaltensweisen von Menschen ansehen. Wenn eine Betroffene schildert, wie der Mann „ihren Hasen“ brutal schlachtet und dann isst, so handelt es sich um eine sadistisch-perverse Verhaltensweise. Was habe ich gewonnen, wenn ich das als narzisstisch bezeichne? Ist die Frage nicht wichtiger, warum machte jemand das, aus Hass gegen den anderen, um Allmachtsgefühle auszuleben? Warum aber lässt sich der andere Partner das immer wieder über acht Jahre hinweg gefallen? Ist es Angst, den schönen Schein nach Außen zu zerstören oder ist es gar Masochismus?

Wichtig ist auch sich am Beginn einer Beziehung klarzumachen, welche Verhaltensweisen man akzeptieren kann und welche partout nicht. Es zeigt sich, die Hoffnung auf „Besserung“ ist trügerisch. Welche Verhaltensweisen in Beziehungen können ausgehandelt werden und welche nicht?

Schaut man sich die jeweiligen Verhaltensweisen von Menschen an und zieht daraus konkrete Schlüsse, ist es völlig egal, ob das Gegenüber nun ein Narzisst oder eine Narzisstin ist oder nicht. Zudem sollte man auch immer überlegen, welchen Anteil hat man selbst am Verhalten des anderen. Selbst in den Spiegel schauen und sich hoffentlich darin erkennen.

Es geht darum sich freizumachen von Projektionen. Sich endlich lösen von der typischen Täter-Opfer-Beziehung. Dabei ist nicht einer immer der Täter und der andere das Opfer. Vielmehr ist es so – das stellt man fest, wenn man Beide kennt und hört – die Rollen wechseln oft in verschiedenen Situationen. Erkenne dich selbst, forderte Sokrates seine Schüler vor 2800 Jahren auf.

Am Ende bleiben Fragen: Warum halten Menschen den Kontakt zu einem Freund oder einer Freundin, Partner in einer Ehe oder Partnerschaft aufrecht, ein Kontakt, der einem oder beiden nicht gut tut? Warum blieben Menschen teils viele Jahre in einer Beziehung, in der sie nicht gut behandelt wurden? Grundsätzlich gilt: Wir können nur uns selbst und nicht den anderen ändern. Wir können unser Leben nur in der Gegenwart und in der Zukunft positiv verändern. Es ändert sich aber nichts, wenn wir Menschen als Narzissten verurteilen oder anhand eines Buches gleichsam in Eigenregie „diagnostizieren“.

**Wir verweisen auf die Möglichkeit dieses Thema anonym und in einem virtuell geschützten Raum, im ISUV-Forum weiter zu diskutieren: <https://forum.isuv.de>**

*Josef Linsler*

## Gewaltfreie Kommunikation – Wie geht das?

Report 169 – 16/7

Ich war angenehm überrascht, dass Sie dieses wichtige Thema aufgegriffen haben. Wir sind gerade in der Eheberatung und da wird immer wieder das Thema „konstruktive Kommunikation“ angesprochen. Mir wurde mehrfach vorgeworfen, ich spreche aggressiv, so dass sich mein Mann zurückzieht. Ich habe nie begriffen, was aggressiv sein soll, wenn ich schneller spreche als mein Mann, wenn ich die Dinge ohne um den heißen Brei zu reden auf den Punkt bringe? Ist das nicht konstruktiv oder gar aggressiv? Ich habe mir von diesem Artikel Impulse versprochen, leider keine gefun-

den, es bleibt alles bei sehr vagen Aussagen und Beispielen. So ähnlich ist das auch bei der Eheberatung.

*Karin B\**

## „Im Dschungel der Sozialleistungen“ – Sozialrecht und Familienrecht aufeinander abstimmen

Report 169 – S. 10 ff.

Wenn ich den Artikel lese, dann erschließt sich mir wirklich, dass das Sozialrecht völlig unübersichtlich ist. Ich zahle Unterhalt für drei minderjährige Kinder und stehe mitten im Scheidungsverfahren. Bei mir wird gar der Selbstbehalt unterschritten. Als ich

meine Anwältin fragte, ob ich nicht Ansprüche für Sozialleistungen hätte, antwortete sie mir, sie sei Fachanwältin für Familienrecht und nicht für Sozialrecht. Für mich stellen sich Fragen: Warum werden Unterhaltsrecht und Sozialrecht nicht aufeinander abgestimmt? Warum bekommen Menschen die Leistungen nach SGB II beziehen eine warme und angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt, während Unterhaltspflichtige mit einer Wohnungspauschale von 430,- € abgespeist werden und dafür niemals eine warme Wohnung finden. Was soll ich tun, mich krankmelden, arbeitslos werden? Dann habe ich wenigstens Zeit für die Kinder und Zeit um den Scheidungsstress zu verarbeiten.

*Hartmut S\* NRW*



Es war leider nur ein frommer Wunsch am Ende des letzten Kaleidoskops: „Wir wünschen uns allen Frieden und endlich Ende der Pandemie, so dass wir im nächsten Report ein ‚normales‘ Kaleidoskop schreiben können.“ Der Krieg dauert nun schon 112 Tage an. Jeden Tag sterben auf beiden Seiten angeblich 100 Menschen, das sind auf jeder Seite 11200 meist junge Menschen, die ihr Leben noch vor sich hatten. Der Krieg belastet psychisch: „Alles klar, wie geht's dir?“ – „Es geht so, der Scheißkrieg, jetzt gleich nach Corona.“ – Wie bitte, nach Corona? „Die angekündigte Sommerwelle ist leider Realität geworden. Das bedeutet auch für die nächsten Wochen wenig Entspannung“, verkündet Cassandra Lauterbach in Bezug auf Corona und Maske. Ja, dann ist ja da noch die Inflation, die uns an jeder Ladenkasse anblickt. Schließlich noch die sinnlosen Sanktionen, die Wirtschaft und Wohlstand bedrohen und weitere Preisanstiege der Energiekosten folgen lassen. Wie mit der Situation umgehen, jammern, der Melancholie hingeben? Nein, das geht gar nicht im Kaleidoskop ...



Machen wir uns auf die Suche nach Außergewöhnlichem, nach Überraschungen, Wunderbarem, wenden wir uns der Welt der Prominenten zu, die unter Dauerstress stehen, öffentlich zu sein und geliked zu werden. Die Trennungseltern Reese Witherspoon und Ray Philippe feierten gemeinsam den High-Scholl-Abschluss des Sohnes. Das ehemalige Ehepaar zeigte ein Video, in dem der selbst in Robe gekleidete Vater seinem Sohn dessen Diplom überreicht und ihm herzlich die Hände schüttelt. Na bitte, es geht doch Trennungseltern. Absolut nachahmenswert und wenn es bedeutsam und ehrlich sein soll, dann muss es auch öffentlich gemacht werden. So haben sich die Autorin Katherine Schwarzenegger und der Hollywoodstar Chris Pratt auf Instagram zum dritten Hochzeitstag gratuliert: Alles Gute zum Jahrestag an meine starke, wunderschöne, schlaue, reizende, organisierte, tough, gutherzige, empathische Ehefrau. Ich bin ein glücklicher Ehemann.“ Sie antwortete: „Ich liebe dich jeden Tag mehr und schätze mich so glücklich, das Leben mit dir gemeinsam zu leben.“ – Für eine Schriftstellerin klingt das aber nicht sehr romantisch. – Ja, dann noch was überraschend-außergewöhnlich Wunderbares von Schauspielerin Rebel Wilson. Sie stellte auf Instagram ihre Partnerin Ramona Agruma mit den Worten vor: „Ich dachte, ich würde einen Disney-Prinzen suchen... aber vielleicht brauchte ich all die Zeit eine Disney-Prinzessin.“ #loveislove.



Bleiben wir in der Traumfabrik, Skandalnudel Britney Spears hat wieder geheiratet, zum dritten Mal. Die erste Ehe dauerte 55 Stunden, dann wurde sie annulliert, die zweite hielt immerhin 4 Jahre. Danach folgten Drogen, ihre Kinder wurden ihr entzogen, ihr Vater

ISUV e.V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg  
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

wurde als Vormund bestellt und blieb es bis vor einem Jahr. Inzwischen ist sie 40 und weiß offensichtlich, was sie will. Bevor die Glocken läuteten, wurde ein knallharter Ehevertrag abgeschlossen. Sollte die Ehe wieder scheitern, so bekommt ihr Mann keinen Cent. – Aber die treibende Kraft für diesen Vertrag war nicht Britney, sondern ihr Ehemann Sam. Ihm wurde nachgesagt, dass es ihm weniger um Britney als ums Geld geht. Diese üble Nachrede wollte er entkräften. Was war also der Klebstoff, der ihn mit Britney verbindet? „Es war die Bescheidenheit, die mich angezogen hat“, schwärmte Sam in einem Interview. „Sie war sehr bescheiden und sie hatte eine schöne Seele.“ – So, so „hatte“, möge Britney die noch lange behalten. Und „schöne Seele“ das klingt nach klassischer Literatur, Goethe oder Schiller, weniger nach Leidenschaft.



Leidenschaft ist gut, aber nicht die, die Leiden schafft. Einigen von Ihnen fallen sicherlich sofort zwei Hollywood Größen ein, die ihren Rosenkrieg hemmungslos öffentlich ausgetragen haben: Amber Heard und Johnny Depp. Depp und Heard warfen sich gegenseitig häusliche Gewalt und Verleumdung vor. Die ersten Tage im US-Prozess verliefen spektakulär. Während der Verhandlung wurde u.a. ein Video vorgespielt, das Johnny Depp betrunken und randalierend in seiner Wohnung zeigte. Zudem wurden persönliche Textnachrichten verlesen und psychologische Gutachten über den jeweils anderen vorgelegt. Besonders skurril: Depp warf Heard vor, Menschenkot ins Ehebett gelegt zu haben. – Es ging um viel Geld, keine Seite schenkte sich etwas, zum Glück waren keine Kinder involviert. Die Schlammschlacht wurde insbesondere in den Sozialen Medien geführt. Depp hat den Sympathiekampf in den sozialen Medien und auch vor der Jury gewonnen: 10 350 000 Likes, sprich 10,35 Millionen Schadensersatz für Depp, zwei Millionen Likes, sprich zwei Millionen Schadensersatz für Heard, also ein klares Ergebnis. Amber kann den Schadensersatz nicht zahlen, sie müsste einen Kredit aufnehmen, wobei nicht sicher ist, ob ihr den eine Bank gewährt. Daher wählt sie einen anderen Weg, sie legt Berufung ein, Ausgang ungewiss, aber der Preis ist heiß.



Heard und Depp können sich an ihr ein Beispiel nehmen: Queen Lisbeth feierte das 70. Thronjubiläum, 70 Jahre auf dem eisernen Thron, das will was heißen, alle Intrigen überstanden. In Games of Thrones hat das niemand geschafft. Das Außergewöhnliche, die Dame kommt immer noch mit ihren 96 Jahren recht authentisch rüber. Es hat schon was, wenn die Queen zur Tea-Time am Tisch mit dem Kinderfilm-Star Paddington Bear sitzt und enthüllt, dass sie immer ein Marmeladenbrot in ihrer Handtasche bei sich trägt, so wie Paddington immer eins unter dem Hut aufbewahrt. Ein Gag, der bei Jung und Alt ankam. Gefeierte wurde drei Tage lang, mit allen Rockstars und am Ende jeder Feier: God save the Queen. Wir schließen uns an.

**Schönen Urlaub, Entschleunigung, beamen Sie sich ins Glück!**

JL